

Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 6

mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
und zur Haushaltsrechnung 2004

sowie

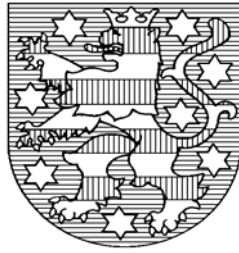
J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 6

der

Überörtlichen Kommunalprüfung

Sperrfrist:
20. September 2006, 12.30 Uhr

Thüringer Rechnungshof
Burgstraße 1, 07407 Rudolstadt
Postfach 100137, 07391 Rudolstadt
Telefon: 03672/446-0
Fax: 03672/446-998
E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de
Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>



Thüringer Rechnungshof

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 6

mit Bemerkungen

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

und

zur Haushaltsrechnung 2004

Sperrfrist:
20. September 2006, 12.30 Uhr

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
apl.	außerplanmäßig
ATG	Ausgabentitelgruppe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAT-O	Bundesangestelltentarifvertrag Ost
BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
CN	Corporate Network
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
EAGFL/A	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Ausrichtung
EAGFL/G	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/ Abteilung Garantie
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ELER	Förderprogramm zur Entwicklung des ländlichen Raums
Epl.	Einzelplan
ERH	Europäischer Rechnungshof
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
FH	Fachhochschule
FIAF	Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FSU	Friedrich-Schiller-Universität
FuE	Forschung und Entwicklung
e. V.	eingetragener Verein
GA	Gemeinschaftsaufgabe
GAKG	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GRW	Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

HBFG	Hochschulbauförderungsgesetz
HG	Hauptgruppe
IT	Informationstechnik
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LFA	Länderfinanzausgleich
LT	Landtag
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
OG	Obergruppe (lt. Gruppierungs- und Funktionenplan)
OP	Operationelles Programm
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SFG	Solidarpaktfortführungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SRPSt	Staatliche Rechnungsprüfungsstelle
TAB	Thüringer Aufbaubank
TFM	Thüringer Finanzministerium
TG	Titelgruppe
ThRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürFAG	Thüringer Finanzausgleichsgesetz
ThürHhÄG	Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften
ThürHhG	Thüringer Haushaltsgesetz
ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
TJM	Thüringer Justizministerium
TKM	Thüringer Kultusministerium
TLSB	Thüringer Landesamt für Straßenbau
ThürLHO	Thüringer Landeshaushaltsordnung
THÜLIMA	Thüringer Liegenschaftsmanagement
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVerf	Thüringer Verfassung
TLVwA	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMBV	Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr
TMLNU	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
TMWAI	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit
Tn.	Textnummer
üpl	überplanmäßig
VbE	Vollbeschäftigteneinheit
WGT	Westgruppe der Truppen (der Streitkräfte der Sowjetunion)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Verzeichnis der Übersichten	9
Verzeichnis der Abbildungen	11

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1	Vorbemerkungen	13
1.1	Gegenstand der Bemerkungen	13
1.2	Prüfungsrechte und Prüfungsumfang	14
1.3	Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung	15
1.4	Weiterverfolgung früherer Empfehlungen	16
1.5	Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk	16
1.6	Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen	18
1.7	Haushaltsrechnung 2003	19
2	Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2004	20
2.1	Haushaltsplan 2004	20
2.2	Haushaltsrechnung 2004	22
2.3	Haushaltsüberschreitungen	24
2.4	Abschlussbericht	29
2.5	Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2004	38
2.6	Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen	75
2.7	Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden	81
2.8	Vermögen des Landes	86
2.9	Verpflichtungsermächtigungen	89
2.10	Sondervermögen	90

		<u>Seite</u>
2.11	Rechnungsprüfung 2004	93
2.12	Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO	93
2.13	Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 2 ThürLHO	93
2.14	Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen	96
2.15	Europäische Strukturfonds	105
2.16	Solidarpakt und "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2004	113
2.17	Schlussbetrachtung	117

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3	Personalausstattung der personalverwaltenden Stellen in den unteren Landesbehörden, Gerichten und Einrichtungen (Einzelpläne 03 bis 10)	122
---	--	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

4	Ausgaben für polizeilich angeordnete Blutentnahmen (Kapitel 03 14)	130
---	---	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05

5	Ausgaben für die medizinische Versorgung der Gefangenen in Thüringer Justizvollzugsanstalten (Kapitel 05 05)	134
---	---	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06

6	Kommunikationsnetz "Corporate Network" (CN) der Landesregierung Thüringen (Einzelplan 06)	138
---	--	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

7	Programm zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Verbesserung der Ausbildungsberatung, Berufsorientierung und Qualifizierungsberatung (Kapitel 07 08)	147
---	--	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

8	Zuweisungen für Krankenhäuser (Kapitel 08 29)	152
---	--	-----

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

9	Gewährung von Beihilfen an landwirtschaftliche Unternehmen zur Liquiditätssicherung (Kapitel 09 02)	157
10	Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung (Kapitel 09 22)	163

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 10

11	Zuschüsse für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV (Kapitel 10 02 und 10 07)	168
12	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und private Unternehmen gem. ÖPNV-Investitionsprogramm (Kapitel 10 02 und 10 07)	171
13	Zuschüsse für Maßnahmen gem. ÖPNV-Investitionsprogramm (Fahrzeugförderung) (Kapitel 10 02 und 10 07)	174
14	Förderung von privaten Parkieranlagen (I) (Kapitel 10 04)	177
15	Förderung von privaten Parkieranlagen (II) (Kapitel 10 04)	181

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

16	Auswertung von Kontrollmitteilungen in Finanzämtern (Kapitel 17 01)	184
17	Landesbetrieb "Thüringer Liegenschaftsmanagement" (Kapitel 17 04)	187
18	Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sport- stätten und Badeanstalten (Kapitel 17 20)	193

**FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIE-
GEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT**

19	Erhebung von Verwaltungsgebühren (Kapitel 03 04)	196
20	Zuschüsse an Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Kapitel 04 23)	197
21	Berufungsverfahren für Professoren an Hochschulen (Kapitel 04 51 – 04 64)	199
22	Förderung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe (Kapitel 08 24)	200
23	Zuweisungen für Krankenhausbauten (Kapitel 08 29)	201
24	Rückerstattung der Umsatzsteuer (Kapitel 10 04)	202
25	Zuwendungen an eine Kommune für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Kapitel 10 04, vormals 07 24 bzw. 19 04)	203
26	Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs- gesetz - Straßenbau - und dem Kommunalen Finanzausgleich (Kapitel 10 07, vormals 07 05 und Kapitel 17 20, vormals 17 30)	204

Verzeichnis der Übersichten

		<u>Seite</u>
Übersicht 1	Haushaltseinnahmen und -ausgaben 2004 nach Hauptgruppen	23
Übersicht 2	Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 4 Mio. €	25
Übersicht 3	Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen	27
Übersicht 4	Entwicklung der Haushaltsreste	32
Übersicht 5	Einnahmereste	33
Übersicht 6	Ausgabereste und Investitionsausgaben nach Einzelplänen	35
Übersicht 7	Inanspruchnahme von Ausgaberesten	36
Übersicht 8	Ausgabereste nach Hauptgruppen	37
Übersicht 9	Verteilung der Einnahmen und Ausgaben	38
Übersicht 10	Entwicklung der bereinigten Gesamteinnahmen	39
Übersicht 11	Steuereinnahmen	40
Übersicht 12	Eigene Einnahmen	43
Übersicht 13	Bedeutsame eigene Einnahmen	44
Übersicht 14	Entwicklung der Kassenreste	45
Übersicht 15	Übertragungseinnahmen	48
Übersicht 16	Einzelnachweis der Übertragungseinnahmen	49
Übersicht 17	Bundesstaatliche Ausgleichzuweisungen nach Empfängerländern im Jahr 2004	50
Übersicht 18	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	51
Übersicht 19	Bedeutsame Einnahmen für Investitionen	52
Übersicht 20	Entwicklung der bereinigten Gesamtausgaben	54
Übersicht 21	Personalausgaben	55
Übersicht 22	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	59

		<u>Seite</u>
Übersicht 23	Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	60
Übersicht 24	Verwendung der Übertragungsausgaben	62
Übersicht 25	Ausgaben für Investitionen	63
Übersicht 26	Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben	64
Übersicht 27	Soll-/Ist-Vergleich der Finanzausgleichsmasse	66
Übersicht 28	Kommunaler Finanzausgleich 2004 nach Zuweisungsbereichen	68
Übersicht 29	Einnahmen- und Ausgabenentwicklung	74
Übersicht 30	Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen	75
Übersicht 31	Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen	77
Übersicht 32	Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes	87
Übersicht 33	Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 – 2006	108
Übersicht 34	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	114
Übersicht 35	Vergleich der Ausgaben 2004 in € pro Einwohner	119

Verzeichnis der Abbildungen

		<u>Seite</u>
Abbildung 1	Verteilung der Einnahmearten an den Gesamteinnahmen	53
Abbildung 2	Verteilung der Ausgabearten an den Gesamtausgaben	69
Abbildung 3	Nettokreditaufnahme in Mio. €	97
Abbildung 4	Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. €	98
Abbildung 5	Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in €	100
Abbildung 6	Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Mio. €	101
Abbildung 7	Entwicklung der Zins-Steuer-Quote	102
Abbildung 8	Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.	103
Abbildung 9	Entwicklung der Personalausgabenquote in v. H.	104

Anmerkungen:

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Rechnerische Abweichungen sind rundungsbedingt.

BEMERKUNGEN ALLGEMEINER ART

1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Thüringer Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht Ergebnisse der Rechnungsprüfung 2004, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sind, in Bemerkungen für den Landtag zusammengefasst. Allerdings beschränken sich die Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht nur auf das Haushaltsjahr 2004. In den Jahresbericht wurden auch Feststellungen über spätere und frühere Haushaltsjahre aufgenommen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

Die betroffenen Ministerien hatten Gelegenheit, zu den ihren Geschäftsbereich berührenden Sachverhalten Stellung zu nehmen. Die in den Bemerkungen enthaltenen Prüfungsfeststellungen waren schon vorher mit den geprüften Stellen - ggf. auch schon mit den zuständigen obersten Landesbehörden - im Rahmen des jeweiligen Prüfungsverfahrens erörtert worden.

Die dargestellten Sachverhalte sind im Wesentlichen unstrittig. Soweit zu ihrer Würdigung von den Behörden abweichende Auffassungen vorgebracht wurden, sind diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

In den Bemerkungen sind beispielhaft auch Fälle dargestellt, in denen die Verwaltung den Anliegen des Rechnungshofes entsprochen hat.

Politische Entscheidungen im Rahmen des geltenden Rechts unterliegen nicht der Bewertung des Rechnungshofes. Betreffen Prüfungsergebnisse oder -erfahrungen derartige Entscheidungen, so beschränkt sich der Rechnungshof auf die Information und Beratung des Landtages und der Landesregierung. Der Rechnungshof ist allerdings befugt,

auf Mängel von Entscheidungsgrundlagen sowie auf Auswirkungen solcher Entscheidungen unter den Gesichtspunkten von Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hinzuweisen. In derartigen Fällen kann der Rechnungshof auch Maßnahmen für die Zukunft empfehlen und ggf. Gesetzesänderungen anregen (§ 97 Abs. 2 Nr. 4 ThürLHO).

1.2 Prüfungsrechte und Prüfungsumfang

- 1.2.1 Der Thüringer Rechnungshof prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe, die landesunmittelbaren und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Betätigung des Landes bei privatrechtlichen Unternehmen.

Außerdem ist der Rechnungshof berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Darunter fallen u. a. auch die Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG).

Bei juristischen Personen des privaten Rechts prüft der Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung insbesondere dann, wenn eine Prüfung durch ihn vereinbart ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 ThürLHO) oder wenn sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofes eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 ThürLHO).

- 1.2.2 Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungen Schwerpunkte und beschränkt sich dabei meist auf Stichproben. Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung einschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen (§ 89 Abs. 2 ThürLHO).

Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gesamten Landesverwaltung können aus dem Jahresbericht nicht gezogen werden. Zum einen kann stets nur eine geringe Anzahl von Behörden geprüft werden. Zum anderen wird jeweils nur über Teilbereiche der Tätigkeit einer geprüften Behörde berichtet. Auch darf aus der unterschiedlichen Häufigkeit von Bemerkungen zu den einzelnen Ressorts und Verwaltungsbereichen nicht gefolgert werden, dass die genannten Verwaltungen auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften und Grundsätze zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in geringerem Maße geachtet hätten als andere.

- 1.2.3 Dem Rechnungshof unmittelbar nachgeordnet sind Rechnungsprüfungsstellen (§ 17 Satz 1 ThRHG). Die Rechnungsprüfungsstellen haben ihren Sitz in Gera und Suhl. Sie unterstützen und ergänzen die Prüfungstätigkeit des Rechnungshofes. Dabei wenden sie die für den Rechnungshof geltenden Bestimmungen der ThürLHO an und prüfen nach dessen Weisung (§ 88 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürLHO).

1.3 Beratung, gutachtliche Äußerungen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Neben seinen Prüfungsaufgaben berät der Rechnungshof den Landtag, die Landesregierung oder einzelne Ministerien (§ 88 Abs. 2 ThürLHO und § 2 Abs. 1 Satz 2 ThRHG). Die Beratung, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, erstreckt sich auf außerordentliche Fragestellungen, wie z. B. Gesetzesvorhaben, bedeutsame Maßnahmen und Beschaffungen.

Darüber hinaus können der Landtag oder die Landesregierung den Rechnungshof um gutachtliche Stellungnahme in bedeutsamen Angelegenheiten ersuchen (§ 88 Abs. 3 ThürLHO).

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 1 ThürLHO).

1.4 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen

Der Rechnungshof überwacht, welche Maßnahmen die geprüften Stellen aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen getroffen haben und ob frühere Mängel behoben sind. Dabei kontrolliert er insbesondere, ob die im Rahmen des Entlastungsverfahrens erteilten Auflagen des Parlaments umgesetzt wurden.

1.5 Gemeinsame Prüfungen beim Mitteldeutschen Rundfunk

Die Rechnungshöfe der Länder Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen prüfen den MDR gemeinsam. Für den Berichtszeitraum stand die Prüfung der Beteiligungsgesellschaften des MDR im Mittelpunkt.

- **Prüfung der Media City Atelier, Media Mobil und Mitteldeutsches Filmkontor**

Die gemeinsame Prüfung von drei Beteiligungsgesellschaften des MDR, der Media City Atelier GmbH, der Media Mobil GmbH und der Mitteldeutsches Filmkontor GmbH, unter Federführung des Sächsischen Rechnungshofs, wurde im Berichtszeitraum abgeschlossen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse wurden an den Thüringer Ministerpräsidenten übermittelt, der seinerseits gemäß § 35 Abs. 2 MDR-Staatsvertrag den Landtag informiert.

● **Prüfung der MCS-Gesellschaften des MDR**

Die Rechnungshöfe der drei Staatsvertragsländer haben im Berichtszeitraum die Prüfung der drei ausgelagerten technischen Dienstleistungsgesellschaften des MDR (Media & Communication Systems GmbH (MCS) Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) unter Federführung des Thüringer Rechnungshofs fortgesetzt.

Gemäß § 35 Abs. 2 MDR-Staatsvertrag wurde die Prüfungsmitteilung an den Verwaltungsrat, den Intendanten und an die Ministerpräsidenten der MDR-Staatsvertragsländer gesandt. Die Stellungnahme des MDR wird erwartet.

● **Prüfung der Personalaufwendungen des MDR**

Im Rahmen einer gemeinsamen Prüfung der drei Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer hat der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt die Personalaufwendungen des MDR für die Jahre 2002 bis 2005 geprüft.

● **Vergleichende Prüfung der Landesfunkhäuser des MDR**

Unter der Federführung des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt haben die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer eine vergleichende Prüfung der drei Landesfunkhäuser des MDR (Erfurt, Magdeburg, Dresden) begonnen. Als Schwerpunkte sind ein Vergleich der Betriebskosten, der Aufwendungen für die Fernsehproduktionen der regionalen Nachrichtensendungen sowie der Verwendung der von den Landesmedienanstalten zurückgeführten Rundfunkgebühren vorgesehen.

● **Prüfung des Online-Angebots des MDR**

Im Auftrag der drei Rechnungshöfe prüft der Thüringer Rechnungshof die Kosten für die Internet-Präsentation des MDR und die dabei angebotenen Servicedienste. Neben dem unmittelbar mit der Anstalt selbst im Zusammenhang stehenden Online-Angebot sollen auch Zulieferun-

gen des MDR für die ARD sowie sonstige vom MDR im Auftrag der ARD erstellte Angebote in die Prüfung einbezogen werden.

• **Prüfung Operativer Geldgeschäfte des MDR**

Im Auftrag der drei Rechnungshöfe prüft der Sächsische Rechnungshof die operativen Geldgeschäfte des MDR. Die Prüfung umfasst die mittel- und langfristigen Geldanlagen des MDR in den Geschäftsjahren 2001 bis 2005.

Über die Ergebnisse der oben genannten Prüfungen wird zu gegebener Zeit an die zuständigen Stellen berichtet.

1.6 Nationale und internationale Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen

Der Landesrechnungshof führt im nationalen Bereich gemeinsame Prüfungen mit anderen Prüfungsorganen durch; er kann Prüfungen anderen Rechnungshöfen durch Vereinbarung übertragen oder von anderen Rechnungshöfen übernehmen (§ 93 ThürLHO).

Die Zusammenarbeit im internationalen Bereich wird durch die Mitgliedschaft des Rechnungshofes in der "Europäischen Organisation der Regionalen Externen Institutionen zur Kontrolle des Öffentlichen Finanzwesens (EURORAI)" bestimmt. Sie besteht u. a. im Austausch von Prüfungserfahrungen.

Die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof (ERH) regelt der EG-Vertrag in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdam) in Art. 248 Abs. 3. Danach arbeiten der ERH und die einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane unter Wahrung ihrer Unabhän-

gigkeit vertrauensvoll zusammen. Diese teilen dem ERH mit, ob sie beabsichtigen, an Prüfungen teilzunehmen.

1.7 Haushaltsrechnung 2003

Der Jahresbericht 2005 des Thüringer Rechnungshofes mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2003 vom 5. Oktober 2005 ist dem Landtag und der Landesregierung am 11. Oktober 2005 zugeleitet worden (LT-Drucksache 4/1293). Gleichzeitig legte der Präsident den ersten Jahresbericht der Überörtlichen Kommunalprüfung vor. Die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht des Rechnungshofes wurde dem Landtag am 10. Februar 2006 mit der Bitte um Beratung übermittelt (LT-Drucksache 4/1674).

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages hat den Jahresbericht 2005 des Thüringer Rechnungshofes mit Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2003 in seiner 28. Sitzung vom 16. März 2006, in seiner 29. Sitzung vom 6. April 2006 und in seiner 30. Sitzung vom 18. Mai 2006 beraten und empfohlen, der Landesregierung gem. Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen i. V. m. § 114 ThürLHO die Entlastung zu erteilen (LT-Drucksache 4/1967). Diese Beschlussempfehlung hat das Plenum am 8. Juni 2006 in seiner 40. Sitzung mehrheitlich angenommen.

Auch die Rechnung des Rechnungshofes für das Haushaltsjahr 2003 hatte der Haushalts- und Finanzausschuss in den vorgenannten Sitzungen beraten und gemäß § 101 ThürLHO dem Landtag empfohlen, dem TRH die Entlastung zu erteilen. Die Beschlussempfehlung (LT-Drucksache 4/1968) wurde ebenfalls in der 40. Plenarsitzung angenommen.

2 Bemerkungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Haushaltsrechnung 2004

2.1 Haushaltsplan 2004

Mit dem Haushaltsgesetz und dem Haushaltsplan 2003/2004 wurde von der Landesregierung zum zweiten Mal ein Doppelhaushalt (§ 12 Abs. 1 ThürLHO) verabschiedet.

Die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 wurden mit dem Thüringer Haushaltsgesetz 2003/2004 (ThürHhG 2003/2004) vom 18. Dezember 2002 festgestellt.

Der Haushaltsplan 2004 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab. Das Haushaltsvolumen belief sich auf

9.198.212.800 €

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf insgesamt

1.728.106.000 €

festgesetzt.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (ThürHhÄG 2003/2004) vom 24. Oktober 2003 wurde in Artikel 1 das Thüringer Haushaltsgesetz 2003/2004 geändert; das Haushaltsvolumen wurde um 14.356.800 € auf

9.212.569.600 €

erhöht.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2004 wurde in Artikel 1 das Haushaltsvolumen 2004 nochmals um 47.200.000 € auf

9.259.769.600 €

erhöht. Die Erhöhung des Haushaltsvolumens war in beiden Nachträgen – trotz vorgenommener Ausgabenkürzungen – der notwendigen Veranschlagung von Mitteln zum Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Haushaltsjahr 2002 geschuldet (§ 25 Abs. 3 ThürLHO). Zum Zeitpunkt des 1. Nachtragshaushaltes (24. Oktober 2003) ging das für Finanzen zuständige Ministerium (TFM) noch von einem Fehlbetrag i. H. v. 82,1 Mio. € aus, da Einnahmen von der EU aus der Förderperiode 1994 – 1999 ausstanden. Nach vergeblichen Bemühungen, diese zu realisieren, musste das Haushaltsjahr 2002 mit einem Fehlbetrag i. H. v. 152,1 Mio. € abgeschlossen werden. Daher waren im 2. Nachtrag weitere 70 Mio. € zum Ausgleich des Fehlbetrages zu veranschlagen.

Die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 2004 lagen um 163,1 Mio. € (1,8 v. H.) über denen des Jahres 2003 (9.096,6 Mio. €). Damit verstieß der Haushaltsplan 2004 erstmalig gegen den nationalen Stabilitätspakt (95. Sitzung des Finanzplanungsrates vom 21. März 2002), wonach die Erhöhung des Haushaltsvolumens für die Haushaltsjahre 2003 und 2004 auf 1,0 v. H., gemessen am Vorjahr, begrenzt werden sollte. Der nationale Stabilitätspakt soll die Einhaltung der deutschen Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sicherstellen; finanzielle Sanktionen für Thüringen sind damit bisher nicht verbunden.

2.2 Haushaltsrechnung 2004

Die Haushaltsrechnung 2004 vom 16. Dezember 2005 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 23. Dezember 2005 (LT-Drucksache 4/1532) vorgelegt. Die Frist gemäß Art. 102 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung, wonach die Rechnung im nächsten Rechnungsjahr vorzulegen ist, wurde somit eingehalten.

Die Rechnung des Rechnungshofes gemäß § 101 ThürLHO für das Haushaltsjahr 2004 wurde dem Landtag mit Schreiben vom 22. Dezember 2005 (LT-Vorlage 4/709) zugeleitet.

Für den Freistaat weist die Haushaltsrechnung 2004

Einnahmen i. H. v.	9.257.219.583,99 €
und	
Ausgaben i. H. v.	9.437.329.436,11 €

aus.

Das Haushaltsjahr 2004 schloss also mit einem Defizit von 180.109.852,12 € ab; der Haushaltsausgleich konnte damit zum Dritten mal in Folge nicht erreicht werden.

Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben verteilen sich auf die einzelnen Hauptgruppen (HG) wie folgt:

Übersicht 1

Haushaltseinnahmen und -ausgaben 2004 nach Hauptgruppen

Hauptgruppe	Soll Mio. €	Ist Mio. €	Abweichung Mio. €
1	2	3	4
0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	4.072,0	4.073,4	+ 1,4
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	412,1	361,3	- 50,8
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	3.005,1	3.069,6	+ 64,5
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, Zuwendungen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	1.770,6	1.752,9	- 17,7
Gesamteinnahmen	9.259,8	9.257,2	- 2,6
4 Personalausgaben	2.438,3	2.470,9	+ 32,6
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	1.096,2	1.098,4	+ 2,2
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	3.823,8	3.862,9	+ 39,1
7 Bauausgaben	291,3	231,8	- 59,5
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsausgaben	1.641,8	1.610,7	- 31,1
9 Besondere Finanzierungsausgaben	- 31,6	162,6	+ 194,2
Gesamtausgaben	9.259,8	9.437,3	+ 177,5
Defizit			180,1

Die Verwaltungseinnahmen (HG 1) blieben deutlich hinter der Veranschlagung zurück. Dies war auf Mindereinnahmen bei Beteiligungen, Erlösen aus Veräußerungen und Kapitalrückzahlungen und bei den Gebühren und sonstigen Entgelten zurückzuführen. Mehreinnahmen waren bei dem Europäischen Strukturfonds "Europäischer Sozialfonds" (ESF) zu verzeichnen (HG 2). Bei den Personalausgaben (HG 4) entstanden Mehrausgaben durch Überschreitung der Budgets bei den Einzelplänen (Epl.) 05, 09, 15 und 17.

Die Mehrausgaben bei der HG 6 fielen an für Zahlungen im Kommunalen Finanzausgleich, für Ausgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und für Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz.

Die scheinbaren Mehrausgaben bei der HG 9 sind auf die veranschlagte globale Minderausgabe i. H. v. 187,4 Mio. € zurückzuführen. Diese wurden zu Lasten der HG 4 bis 8 i. H. v. 183,7 Mio. € erwirtschaftet (vgl. Anl. XVI zur Haushaltsrechnung).

2.3 Haushaltsüberschreitungen

2.3.1 Die Anlage I zur Haushaltsrechnung 2004 weist Haushaltsüberschreitungen i. H. v. insgesamt 984,5 Mio. € aus. Gegenüber dem Vorjahr (857,9 Mio. €) haben die Haushaltsüberschreitungen um 126,6 Mio. € zugenommen.

Von den Überschreitungen sind Ausgaben i. H. v. 848,4 Mio. € als gedeckt oder als ausgeglichen nach § 20 ThürLHO, § 4 ThürHhG 2003/2004 oder entsprechenden Haushaltsvermerken ausgewiesen.

Die übrigen Mehrausgaben sind in der Haushaltsrechnung wie folgt nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	124.379.968,42 €
Außerplanmäßige Ausgaben	<u>11.809.934,96 €</u>
Gesamt	136.189.903,38 €

Die ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen lagen im Einzelnen unter der in § 9 Abs. 1 ThürHhG 2003/2004 festgelegten Betragsgrenze von 4 Mio. €, ausgenommen die 5 folgenden Fälle:

Übersicht 2

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 4 Mio. €

Kapitel Titel	Betrag T€	Begründung der Überschreitung lt. Anlage I zur Haushaltsrechnung
1	2	3
09 02 683 13 apl.	4.389,1	Dürrehilfen 2003 des Bundes und des Landes für landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Aquakultur
17 02 441 59	4.810,6	Erhöhte Aufwendungen für Erstattungen von Beihilfeansprüchen
17 05 871 01	37.800,0	Zahlungsverpflichtungen aus Landesbürgschaften
17 20 633 01	18.259,8	Gesetzliche Leistungen nach § 17 ThürFAG i. V. m. ThürKitaG
19 03 681 31	19.948,8	Mehrbedarf durch Erhöhung der Zahlfälle pro Monat sowie des Zahlbetrages pro Wohngeldhaushalt

In diesen Fällen handelte es sich um Rechtsverpflichtungen des Landes oder um Ausgaben, die dadurch entstanden sind, dass Mittel der Europäischen Union (EU) oder des Bundes kofinanziert werden mussten. Insoweit bedurfte es keines Nachtragshaushaltes gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 ThürLHO .

Bei den Mehrausgaben bei Kapitel 09 02 handelt es sich um die anteiligen Landesmittel gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 23. September 2003 über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Aquakultur, die durch die Folgen der

extremen Trockenheit und Hitze 2003 in ihrer Existenz gefährdet waren. Bundesmittel in gleicher Höhe wurden Ende des Jahres 2003 zur Verfügung gestellt.

Die überplanmäßigen Ausgaben bei Kapitel 17 02 waren für Mehrausgaben für Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen zu leisten.

Bei Kapitel 17 05 entstanden trotz der Erhöhung des ursprünglich veranschlagten Betrages für Auszahlungen bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften von 26,0 Mio. € auf 48,7 Mio. € im 2. Nachtrag zum Landeshaushaltsplan 2004 vom 25. November 2004 weitere Mehrausgaben für Landesbürgschaften i. H. v. 37,8 Mio. €.

Mehrausgaben bei Kapitel 17 20 wurden für Personal- und Sachkostenzuschüsse an Tageseinrichtungen für Kinder geleistet.

Bei Kapitel 19 03 entstanden Mehrausgaben für Wohngeldzahlungen; der Bund erstattete gemäß § 34 Wohngeldgesetz die Hälfte der Ausgaben.

2.3.2 Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie ihre Verteilung auf die Einzelpläne sind in der nachstehenden Übersicht zusammengestellt:

Übersicht 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Überplanmäßige Ausgaben		Außerplanmäßige Ausgaben		Summe Spalten 2+4	Anzahl der Fälle ohne Einwilligung des TFM
	Gesamt T€	ohne Einwil- ligung des TFM T€	Gesamt T€	ohne Einwil- ligung des TFM T€		
1	2	3	4	5	6	7
01	19	-	-	-	19	-
02	-	-	7	-	7	-
03	2	-	11	-	13	-
04	1.696	-	4	-	1.700	-
05	17.234	178	3.631	-	20.865	1
06	11	-	-	-	11	-
07	86	-	-	-	86	-
08	9.136	-	271	-	9.407	-
09	1.659	-	4.390	7	6.049	2
11	-	-	-	-	-	-
15	5.945	3	1.753	-	7.698	1
17	65.410	-	1.739	-	67.149	-
18	3.233	2.958	3	-	3.236	7
19	19.949	-	-	-	19.949	-
Insgesamt	124.380	3.139	11.809	7	136.189	11

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Haushaltsjahr 2004 gegenüber dem Vorjahr (77,2 Mio. €) um 59,0 Mio. € angestiegen.

Die überplanmäßigen Ausgaben im Epl. 05 sind vor allem auf Mehrausgaben bei den Personalkosten für Gerichte und Staatsanwaltschaften (Kapitel 05 04) und bei den Kosten für die Unterbringung Gefangener in Justizvollzugsanstalten anderer Länder (Kapitel 05 05) zurückzuführen.

Im Epl. 08 entstanden Mehrausgaben für Erstattungen an Sozialhilfeträger und für die laufende Investitionsfinanzierung in Pflegeeinrichtungen.

Im Epl. 17 sind die überplanmäßigen Ausgaben für Verpflichtungen aus Landesbürgschaften und Leistungen nach § 17 ThürFAG angefallen.

Mehrausgaben für Wohngeld wurden im Epl. 19 geleistet.

Die außerplanmäßigen Ausgaben im Epl. 05 resultieren aus einer Aufsplittung der in Kapitel 05 04 bereits veranschlagten Titel der Obergruppe (OG) 53 zur besseren Transparenz und Kontrolle der Ausgaben. Zum Beispiel wurde Titel 536 02 (Entschädigungen beigeordneter Anwälte) unterteilt in Entschädigungen der gerichtlich bestellten Verteidiger und der in Straf- und Bußgeldsachen beigeordneten sowie in Rechtshilfe und Verfahren mit Freiheitsentziehung bestellten Rechtsanwälte und in Kosten der Beratungshilfe.

Die Haushaltsüberschreitungen sind nach der Anlage I zur Haushaltsrechnung 2004 zum überwiegenden Teil durch Einsparungen bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen ausgeglichen worden.

Für Mehrausgaben i. H. v. 36,9 Mio. € wurden in der Haushaltsrechnung keine Einsparstellen angegeben.

- 2.3.3 Die erforderliche vorherige Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (vgl. § 37 Abs. 1 ThürLHO) lag in 11 Fällen (Vorjahr: 4 Fälle) nicht vor. Das Finanzvolumen der Fälle, in denen solche Ausgaben ohne Einwilligung des TFM geleistet wurden, beläuft sich auf rd. 3.146,3 T€ (Vorjahr: 26,5 T€).

2.4 Abschlussbericht

2.4.1 In der Haushaltsrechnung sind das kassenmäßige Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 ThürLHO) darzustellen.

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus den jeweils auf das Jahr bezogenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. Für das Haushaltsjahr 2004 beträgt es

- 180.109.852,12 €.

Der gemäß § 25 Abs. 3 ThürLHO erforderliche Ausgleich ist für das Haushaltsjahr 2006 vorgesehen (Kapitel 17 16, Titel 961 01).

Das kassenmäßige Gesamtergebnis berücksichtigt neben dem o. g. Betrag auch die aus den Vorjahren noch nicht abgewickelten Fehlbeträge bzw. Überschüsse. Aufgrund des noch nicht abgewickelten Fehlbetrags aus dem Haushaltsjahr 2003 i. H. v. 219,1 Mio. € beträgt das kassenmäßige Gesamtergebnis

- 399.227.949,97 €.

Der Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2003 wurde im Haushaltsjahr 2005 ausgeglichen.

2.4.2 Bestandteil des kassenmäßigen Abschlusses ist die – der Ermittlung des Finanzierungssaldos dienende – Finanzierungsrechnung. In dieser sind einerseits die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen sowie die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre, andererseits die Ist-Ausgaben um die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen und die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre zu kürzen.

Der in der Haushaltsrechnung nachgewiesene Finanzierungssaldo beträgt

- 1.019.023.295,84 €

Dieser Betrag entspricht dem rechnerischen – nur auf das Jahr 2004 bezogenen – Finanzierungsbedarf. Seine Zusammensetzung – ausgehend von der tatsächlichen Nettokreditaufnahme - kann der Anlage X zur Haushaltsrechnung 2004 entnommen werden.

Der Finanzierungssaldo lag infolge Mindereinnahmen von 13,1 Mio. € und Mehrausgaben von 170,0 Mio. € um 183,1 Mio. € über dem im Haushaltsplan veranschlagten Saldo (- 835,9 Mio. €).

- 2.4.3 Die Finanzierungsrechnung weist unter Entnahmen aus Rücklagen einen Betrag i. H. v. 4,0 Mio. € aus. Lt. Haushaltsrechnung handelt es sich hierbei um zweckgebundene Ausgaben nach dem SGB IX i. V. m. der SchwbAV. Bei Zuführungen an Rücklagen ist ein Betrag i. H. v. 0,5 Mio. € ausgewiesen. Die Haushaltsrechnung belegt bei Kapitel 17 04 Titel 916 01 eine außerplanmäßige Ausgabe zur Ausstattung des Grundstockvermögens der neu gegründeten "Stiftung für Unternehmensbeteiligungen und -förderungen der gewerblichen Wirtschaft Thüringen". Der Rechnungshof hatte die Zuordnung zur OG 91 in Frage gestellt. Das um Stellungnahme gebetene TFM teilt die Auffassung des Rechnungshofes, dass die Zuordnung zur OG 91 fehlerhaft sei und die Ausgabe richtigerweise der OG 69 (Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen) zuzuordnen gewesen wäre, damit der Zuführung zum Stiftungsvermögen Vermögen übertragen wurde und dieses damit dem Freistaat nicht mehr zuzurechnen sei. Das TFM räumt ebenfalls ein, dass demzufolge der in der Finanzierungsrechnung ermittelte Finanzierungssaldo um 0,5 Mio. € zu niedrig ausgewiesen ist.

2.4.4 Im Haushaltsabschluss (§ 83 ThürLHO) sind das rechnungsmäßige Jahres- und Gesamtergebnis darzustellen. Bei deren Ermittlung werden im Gegensatz zur Berechnung der kassenmäßigen Ergebnisse die Haushaltsreste berücksichtigt. Das rechnerische Jahresergebnis 2004 ist mit 53,6 Mio. € (Vorjahr: - 278,5 Mio. €) ausgewiesen. Die Veränderung ist auf einen im Vergleich zum Vorjahr deutlichen Rückgang der ins Folgejahr übertragenen Reste zurückzuführen. Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis 2004 beträgt - 717,9 Mio. €. Dieser Betrag entspricht dem zum Abschlusszeitpunkt erforderlichen Betrag zur Finanzierung der kassenmäßigen Fehlbeträge aus den Jahren 2003 und 2004 und zur Finanzierung der nachfolgend dargestellten, in das Jahr 2005 übertragenen Haushaltsreste:

Einnahmereste	32.482.686,80 €
Ausgabereste	351.137.946,92 €
Saldo	- 318.655.260,12 €

Die Haushaltsreste haben sich seit dem Jahr 1995 wie folgt entwickelt:

Übersicht 4

Entwicklung der Haushaltsreste

Haushaltsjahr	Ausgabereste Mio. €	Einnahmereste Mio. €
1	2	3
1995	512,4	202,1
1996	514,0	253,5
1997	511,9	164,0
1998	374,0	125,5
1999	314,3	105,6
2000	547,0	292,6
2001	531,5	178,7
2002	658,1	165,4
2003	575,9	23,6
2004	351,1	32,5

2.4.5 Einnahmereste sind in der Haushaltsrechnung 2004 i. H. v. insgesamt 32,5 Mio. € (Vorjahr: 23,6 Mio. €) nachgewiesen und bei folgenden Haushaltsstellen gebildet worden:

Einnahmereste

Kapitel	Titel	Haushalts- betrag T€	Einnahme- rest T€	Zweckbestimmung
1	2	3	4	5
08 25	331 01	35.852	32.282	Zuweisungen für Investitionen vom Bund (Finanzhilfe des Bundes nach Art. 52 Abs. 2 PflegeVG)
15 12	231 74	0	170	Wissenschaftsförderung – Bund und Länder; Zuweisungen des Bundes für laufende Ausgaben der Bauhaus- Universität Weimar
15 15	231 74	0	31	Wissenschaftsförderung – Bund und Länder; Zuweisungen des Bundes für laufende Ausgaben der FH Jena

In Kapitel 08 25 waren von dem vom Bund zur Verfügung gestellten Kofinanzierungsanteil für Investitionen an Pflegeeinrichtungen (Titel 331 01) im Jahr 2004 lediglich 27,0 Mio. € der erwarteten Mittel i. H. v. 59,3 Mio. € (Haushaltsbetrag zuzüglich Einnahmereste aus dem Haushaltsjahr 2003) eingegangen. Der Differenzbetrag wurde als Einnahmerest übertragen. Die entsprechenden Ausgaben waren i. H. v. 46,0 Mio. € abgeflossen; die verbliebenen Ausgabeermächtigungen i. H. v. 7,1 Mio. € sind ins Jahr 2005 übertragen worden.

In den beiden anderen Fällen hatten Hochschulen Ausgaben bereits getätigt; die entsprechenden Einnahmen vom Bund standen zum Jahresabschluss jedoch noch aus.

- 2.4.6 Ausgabereste des Jahres 2004 wurden i. H. v. insgesamt 351,1 Mio. € (Vorjahr: 575,9 Mio. €) in das Haushaltsjahr 2005 übertragen. Damit wurden 224,8 Mio. € weniger Ausgabeermächtigungen als im Vorjahr in das Folgejahr übertragen. Der Anteil an den Ist-Ausgaben (9.437,3 Mio. €) ist – von noch 6,2 v. H. im Vorjahr – auf 3,7 v. H. gesunken. Bedeutsame Ausgabereste ergaben sich im Haushaltsjahr 2004 beispielsweise bei der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemein-

schaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (TG 83 und 86) i. H. v. 78,4 Mio. € (Vorjahr: 124,9 Mio. €). Weiterhin wurden bei den Ausgaben für die Förderung von Maßnahmen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gemäß dem Operationellen Programm Thüringen 2000 – 2006 Ausgabereste i. H. v. 116,6 Mio. € gebildet. Gegenüber dem Vorjahr konnten diese um 45,7 Mio. € abgebaut werden. Weitere Ausgabereste wurden außerdem im Epl. 09 bei Leistungen der Europäischen Union zur umweltgerechten Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur i. H. v. 21,4 Mio. € gebildet (Vorjahr: 37,8 Mio. €).

2.4.7 In der nachstehenden Übersicht sind die im Haushaltsjahr 2004 gebildeten Ausgabereste, insbesondere die investiven Ausgabereste, den Investitionsausgaben gegenübergestellt:

Übersicht 6

Ausgabereste und Investitionsausgaben nach Einzelplänen

Einzelplan	Ausgabereste			Investitionsausgaben	
	Gesamt T€	davon investiv T€	v. H.	Plan ¹⁾ T€	Ist ²⁾ T€
1	2	3	4	5	6
01	-	-	-	149	146
02	-	-	-	310	198
03	855	485	56,7	23.613	19.001
04	119	119	100,0	31.625	27.765
05	-	-	-	3.953	2.307
06	50	50	100,0	3.079	6.701
07	223.695	193.023	86,3	925.585	562.539
08	7.441	7.286	97,9	233.893	223.356
09	28.864	27.325	94,7	298.910	238.980
11	-	-	-	83	83
15	38.494	1.090	2,8	60.657	62.346
17	35.580	10.805	29,3	364.002	365.123
18	5.235	5.138	98,1	224.983	160.453
19	10.805	10.805	100,0	194.403	173.492
Insgesamt	351.138	255.731	72,8	2.365.245	1.842.490

1) Investive Ausgaben lt. Haushaltsplan einschließlich verbliebener Ausgabereste

2) Investive Ausgaben im Ist ohne gebildete Ausgabereste

2.4.8 Die in den Haushaltsjahren 2002 und 2003 gebildeten Ausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2004 in folgendem Umfang in Anspruch genommen (vgl. Anlage XV zur Haushaltsrechnung 2004):

Übersicht 7

Inanspruchnahme von Ausgaberesten

Einzelplan	Ausgabereste aus 2002 T€	Ausgabereste aus 2003 T€	Inanspruchnahme insgesamt in 2004	
			T€	v. H.
1	2	3	4	5
01	-	-	-	-
02	-	205	79	38,5
03	48	1.154	295	24,5
04	-	1.239	1.204	97,2
05	-	-	-	-
06	-	182	83	45,6
07	152.856	191.550	162.524	47,2
08	19.402	11.294	23.795	77,5
09	2.207	40.960	41.851	97,0
11	-	-	-	-
15	3.367	28.839	27.534	85,5
17	7.720	69.765	76.710	99,0
18	5.120	17.944	18.073	78,4
19	517	21.563	21.802	98,7
Insgesamt	191.237	384.695	373.950	64,9

2.4.9 Die nach Hauptgruppen gegliederten Ausgabereste haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt verändert:

Übersicht 8

Ausgabereste nach Hauptgruppen

Hauptgruppen	Haushaltsjahr 2003		Haushaltsjahr 2004		Veränderung Mio. €
	Betrag Mio. €	Anteil v. H.	Betrag Mio. €	Anteil v. H.	
1	2	3	4	5	6
4 Personalausgaben	14,5	2,5	16,3	4,6	+ 1,8
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	18,7	3,2	22,0	6,3	+ 3,3
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse	110,7	19,2	57,1	16,3	- 53,6
7 Baumaßnahmen	44,2	7,7	26,9	7,7	- 17,3
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	387,0	67,2	228,8	65,2	- 158,2
9 Besondere Finanzierungsausgaben	0,8	0,1	-	-	- 0,8
Insgesamt	575,9	100	351,1	100	- 224,8

2.5 Zusammenfassende Darstellung von Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2004

2.5.1 In der nachfolgenden Übersicht ist die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Gruppierungsplan im Vergleich der Haushaltsjahre 2003 und 2004 jeweils im Haushalts-Soll und im Haushalts-Ist dargestellt:

Übersicht 9

Verteilung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen/Ausgaben	Soll 2003	Soll 2004	Soll-Veränderung gegenüber 2003		Ist 2003	Ist 2004	Ist-Veränderung gegenüber 2003	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	7	5	6	8	9
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	4.000	4.072	+ 72	+ 1,8	4.064	4.073	+ 9	+ 0,2
- Steuern	3.994	4.066	+ 72	+ 1,8	4.057	4.065	+ 8	+ 0,2
1 Eigene Einnahmen	429	412	- 17	- 4,0	418	361	- 57	- 13,6
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen	3.044	3.005	- 39	- 1,3	3.038	3.070	+ 32	+ 1,0
3 Vermögenswirksame u. besondere Finanzierungseinnahmen	1.623	1.771	+ 148	+ 9,1	1.491	1.753	+ 262	+ 17,6
- Schuldenneuaufnahme	710	988	+ 278	+ 39,2	710	988	+ 278	+ 39,2
- Zuweisungen für Investitionen	905	780	- 125	- 13,9	765	751	- 14	- 1,8
- Besondere Finanzierungseinn.	8	3	- 5	- 62,5	16	14	- 2	- 12,5
Gesamteinnahmen	9.097	9.260	+ 163	+ 1,8	9.011	9.257	+ 246	+ 2,7
Bereinigte Gesamteinnahmen	8.378	8.269	- 110	- 1,2	8.286	8.256	- 30	- 0,4
4 Personalausgaben	2.421	2.438	+ 17	+ 0,7	2.511	2.471	- 40	- 1,6
5 Sächliche Verwaltungsausg.	398	419	+ 21	+ 5,4	423	423	0	- 0,1
Ausgaben für Schuldendienst/ Zinsen	644	677	+ 33	+ 5,1	654	675	+ 21	+ 3,3
6 Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen	3.855	3.824	- 31	- 0,8	3.859	3.863	+ 4	+ 0,1
7 Bauausgaben	242	291	+ 49	+ 20,1	246	232	- 14	- 5,9
8 Sonstige Investitionsausgaben	1.606	1.642	+ 36	+ 2,2	1.527	1.611	+ 84	+ 5,5
Investitionsausgaben gesamt (7 + 8)	1.848	1.933	+ 85	+ 4,6	1.773	1.842	+ 69	+ 3,9
9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	- 69	- 32	- 37	- 53,6	10	163	+ 153	-
Gesamtausgaben	9.097	9.260	+ 163	+ 1,8	9.231	9.437	+ 206	+ 2,2
Bereinigte Gesamtausgaben	9.093	9.104	+ 11	+ 0,1	9.221	9.275	+ 54	+ 0,6
Nettofinanzierungssaldo	715	836	+ 121	+ 16,9	936	1.019	+ 83	+ 9,0

2.5.2 Die in der Haushaltsrechnung 2004 nachgewiesenen Ist-Einnahmen von 9.257,2 Mio. € lagen um 2,6 Mio. € unter dem veranschlagten Soll von 9.259,8 Mio. €, während die Ist-Ausgaben von 9.437 Mio. € um 177 Mio. € (1,9 v. H.) über dem veranschlagten Soll lagen.

2.5.3 Die bereinigten Gesamteinnahmen, d. h. die um Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, um Entnahmen aus den Rücklagen und um haushaltstechnische Verrechnungen verminderten Gesamteinnahmen, beliefen sich auf 8.256 Mio. €. Das Haushaltssoll von 8.269 Mio. € wurde damit um 13 Mio. € (0,2 v. H.) unterschritten. Die bereinigten Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr weiter um 30 Mio. € (0,4 v. H.) gesunken.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der bereinigten Gesamteinnahmen seit dem Jahr 1996 dargestellt:

Übersicht 10

Entwicklung der bereinigten Gesamteinnahmen

Haushaltsjahr	Bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. €		Veränderung zum Vorjahr v. H.	
	Soll	Ist	Soll	Ist
1	2	3	4	5
1996	8.680	8.323	+ 0,2	+ 4,3
1997	8.686	8.586	+ 0,1	+ 3,2
1998	8.587	8.783	- 1,1	+ 2,3
1999	8.743	8.886	+ 1,8	+ 1,2
2000	8.951	8.953	+ 2,4	+ 0,8
2001	8.926	8.837	- 0,3	- 1,3
2002	8.362	8.342	- 6,3	- 5,9
2003	8.378	8.286	+ 0,2	- 0,7
2004	8.269	8.256	- 1,2	- 0,4

2.5.3.1 Die Steuereinnahmen (HG 0) beliefen sich im Jahr 2004 auf 4.065 Mio. €. Sie sind somit im Vergleich zum Vorjahr um 8 Mio. € (0,2 v. H.) gestiegen und lagen um rd. 1 Mio. € unter dem Haushalts-soll (4.066 Mio. €). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die veranschlagten Steuereinnahmen durch die beiden Änderungsgesetze zum ThürHhG 2003/2004 um insgesamt rd. 631 Mio. € reduziert worden waren.

Das Aufkommen nach Steuerarten und die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsjahr 2003 ergeben sich im Einzelnen aus der folgenden Übersicht:

Übersicht 11

Steuereinnahmen

Steuerart	Gruppe	2003 T €	2004 T €	Veränderung zum Vorjahr T € v. H.	
1	2	3	4	5	6
Lohnsteuer	011	807.249	711.175	- 96.075	- 11,9
Veranlagte Einkommensteuer	012	- 205.182	- 182.569	+ 22.613	+ 11,0
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	013	20.976	28.873	+ 7.897	+ 37,6
Körperschaftsteuer	014	- 28.934	27.200	+ 56.134	-
Umsatzsteuer	015	3.092.776	3.094.000	+ 1.223	+0,0
Gewerbesteuerumlage	017	33.502	28.658	- 4.844	- 14,5
Zinsabschlagsteuer	018	19.367	21.962	+ 2.594	+ 13,4
Erbschaftsteuer	052	7.099	8.099	+ 1.000	+ 14,1
Grunderwerbsteuer	053	52.161	51.569	- 591	- 1,1
Kfz-Steuer	054	185.778	198.379	+ 12.601	+ 6,8
Totalisatorsteuer	055	1	1	0	0
Lotteriesteuer	057	37.157	40.041	+ 2.883	+ 7,8
Feuerschutzsteuer	059	7.420	8.515	+ 1.095	+ 14,8
Biersteuer	061	27.758	28.827	+ 1.069	+ 3,9
Sonstige Landessteuern	069	357	187	- 171	- 47,8
Insgesamt		4.057.488	4.064.918	+ 7.429	+ 0,2

Der bei der Lohn- und Einkommensteuer insgesamt festzustellende Aufkommensrückgang ist auf die Senkung der Einkommensteuersätze zum 1. Januar 2004 zurückzuführen. Das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer ist insgesamt negativ, weil die Eigenheimzulage, die Investitionszulage und die Erstattungen aus Arbeitnehmerveranlagungen aus diesem ausgezahlt werden. Die entsprechenden Auszahlungsbeträge beliefen sich auf insgesamt 702 Mio. €.

Bei der Körperschaftsteuer wirkte sich die Einführung der Mindestgewinnbesteuerung positiv aus. Aus dem Aufkommen an Körperschaftsteuer waren im Jahr 2004 Investitionszulagen in Höhe von rd. 171 Mio. € zu leisten.

Zwar haben die Thüringer Finanzämter im Jahr 2004 geringfügig weniger Umsatzsteuer eingenommen als im Jahr 2003, der Anteil Thüringens an der Umsatzsteuer gemäß § 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist aber gegenüber dem Jahr 2003 leicht gestiegen.

Weiterhin bestanden bei den Finanzämtern zum 31. 12. 2004 insgesamt Rückstände an Steuerforderungen i. H. v. 69,9 Mio. €, davon allein 33,7 Mio. € bei der Umsatzsteuer.

- 2.5.3.2 Das Aufkommen an steuerähnlichen Abgaben betrug rd. 8,5 Mio. €. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um zweckgebundene, für wasserwirtschaftliche Maßnahmen zu verwendende Einnahmen aus Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz (7,9 Mio. €).

- 2.5.3.3 Die Steuerdeckungsquote (Verhältnis der Steuereinnahmen und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) lag mit 43,9 v. H. im Jahr 2004 leicht unter der des Vorjahres (44,1 v. H.). Die Steuerdeckungsquote in den anderen neuen Ländern betrug im Jahr 2004 zwischen 43,2 v. H. und 48,0 v. H. In den alten Flächenländern belief sie sich im Durchschnitt auf rd. 70,7 v. H.
- 2.5.3.4 Die eigenen Einnahmen des Landes (HG 1) setzten sich im Wesentlichen aus Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen, Erlösen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (Grundstücke sowie Anteile an Gesellschaften), Zins-einnahmen sowie Darlehensrückflüssen zusammen. Sie sind mit 361 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 57 Mio. € (13,6 v. H.) gesunken und erreichten das Soll von 412 Mio. € nicht.

Die Aufteilung der eigenen Einnahmen des Landes nach Einnahmear-
ten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 12

Eigene Einnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2003	2004	Veränderung zum	
		Mio. €	Mio. €	Vorjahr	
1	2	3	4	5	6
Gebühren, sonstige Entgelte	111	108,3	107,8	- 0,5	- 0,4
Geldstrafen und Geldbußen	112	33,2	36,5	+ 3,3	+ 9,9
Sonstige Verwaltungsein- nahmen	119	98,4	78,2	- 20,3	- 20,6
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	121	9,3	2,7	- 6,6	- 70,8
Konzessionsabgaben	122	2,4	2,1	- 0,3	- 13,4
Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	123	24,4	25,5	+ 1,1	+ 4,6
Mieten und Pachten	124	4,5	4,9	+ 0,4	+ 8,2
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten wirtschaftlicher Tätigkeit	125	50,4	53,7	+ 3,3	+ 6,7
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	129	0,3	0,4	+ 0,1	+ 30,8
Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	131	14,1	21,2	+ 7,1	+ 50,7
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	132	0,9	0,5	- 0,4	- 43,7
Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	133	30,1	0,4	- 29,7	- 98,8
Kapitalrückzahlungen	134	25,0	7,0	- 18,0	- 72,0
Einnahmen aus der Inan- spruchnahme von Gewähr- leistungen	141	0,5	0,4	- 0,1	- 6,2
Zinseinnahmen	OG 15 u. 16	5,8	7,4	+ 1,6	+ 28,1
Darlehensrückflüsse	OG 17 u. 18	10,6	12,4	+ 1,8	+ 17,1
Insgesamt		418,3	361,3	- 57,0	-13,6

Der Rückgang bei der Gruppe 119 ist auf gesunkene Rückflüsse aus Darlehensprogrammen im Rahmen der Wirtschaftsförderung zurückzuführen. Die geringeren Einnahmen bei den Gruppen 133 und 134 beruhen darauf, dass im Jahr 2003 einmalig hohe Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile des Freistaats an der Zentralklinik Bad Berka und der Auflösung der Stiftung Thüringer Industriebeteiligungsfonds erzielt worden waren.

Bedeutsame eigene Einnahmen des Landes sind nachstehend zusammengestellt:

Übersicht 13

Bedeutsame eigene Einnahmen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
03 16	112 71	18,9	Ordnungswidrigkeits- und Bußgeldverfahren der Zentralen Bußgeldstelle
03 24	111 11-19	7,1	Verwaltungseinnahmen der Katasterämter
05 04	111 01	55,8	Gerichtskosten bei ordentlichen Gerichten
05 04	111 03	8,7	Kosten der Vollstreckungsbeamten
05 04	112 01	13,7	Geldstrafen, Geldbußen und Ordnungsgelder bei ordentlichen Gerichten
06 04	119 52/53	12,2	Einnahmen aus Verspätungs- und Säumniszuschlägen der Steuerverwaltung
07 02	119 41/42	5,4	Rückzahlungen von Zuwendungen (Wirtschaftsförderung)
07 02	119 49	5,6	Rückflüsse aus Darlehensprogrammen (Wirtschaftsförderung)
07 08	119 41-46	7,6	Rückzahlungen von Überzahlungen bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen
07 18	111 11/12	2,5	Verwaltungskosten und Geldbußen des Landesamtes für Mess- und Eichwesen
08 11	111 71	11,0	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz
09 22	125 11-73	49,8	Erlöse durch den Staatsforstbetrieb
09 26	131 01	6,6	Veräußerung aus dem Forstgrundstock
15 28	182 01	6,4	Tilgung von Darlehen zur Förderung nach dem BAföG
17 04	131 02	5,6	Veräußerungserlöse aus unbeweglichen Sachen, im Einzelfall über 5.000 €
17 04	131 03	3,5	Erlöse aus der Veräußerung von landwirtschaftlich staatlichem Grundbesitz

17 04	134 01	7,0	Kapitalrückzahlungen
17 05	131 01	5,5	Einnahmen aus Rückgarantien des Bundes
17 16	123 02	2,6	Gewinnanteile an der Süddeutschen Klassenlotterie
17 16	123 03	22,9	Überschuss aus den Staatslotterien

2.5.3.5 Den Ist-Einnahmen stehen noch nicht realisierte Einnahmen (sog. Kassenreste) i. H. v. 84,2 Mio. € gegenüber, deren Entwicklung und Aufteilung auf die Einzelpläne der nachfolgenden Übersicht entnommen werden kann:

Übersicht 14

Entwicklung der Kassenreste

Einzelplan	Haushaltsjahr 2001 T€	Haushaltsjahr 2002 T€	Haushaltsjahr 2003 T€	Haushaltsjahr 2004 T€
1	2	3	4	
01	2	34	1	1
02	7	5	7	19
03	3.109	2.920	2.805	1.937
04	86	121	273	233
05	226	211	259	413
06	2.225	885	160	20
07	17.355	15.215	15.272	10.582
08	12.579	16.379	16.890	14.258
09	34.258	30.907	36.435	37.717
10	-	-	-	1.491
11	-	-	-	2
15	1.353	1.400	1.173	1.318
17	4.643	5.445	4.737	16.146
18	10	- 867	38	39
19	7	43	29	
Insgesamt	75.860	72.698	78.079	84.176

Für die Überwachung der rechtzeitigen und vollständigen Entrichtung der Einzahlungen aufgrund von Sollbuchungen, Annahmeanordnungen oder sonstigen Unterlagen sind die Finanzämter, Sachgebiete Staatskassen, zuständig.

Die Kassenreste sind gegenüber dem Vorjahr absolut um 6,1 Mio. € angestiegen. Maßgeblich hierfür ist eine offene Forderung im Epl. 17 i. H. v. 13,5 Mio. €. Hier wurde eine Überbrückungshilfe an die Stadt Blankenhain ausgezahlt, deren Rückzahlung im Haushaltsjahr 2007 fällig wird. Fälschlicherweise wurde die Forderung bereits im Jahr 2004 gebucht und erscheint somit als Kassenrest. Bleibt diese unberücksichtigt, ist insgesamt ein Rückgang der Kassenreste zu verzeichnen. Bei den Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind zudem Verschiebungen zu berücksichtigen, die sich aufgrund der geänderten Organisation in der Landesverwaltung ergeben haben. Für die Katasterämter und die untere Straßenbauverwaltung ist nunmehr das TMBV zuständig, dem somit auch die offenen Forderungen der Behörden zuzurechnen sind.

Durch den Wechsel der Zuständigkeit wurden offene Forderungen des TMWTA (Epl. 07) i. H. v. 1,3 Mio. € an das TMBV abgegeben. Von den übrigen zum 31. Dezember 2003 bestehenden Forderungen konnten rd. 4,4 Mio. € durch Rückzahlungen von Fördermitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" abgebaut werden. Dennoch bestehen in diesem Bereich weitere Forderungen i. H. v. rund 8 Mio. €.

Der Rückgang im Epl. 08 ist auf die Begleichung von Forderungen nach § 103 BSHG von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zurückzuführen. Entsprechend sind die Einnahmen bei Kapitel 08 20 Titel 232 01 im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der weit überwiegende Teil der Außenstände betrifft ausstehende Erstattungen der

Ausbildungsumlage durch Pflegeeinrichtungen. Das Landesamt für Soziales und Familie ist mit Nachdruck bemüht, die Forderungen zu realisieren.

Im Zuständigkeitsbereich des TMLNU (Epl. 09) resultiert die Zunahme, wie auch ein Großteil des Bestands, aus nicht beglichenen Abwasserabgabenforderungen (Kapitel 09 05 Titel 099 77). Daneben stehen Kostenerstattungen für Ersatzvornahmen aus. Zu diesen Forderungen sind Entscheidungen des TLVwA, der Gerichte oder eingesetzter Insolvenzverwalter noch nicht getroffen worden.

- 2.5.3.6 Die Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen (HG 2 – Übertragungseinnahmen), zu denen im Wesentlichen Finanzausgleichsleistungen und Verwaltungskostenerstattungen gehören, betrugen im Jahr 2004 rd. 3.069,6 Mio. €. Sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 31,9 Mio. € (1,0 v. H.) gestiegen, lagen um 64,6 Mio. € (2,1 v. H.) über dem veranschlagten Betrag von 3.005,1 Mio. € und setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übertragungseinnahmen

Einnahmeart	Gruppe	2003	2004	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen vom Bund	211	2.096,0	2.108,6	+ 12,6	+ 0,6
Allgemeine Zuweisungen von Ländern	212	461,8	516,6	+ 54,8	+ 11,9
Allgemeine Zuweisungen von Sondervermögen	214	3,3	3,9	+ 0,6	+ 16,9
Sonstige Zuweisungen vom Bund	231	210,6	213,8	+ 3,1	+ 1,5
Sonstige Zuweisungen von Ländern	232	6,5	9,2	+ 2,7	+ 41,9
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	233	15,8	15,8	0	0
Sonstige Zuweisungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	235	1,2	0,7	- 0,5	- 40,2
Erstattungen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	236	33,8	3,2	- 30,6	- 90,5
Sonstige Zuweisungen von Zweckverbänden	237	1,4	1,3	- 0,1	- 13,1
Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	261	2,0	2,2	+ 0,2	+ 7,9
Erstattungen von der EU	271	176,3	164,0	- 12,3	- 7,0
Sonstige Erstattungen aus dem Inland	281	4,0	4,8	+ 0,8	+ 20,6
Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	282	22,6	24,8	+ 2,2	+ 10,0
Sonstige Zuschüsse aus dem Ausland	287	0,3	0,8	+ 0,5	+ 123,9
Insgesamt		3.037,8	3.069,6	+ 31,9	+ 1,0

Im Wesentlichen sind die Übertragungseinnahmen bei den folgenden Haushaltsstellen nachgewiesen:

Übersicht 16

Einzelnachweis der Übertragungseinnahmen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
04 06	233 01	7,1	Verwaltungskostenerstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden
06 08	231 51/71	7,6	Erstattungen des Bundes für Planungsaufgaben und Baunebenkosten des Bundes an die Staatsbauverwaltung
07 03	211 01	271,8	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 08	231 01-11	12,4	Zuweisungen vom Bund im Rahmen der Arbeit-, Berufsbildungs- und Ausbildungsplatzförderung
07 08	271 02-06	122,6	Erstattungen aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF)
07 09	231 01	5,1	Verwaltungskostenerstattung vom Bund für die untere Straßenbauverwaltung
08 24	231 01 233 01	13,7	Bundes- und Kommunalanteil zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
09 02	271 75	3,1	Erstattungen der EU im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative "LEADER II"
09 02	271 88	37,9	Erstattungen der EU (EAGFL/Garantie)
09 03	231 72	8,3	Zuweisungen vom Bund für eine Ausgleichszulage in Berggebieten
15 05		25,9	Zuschüsse für Wissenschaftsförderung an die FSU Jena (DFG, Bund, Dritte)
15 10		10,2	Zuschüsse für Wissenschaftsförderung an die TU Ilmenau (DFG, Bund, Dritte)
15 12		6,3	Zuschüsse für Wissenschaftsförderung an die Bauhaus-Universität Weimar
15 25	231 80 231 83	8,0	Zuweisungen vom Bund für das Institut für Molekulare Biotechnologie und das Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-Forschung in Jena
15 28	231 66 231 67	49,2	Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung an Schüler und Studierende (BAföG)
17 02	214 50	3,9	Einnahmen aus dem Fonds "Aufbauhilfe"
17 09	211 01-03	1.836,8	Bundesergänzungszuweisungen
17 09	212 01	516,6	Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich
17 14	231 01 232 01	5,0	Erstattung von Versorgungsbezügen vom Bund und von anderen Ländern
19 03	231 51	71,1	Anteil des Bundes an den Miet- und Lastenzuschüssen nach dem Wohngeldgesetz

Bei den im Kapitel 17 09 i. H. v. 2.353,4 Mio. € nachgewiesenen Einnahmen handelt es sich um die Thüringen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zustehenden Ausgleichszuweisungen. Den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes entsprechend hat der Freistaat im sog. "horizontalen Finanzausgleich" 517 Mio. € erhalten. Daneben hat der Bund "Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen" i. H. v. 235 Mio. €, "Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen Kosten politischer Führung" i. H. v. 84 Mio. € und "Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen teilungsbedingter Lasten" i. H. v. 1.510 Mio. € geleistet.

In der nachfolgenden Übersicht sind die den Empfängerländern im Jahr 2004 zustehenden Ausgleichszuweisungen aufgeführt.

Übersicht 17

**Bundesstaatliche Ausgleichszuweisungen
nach Empfängerländern im Jahr 2004**

Empfängerländer	Hori- zontaler LFA Mio. €	Fehl- betrags- BEZ Mio. €	Sonder- bedarfs- BEZ Kosten pol. Führung Mio. €	Über- gangs- BEZ alte Län- der Mio. €	Sonder- bedarfs- BEZ neue Län- der Mio. €	Sanie- rungs- BEZ Bremen/ Saarland Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
Niedersachsen	446	669	-	26		
Rheinland-Pfalz	190	286	112	23		
Schleswig-Holstein	102	153	84	12		
Saarland	116	106	78	4		256
Bremen	331	42	64	4		358
Berlin	2.703	450	112		2.003	
Sachsen	930	430	-		2.752	
Sachsen-Anhalt	532	250	84		1.661	
Thüringen	517	235	84		1.510	
Brandenburg	534	256	84		1.493	
Mecklenburg- Vorpommern	403	172	84		1.113	
Gesamt	6.805	3.049	786	69	10.553	614

Quelle: Finanzbericht des BMF

Die Geberländer leisteten im horizontalen Länderfinanzausgleich insgesamt 6.805 Mio. €. Die Ausgleichsbeiträge verteilten sich wie folgt:

Nordrhein-Westfalen	213 Mio. €
Bayern	2.315 Mio. €
Baden-Württemberg	2.170 Mio. €
Hessen	1.529 Mio. €
Hamburg	578 Mio. €

Durch die Ausgleichsleistungen verbesserte sich die Finanzkraft Thüringens von rd. 85 v. H. auf rd. 130 v. H. des Bundesdurchschnitts.

- 2.5.3.7 Die Einnahmen des Landes aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen (OG 33 und 34) beliefen sich im Berichtsjahr auf 751,4 Mio. €. Sie lagen um 28,3 Mio. € (3,6 v. H.) unter dem veranschlagten Betrag.

Die Aufteilung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen nach Einnahmearten ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Übersicht 18

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Einnahmeart	Gruppe	2003	2004	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	Mio. €	Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	331	347,0	361,5	+ 14,5	+ 4,2
Zuweisungen für Investitionen von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden	332/333	24,9	24,5	- 0,4	- 1,3
Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern und der BfA	336	27,6	27,0	- 0,6	- 2,2
Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland	342	8,4	5,4	- 3,0	- 35,9
Zuschüsse für Investitionen von der EU	346	357,4	333,0	- 24,4	- 6,8
Insgesamt		765,4	751,4	- 14,0	- 1,8

Bedeutsam waren die folgenden Einnahmen für Investitionen:

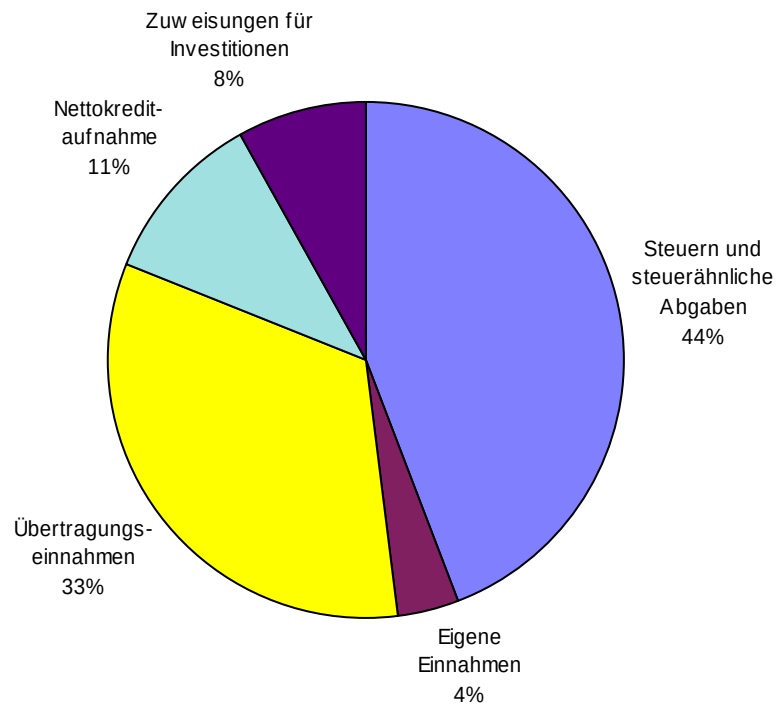
Übersicht 19

Bedeutsame Einnahmen für Investitionen

Kapitel	Titel	Einnahmen Mio. €	Entstehungsgrund
1	2	3	4
04 05	331 90	25,0	Zuweisungen des Bundes für Ganztags- schulen
07 02	331 01	85,5	Zuweisungen des Bundes – GA "Verbesse- rung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	346 01-05	252,5	Zuschüsse für Investitionen von der EU – EFRE-Mittel, EU-Gemeinschaftsinitiative
07 05	331 01-04	69,1	Zuweisungen des Bundes für kommunalen Straßenbau, GVFG und ÖPNV
08 25	331 01	27,0	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29	333 01	24,5	Zuweisungen der kreisfreien Städte und Landkreise – Krankenhausumlage
08 29	336 01	27,0	Zuweisungen für Investitionen von den Sozialversicherungsträgern (Art. 14 Ge- sundheitsstrukturgesetz)
09 02	346 72-88	80,5	EU-Programme EAGFL –Abteilung Aus- richtung
09 03	331 01/ 71-81	19,5	GA "Verbesserung der Agrarstruktur"
18 20	331 01/02	38,0	GA "Ausbau und Neubau von Hochschu- len"
19 03	331 01	25,7	Finanzhilfen des Bundes für Maßnahmen des sozialen Wohnungsbaus
19 04	331 01-13	53,7	Finanzhilfen des Bundes für Städtebau

2.5.3.8 Die Anteile der verschiedenen Einnahmearten an den Gesamteinnahmen stellen sich wie folgt dar:

Abbildung 1



2.5.4 Die bereinigten Gesamtausgaben (ohne Ausgaben zur Tilgung von Krediten, Zuführungen zu den Rücklagen, Ausgaben zur Deckung des kassenmäßigen Fehlbetrags sowie haushaltstechnische Verrechnungen) sind im Haushaltsjahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um 54 Mio. € (0,6 v. H.) auf 9.275 Mio. € gestiegen. Das Haushaltssoll von 9.104 Mio. € wurde um 171 Mio. € (1,9 v. H.) überschritten.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Entwicklung der bereinigten Gesamtausgaben seit dem Jahr 1996 dargestellt:

Übersicht 20

Entwicklung der bereinigten Gesamtausgaben

Haushaltsjahr	Bereinigte Gesamtausgaben Mio. €		Veränderung zum Vorjahr v. H.	
	Soll	Ist	Soll	Ist
1	2	3	4	5
1996	9.673	9.630	+ 0,2	+ 6,5
1997	9.493	9.604	- 1,9	- 0,3
1998	9.537	9.680	+ 0,5	+ 0,8
1999	9.679	9.794	+ 1,5	+ 1,2
2000	9.788	9.687	+ 1,1	- 1,1
2001	9.706	9.616	- 0,8	- 1,4
2002	9.036	9.263	- 6,9	- 3,8
2003	9.093	9.221	+ 0,6	- 0,5
2004	9.104	9.275	+ 0,1	+ 0,6

2.5.4.1 Die Personalausgaben (HG 4) betrugen 2.470,9 Mio. € und lagen um 32,6 Mio. € (1,3 v. H.) über dem veranschlagten Betrag.

Sie setzten sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 21

Personalausgaben

Zweckbestimmung	Gruppe	2003 Mio. €	2004 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. € v. H.	
1	2	3	4	5	6
Aufwendungen für Abgeordnete	411	10,7	11,6	+ 0,9	+ 8,3
Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	412	0,9	0,9	- 0,0	- 0,0
Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister	421	1,7	1,6	- 0,1	- 5,1
Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter	422	1.015,9	1.079,4	+ 63,5	+ 6,2
Zuführung an die Versorgungsrücklage	424	4,2	5,2	+ 1,0	+ 24,6
Vergütungen der Angestellten	425	1.263,3	1.155,7	- 107,6	- 8,5
Löhne der Arbeiter	426	92,3	90,4	- 1,9	- 2,0
Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	427	27,8	24,4	- 3,4	- 12,2
Nicht aufteilbare Personalausgaben	429	23,0	22,8	- 0,2	- 1,1
Versorgungsbezüge	OG 43	24,0	27,7	+ 3,7	+ 15,7
Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	OG 44	37,8	41,9	+ 4,1	+ 11,0
Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	453	2,6	2,2	- 0,4	- 17,9
Sonstiges	459	6,4	7,1	+ 0,7	+ 9,7
Insgesamt		2.510,6	2.470,9	- 39,8	- 1,6

Die gesamten Personalausgaben sind im Haushaltsjahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr um 39,8 Mio. € (1,6 v. H.) gesunken. Den Tarif- und Besoldungserhöhungen standen Kürzungen beim "Urlaubsgeld" und "Weihnachtsgeld" gegenüber. Daneben wurden mehr als 1.000 Stellen und Planstellen abgebaut.

2.5.4.2 Im Jahr 2004 waren die Personalausgaben erneut für jeden Einzelplan budgetiert. Die personalbewirtschaftenden Stellen waren demnach verpflichtet, die Personalausgabemittel so zu bewirtschaften, dass eine Überschreitung des Budgets im jeweiligen Einzelplan ausgeschlossen war. Mehrbelastungen aus Tarifierhöhungen und Besoldungsanpassungen waren einzusparen (§ 10 Abs. 1 ThürHhG 2003/2004). Dennoch wurde das Personalbudget im Gesamthaushalt um 32,6 Mio. € überschritten.

Die Überschreitungen betrafen die Einzelpläne 05, 09, 15 und 17. Für die Einzelpläne 05 und 09 sind in der Anlage I zur Haushaltsrechnung überplanmäßige Ausgaben i. H. v. insgesamt 8,7 Mio. € mit der Begründung nachgewiesen, dass gesetzliche oder tarifvertragliche Verpflichtungen zu erfüllen waren. Dies entsprach nicht den haushaltsgesetzlichen o. g. Vorgaben. Im Übrigen wurden rd. 7,0 Mio. € der überplanmäßigen Ausgaben im Einzelplan 05 ohne Einsparungsaufgabe genehmigt.

Im Einzelplan 15 verursachten die Einrichtungen, für die die Regelungen des flexibilisierten Haushaltsvollzugs anzuwenden waren, Mehrausgaben i. H. v. 35 Mio. €. Diesen standen allerdings Mehreinnahmen gegenüber, die zur Verstärkung der Ausgaben dienten (§ 7 Abs. 4 ThürHhG 2003/2004).

Im Einzelplan 17 wurden Mehrausgaben i. H. v. 4,8 Mio. € bei den Beihilfen und den Versorgungsbezügen geleistet. Die i. H. v. 2,5 Mio. € ausgewiesene globale Minderausgabe beim Trennungsgeld, die zentral für den gesamten Haushalt ausgebracht war, wurde lediglich i. H. v. 0,5 Mio. € erwirtschaftet.

Aus dem Personalausgabenbudget des Jahres 2004 wurden an Versorgungsempfänger Zahlungen i. H. v. 27,6 Mio. € geleistet. Gegenüber dem Jahr 2003 bedeutet das eine Zunahme der Versorgungsausgaben um 3,7 Mio. € oder 15,5 v. H. Im Jahr 2005 werden die Versorgungs-

ausgaben um weitere 4,3 Mio. € auf 31,8 Mio. € zunehmen. Für die Jahre 2006 und 2007 sind im Landeshaushalt wiederum jeweils 31,8 Mio. € veranschlagt.

Nach Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik werden bis zum Jahr 2020 mindestens weitere 8.000 Beamte aus Altersgründen in den Ruhestand treten. Damit wird der Bestand an Versorgungsempfängern von 1.474 im Jahr 2004 auf dann rund 10.000 steigen, also auf mehr als das 6-fache. Hinzu kommt eine unbekannte Anzahl von Bediensteten, die auf Grund von Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Lässt man die in den kommenden Jahren nicht vorhersehbaren Besoldungs- bzw. Versorgungserhöhungen unberücksichtigt, werden im Jahr 2020 Versorgungsbezüge in Höhe von mindestens 187 Mio. € anfallen. Die in der Zukunft stark ansteigenden und unabweisbaren Versorgungsausgaben stellen vor dem Hintergrund der künftig sinkenden Einnahmen nach Auffassung des Rechnungshofs ein erhebliches Haushaltsrisiko dar, dem durch entsprechende angemessene Vorsorgemaßnahmen begegnet werden sollte.

Das im Jahre 1999 errichtete Sondervermögen "Thüringer Pensionsfonds" belief sich zum 31. Dezember 2004 auf rd. 34 Mio. €. Es wird im Jahre 2014 voraussichtlich rd. 200 Mio. € betragen. Ab diesem Jahr ist gemäß § 5 des Thüringer Pensionsfondsgesetzes eine Entnahme "zur schrittweisen Entlastung von Versorgungsaufwendungen zulässig". Dieses bis 2014 gebildete Sondervermögen wird jedoch nicht ausreichen, dem o. a. Haushaltsrisiko steigender Versorgungsausgaben gerecht zu werden.

- 2.5.4.3 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) betrug 26,6 v. H. und ist damit – wegen der gesunkenen Personalausgaben bei gestiegenen bereinigten Gesamtausgaben – um 0,6 Prozentpunkte gesunken.

Die durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung vorgegebene Obergrenze für Personalausgaben (40 v. H. der Summe der Gesamtausgaben des Haushalts) wird weiterhin deutlich unterschritten.

Der Anteil der Personalausgaben an den Steuereinnahmen (Personalausgaben-Steuer-Quote) beträgt 60,7 v. H.

- 2.5.4.4 Die Sächlichen Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst (HG 5) setzen sich wie folgt zusammen:

Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst

Zweckbestimmung	Gruppe	2003 Mio. €	2004 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. € v. H.	
1	2	3	4	5	6
Geschäftsbedarf und Kommunikation	511	51,0	49,6	- 1,4	- 2,6
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	514	30,5	28,6	- 1,9	- 6,0
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517	58,9	58,8	- 0,1	- 0,2
Mieten und Pachten	518	37,6	38,7	+ 1,1	+ 2,8
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519	13,3	13,1	- 0,2	- 1,7
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	521	7,5	4,6	- 2,9	- 38,9
Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken	523	6,0	6,7	+ 0,7	+ 11,3
Aus- und Fortbildung	525	12,6	14,1	+ 1,5	+ 12,3
Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	526	4,7	4,3	- 0,4	- 9,0
Dienstreisen	527	9,0	8,4	- 0,6	- 7,4
Verfügungsmittel	529	0,1	0,1	0,0	0,0
Sonstiges	531-546	172,4	172,5	+ 0,1	+ 0,1
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	547	19,1	22,9	+ 3,8	+ 19,7
Sächliche Verwaltungsausgaben insgesamt	OG 51 - 54	422,7	422,4	- 0,3	- 0,1
Zinsausgaben an den Bund	561	0,7	0,7	0,0	0,0
Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	575	653,9	675,3	+ 21,4	+ 3,3
Ausgaben für den Schuldendienst insgesamt	OG 56 - 59	654,6	676,0	+ 21,4	+ 3,3
Insgesamt		1.077,4	1.098,4	+ 21,0	+ 2,0

Wie ersichtlich, sind die sächlichen Verwaltungsausgaben im Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr wiederum geringfügig gesunken. Der entsprechende Haushaltsansatz wurde jedoch um 3,1 Mio. € überschritten.

2.5.4.5 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen (Übertragungsausgaben - HG 6) wurden i. H. v. 3.862,9 Mio. € geleistet; sie lagen damit um 3,7 Mio. € (0,1 v. H.) über denen des Vorjahres und setzen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

Übersicht 23

Zuweisungen und Zuschüsse außer für Investitionen

Zweckbestimmung	Gruppe	2003 Mio. €	2004 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. € v. H.	
1	2	3	4	5	6
Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden/ -verbände	613	1.239,9	1.214,7	- 25,2	- 2,0
Allgemeine Zuweisungen an Sondervermögen	614	27,0	0	- 27,0	- 100,0
Schuldendiensthilfen an Bund	621	17,9	17,9	0	0
Sonst. Zuweisungen an Bund	631	389,5	373,9	- 16,7	- 4,0
Sonstige Zuweisungen an Länder	632	5,3	6,2	+ 0,9	+ 17,5
Sonstige Zuweisungen an Gemeinden/-verbände	633	680,3	886,1	+ 205,8	+ 30,3
Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	634	0,1	0,1	0,0	0,0
Sonstige Zuweisungen an SV-Träger sowie an die BfA	636	2,8	3,7	+ 0,9	+ 31,7
Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	637	0,5	0,3	- 0,2	- 28,1
Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	OG 66	31,0	44,7	+ 13,7	+ 44,4
Erstattungen an öffentliche Unternehmen und Sonstige im Inland	671	32,8	33,7	+ 0,8	+ 2,6
Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	681	342,1	355,9	+ 13,8	+ 4,0
Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen	682	307,1	312,5	+ 5,4	+ 1,8
Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	683	102,1	90,6	- 11,5	- 11,3
Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	684	321,1	173,4	- 147,7	- 46,0
Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	685	101,1	98,0	- 3,1	- 3,0
Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	686/688	257,6	249,8	- 6,8	- 2,7
Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland (soweit nicht an die EU)	687	1,2	1,2	0,0	0,0
Vermögensübertragungen im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse	698	0,0	0,2	+ 0,2	-
Insgesamt		3.859,2	3.862,9	+ 3,7	+ 0,1

Die Neustrukturierung der Sozialhilfe im Jahr 2003 bewirkte, dass Zuschüsse zur Eingliederung Behinderter, die vorher an soziale Einrichtungen gezahlt wurden (Gruppe 684), nunmehr aus der Gruppe 633 den Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden als örtliche Träger der Sozialhilfe ausgezahlt werden.

Bei den "Allgemeinen Zuweisungen an Sondervermögen" (Gruppe 614) handelte es sich im Jahr 2003 um Zahlungen an den nationalen Solidaritätsfonds "Aufbauhilfen", die auf dieses Jahr beschränkt waren.

Der Anstieg der Schuldendiensthilfen (OG 66) beruht darauf, dass Finanzhilfen an die kommunalen Aufgabenträger der Wasserver- und Abwasserentsorgung als Überbrückungshilfen bei Liquiditätsproblemen und zur Gebührenreduzierung und langfristigen Sanierung der Aufgabenträger gewährt wurden.

Die Übertragungsausgaben (HG 6) bildeten mit einem Anteil von 41 v. H. der Gesamtausgaben den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt.

Für welche Zwecke die Übertragungsausgaben im Wesentlichen eingesetzt wurden, ist nachstehend zusammengestellt:

Übersicht 24

Verwendung der Übertragungsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. €	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 07	633 01	53,9	Verwaltungskostenerstattungen auf Grund des Thüringer Gesetzes zur Kommunalisierung staatlicher Aufgaben
03 25	ATG 72	39,2	Unterbringung und Betreuung von ausländischen Flüchtlingen
03 26	ATG 71	6,7	Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern
04 02	684 02-07	97,2	Zuschüsse für private Schulen und freie Waldorfschulen
04 23	HG 6	8,7	Erwachsenenbildung
04 30	684 51-53	18,9	Staatsleistungen an Kirchen und Religionsgemeinschaften
07 02	HG 6	50,2	Wirtschaftsförderung einschl. GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und Mittel des EFRE
07 03	ATG 73	60,1	Zuschüsse im Rahmen des ÖPNV
07 03	ATG 75	208,1	Zuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 03	ATG 76	9,7	Ausbau der Flughafenanlagen Erfurt
07 08	686 09-20	10,2	Sonderprogramme für zusätzliche Ausbildungsplätze – Zukunftsinitiative Lehrstellen
07 08	ATG 70	148,4	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Rahmen des ESF
07 08	ATG 74	36,6	Landesarbeitsmarktprogramm u. Programm "Arbeitsförderung Ost"
07 14	ATG 74	11,3	Einzelbetriebliche Technologieförderung
08 11	681 12	24,2	Landesblindengeld
08 11	ATG 71	15,0	Leistungen aus der Ausgleichsabgabe
08 20	HG 6	307,3	Erstattungen und Leistungen Sozialhilfe
08 22	HG 6	11,8	Eingliederung Behinderter
08 24	633 04	9,5	Jugendpauschale
08 24	681 02	20,6	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
08 24	ATG 75/77/78/81	13,0	Förderung der Jugendhilfe, der Jugendberufshilfe, der Familienhilfe und von Beratungsdiensten
08 24	681 31	19,8	Landeserziehungsgeld
08 30	671 01	17,6	Erstattungen für Kosten des Maßregelvollzugs
08 35		5,7	Sportförderung
09 02	ATG 88	49,0	Zuschüsse zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EAGFL/G)
09 03	ATG 72	13,8	Ausgleichszulage in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten
15 06	682 01/02	49,7	Zuschüsse für laufende Zwecke des Klinikums Jena
15 25	685 21	15,8	Zuschuss an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG)
15 25	685 26	14,6	Finanzierungsbeitrag an die Max-Planck-Gesellschaft (MPG)
15 25	ATG 80/83/84/ 86/87	24,9	Zuwendungen für Wissenschaftsförderung (Institut für Molekulare Biotechnologie Jena – IMB, Hans-Knöll-Institut für Naturstoff-Forschung Jena – HKI, Institut für Physikalische Hochtechnologie Jena – IPHT, Institut für Bioprozess- und Analysenmesstechnik Heiligenstadt – IBA, Institut für Mikroelektronik und Mechatronik-Systeme – IMMS)
15 26	ATG 73	6,3	Zuschüsse für Verbundforschung, Begleitforschung, Technikfolgenabschätzung, Technologietransfer
15 28	ATG 66/67	74,7	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
15 28	ATG 94	5,0	Zuschüsse an die Studentenwerke
15 50	685 31-33	13,8	Zuschüsse an die Stiftungen "Weimarer Klassik", "Buchenwald/Dora" und "Thüringer Schlösser und Gärten"
17 02	681 31	15,4	Beiträge an die Unfallkasse Thüringen
17 14	631 02-03	370,1	Erstattungen für Rentenleistungen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen
17 16	621 01	17,9	Erstattungen an den Bund nach dem Altschuldenregelungsgesetz
17 16	633 02	65,1	Ausgleichsbetrag für die Ausfälle im Familienleistungsausgleich
17 20	HG 6	1.619,1	Kommunaler Finanzausgleich
19 03	681 31	142,3	Leistungen gemäß Wohngeldgesetz

2.5.4.6 Die Ausgaben für Investitionen (HG 7 und 8) von insgesamt 1.842,5 Mio. € blieben um 90,6 Mio. € (4,7 v. H.) hinter dem Haushaltssoll zurück und lagen um 69,1 Mio. € (3,9 v. H.) über denen des Vorjahres. Dabei sind die Bauausgaben (HG 7) weiter gesunken, während die sonstigen Investitionsausgaben (HG 8) gestiegen sind.

Die Investitionsausgaben stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Übersicht 25

Ausgaben für Investitionen

Zweckbestimmung	Gruppe	2003 Mio. €	2004 Mio. €	Veränderung zum Vorjahr Mio. €	v. H.
1	2	3	4	5	6
Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	711	6,9	6,9	0,0	0,0
Hochbaumaßnahmen	712-759	103,7	87,3	- 16,4	- 15,8
Straßen- und Brückenbaumaßnahmen	OG 76 und 77	127,1	126,4	- 0,7	- 0,6
Sonstige Tiefbaumaßnahmen	OG 78	8,6	11,2	+ 2,6	+ 30,1
Erwerb von Fahrzeugen	811	5,4	4,1	- 1,3	- 23,5
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	812	77,0	66,4	- 10,6	- 13,7
Grunderwerb	821	2,2	2,9	+ 0,7	+ 32,7
Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen (z. B. Leasing)	823	42,1	50,1	+ 8,0	+ 18,9
Erwerb von Beteiligungen	831	1,0	0,4	- 0,6	- 59,4
Darlehen an öffentlichen Bereich	861	4,7	4,1	- 0,6	- 12,0
Darlehen an private Unternehmen	862	1,6	1,0	- 0,6	- 34,6
Darlehen an sonstigen Bereich	863	1,0	1,2	+ 0,2	+ 17,5
Inanspruchnahme von Gewährleistungen	871	28,0	87,4	+ 59,4	+ 212,3
Investitionszuweisungen an öffentlichen Bereich	OG 88	821,0	852,1	+ 31,1	+ 3,8
Investitionszuschüsse an sonstigen Bereich	OG 89	543,1	541,0	- 2,2	- 0,4
Insgesamt		1.773,4	1.842,5	+ 69,1	+ 3,9

Die sonstigen Investitionsausgaben (HG 8) verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

Übersicht 26

Verwendung der sonstigen Investitionsausgaben

Kapitel	Titel	Ausgaben Mio. €	Zweckbestimmung
1	2	3	4
03 18		6,3	Brand- und Katastrophenschutz
04 05	ATG 90	22,8	Aufbau von Ganztagschulen im Rahmen des Investitionsprogramms "Zukunft, Bildung und Betreuung" 2003-2007
07 02	ATG 78	21,3	Strukturentwicklung im Rahmen der Sanierung und Umstrukturierung von Industriestandorten
07 02	ATG 83/86	169,5	GA "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
07 02	ATG 89	135,6	Wirtschaftsförderung aus EFRE-Mitteln
07 03	ATG 75	21,6	Investitionszuschüsse für SPNV im Rahmen des Regionalisierungsgesetzes
07 05	883 01-03	50,4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
07 05	ATG 71/72	24,7	ÖPNV
08 20	893 01	13,4	Laufende Investitionen in Pflegeeinrichtungen
08 22	893 01	5,6	Einrichtungen der Behindertenhilfe
08 25	893 01	46,0	Investitionsprogramm Pflegeeinrichtungen
08 29		148,4	Krankenhausprogramm
08 35		6,0	Sportstätten
09 02	ATG 83	76,9	Entwicklung des ländlichen Raumes durch den EAGFL
09 03	ATG 71	4,4	Förderung der Flurbereinigung
09 03	ATG 72	5,1	Einzelbetriebliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Unternehmen
09 03	ATG 79	10,2	Dorferneuerung
09 05	ATG 74	54,4	Umweltgerechte Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur im Rahmen des EFRE
09 05	ATG 81	18,5	Altlastensanierung einschl. Zuführung an das Sondervermögen "Ökologische Altlasten"
09 05	ATG 86	25,9	Fernwasserversorgung
15 25/ 15 26		10,7	Investitionen zur Förderung der Wissenschaft, der wirtschaftsnahen und Grundlagenforschung außerhalb von Hochschulen
15 31/ 15 50		28,6	Bauausgaben für Denkmal- und Kunstpflege
17 05	871 01	87,4	Inanspruchnahme von Bürgschaften
17 20		273,0	Kommunaler Finanzausgleich
18 20	812 03-08	13,9	Erwerb von Großgeräten, Büchergrundbeständen, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen im Hochschulbereich
18 20	823 10-13	26,6	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen bei Hochschulen
18 01 – 18 08	Gruppe 823	23,5	Alternative Finanzierung von Baumaßnahmen außer Hochschulen
19 03		23,1	Baudarlehen und Baukostenzuschüsse im sozialen Wohnungsbau
19 04		150,4	Städtebauförderung

2.5.4.7 Die Investitionsquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) für das Jahr 2004 betrug 18,9 v. H.; im Vorjahr betrug sie 19,2 v. H.

2.5.4.8 Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Kapitel 17 20) sind Zahlungen an die Gemeinden und Landkreise im Jahr 2004 i. H. v. 1.892,1 Mio. € (Vorjahr: 1.860,2 Mio. €) nachgewiesen.

Nach Art. 106 Abs. 7 GG steht den Gemeinden und Gemeindeverbänden ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Vomhundertsatz vom Länderanteil der Gemeinschaftssteuern zu, um ihre sowie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Darüber hinaus bestimmt das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG)¹, dass sich die zur Verfügung gestellten Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse) aus der Steuerverbundmasse, aus einem Anteil an den dem Land zufließenden Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sowie aus den im Finanzausgleich aufgrund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Landeshaushalts vorgesehenen Beträgen (§ 3 Abs. 1 S. 1 ThürFAG) errechnen.

Für das Haushaltsjahr 2004 betrug die Steuerverbundmasse wie im Vorjahr 23 v. H.

- der dem Land verbleibenden Gemeinschaftssteuern²,
- der Landessteuern ohne Feuerschutzsteuer,
- der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und
- der Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen.

Der auf die Kommunen entfallende Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen betrug 34 v. H.

Für das Haushaltsjahr 2004 sah der Haushaltsplan (2. Nachtragshaushalt 2004) eine Steuerverbundmasse i. H. v. 1.089,6 Mio. € vor. Der

¹ Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1998; für das Hj. 2004 geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2004.

² Abzüglich des nach § 35 Abs. 1 ThürFAG an die Gemeinden zu leistenden Familienleistungsausgleichs und der Gewerbesteuerumlage.

veranschlagte Anteil an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen betrug 513,5 Mio. €; aus dem Landeshaushalt waren 246,3 Mio. € (incl. 1,3 Mio. € für Aufgaben des Winterdienstes) eingestellt, zusätzlich war noch die Schlusszahlung aus der Abrechnung des Jahres 2002 i. H. v. 0,8 Mio. € zu berücksichtigen. Die vorgesehene Finanzausgleichsmasse belief sich damit auf 1.850,2 Mio. € (vgl. § 3 Abs. 3 S. 1 ThürFAG).

In der nachstehenden Übersicht ist die Spitzabrechnung der Planung gegenübergestellt:

Übersicht 27

Soll- /Istvergleich der Finanzausgleichsmasse

	Haushalt 2004 in Mio. € - Soll -	Haushalt 2004 in Mio. € - Ist -
1	2	3
1. Steuerverbundmasse		
• Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern und reinen Landessteuern *)	3.971,6	3.964,6
• Länderfinanzausgleich	532,0	516,6
• Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen	<u>234,0</u>	<u>242,6</u>
	4.737,6	4.723,8
davon 23 % = Steuerverbundmasse	1.089,6	1.086,5
2. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten	1.510,4	1.510,4
davon 34 %	513,5	513,5
3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt **)	221,4	222,9
4. Schlussabrechnungen 2002	0,8	0,8
vorläufige Finanzausgleichsmasse	1.825,4	1.833,7
Zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt	24,9	24,9
Finanzausgleichsmasse	1.850,2	1.848,6

*) ohne Feuerschutzsteuer, Familienleistungsausgleich (§ 35 ThürFAG) und Gewerbesteuerumlage

**) ab 2003 Anhebung um 1,3 Mio. € für Winterdienstaufgaben

Die Differenz i. H. v. - 1,6 Mio. € ist im Haushaltsplan 2006 als Schlussabrechnung für das Jahr 2004 berücksichtigt (§ 3 Abs. 4 ThürFAG).

Gemäß § 4 ThürFAG wird die Finanzausgleichsmasse verwendet für:

- allgemeine Finanzausgleichsmasse,
- besondere Finanzausgleichsmasse und
- Zuweisungen für investive Zwecke.

Die Gemeinden und Landkreise erhalten die allgemeinen Finanzausgleichsmasse in Form von Schlüsselzuweisungen, die deren Steuer- und Umlagekraft berücksichtigen. Die besonderen Finanzausgleichsmasse werden für zweckgebundene Ausgaben gewährt. Die Zweckbindung besteht auch für die investiven Zuweisungen. Diese werden entweder als Schlüsselzuweisungen, Investitionszuschüssen oder für festgelegte Bereiche als Zweckzuweisungen gewährt.

Der Haushaltsplan sah für 2004 folgende Beträge vor:

- für Schlüsselzuweisungen 1.099,8 Mio. €,
- für besondere Finanzausgleichsmasse 469,6 Mio. € und
- für investive Zuweisungen 290,8 Mio. €.

Im Rahmen der Haushaltsführung war eine im 2. Nachtragshaushalt eingestellte globale Minderausgabe i. H. v. 10,0 Mio. € zu erwirtschaften.

Die Schlüsselzuweisungen wurden in der vorgesehenen Höhe gezahlt, die besonderen Zuweisungen betrugen 486,1 Mio. €. Die Zuweisungen für Investitionen beliefen sich auf 273,0 Mio. €.

Aus dem Jahr 2003 standen zusätzlich 71,9 Mio. € Ausgaberrückstellungen zur Verfügung. In das Haushaltsjahr 2005 wurden Ausgaberrückstellungen i. H. v. 34,6 Mio. € übertragen.

Die Plan- und Istzahlen nach Zuweisungsbereichen im Einzelnen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Übersicht 28

Kommunaler Finanzausgleich 2004 nach Zuweisungsbereichen

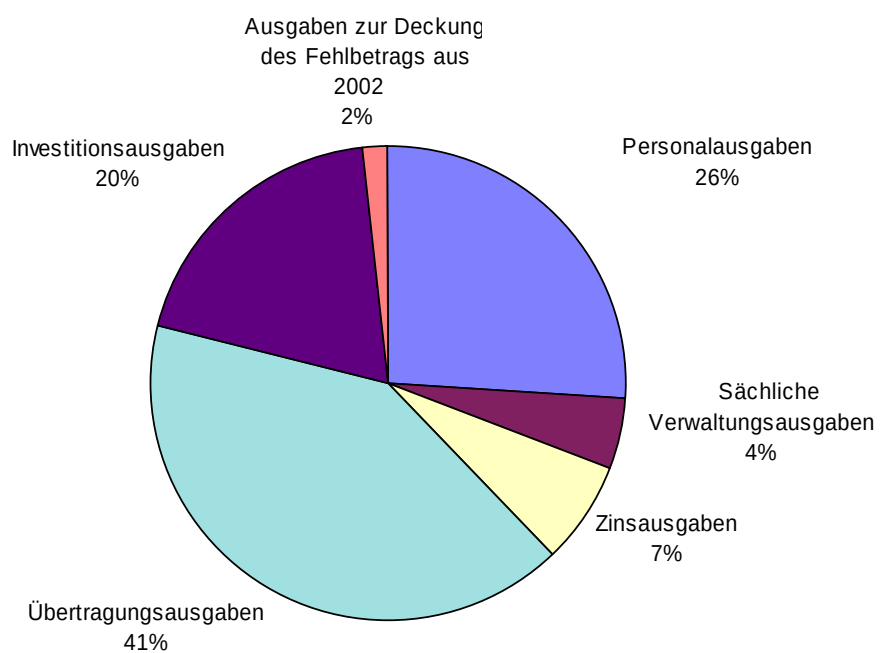
	Haushaltssoll in T€	Haushaltsist in T€
1	2	3
allgemeine Finanzausgleichungen	1.099.832,0	1.099.866,0
besondere Finanzausgleichungen *)	450.852,0	486.134,4
davon:		
• Auftragskostenpauschale	78.000,0	75.841,8
• Aus- und Fortbildung	2.130,0	1.981,4
• Theater, Museen, etc.	73.084,0	73.022,0
• Wasserver- u. Wasserentsorgung	16.000,0	31.579,6
• Sozialhilfelausgleich	45.192,0	45.192,0
• Schullastenausgleich	82.953,0	81.815,8
• Kindertagesstätten	129.050,0	148.480,4
• Schülerbeförderung	11.177,0	11.177,0
• sonstige Zuweisungen	13.266,0	17.044,4
investive Zuweisungen	290.784,0	272.964,5
• Pauschal-/Schlüsselzuweisungen	168.638,0	169.271,5
davon:		
• allgemein	136.870,0	136.034,7
• Schulbau	31.768,0	31.768,0
• Altenpflegeeinrichtungen	1.468,8**)	1.468,8
	122.146,0	103.693,0
• Zweckzuweisungen:		
davon:		
• Straßen in Baulastenträgerschaft	9.211,0	6.335,7
• Wasserversorgungs- u. Abwasseran-	67.195,0	55.993,0
lagen		
• Abfallentsorgung u. Rekultivie-	6.009,0	7.005,1
rung		
• Schulbauten u. Schulsportanlagen	8.874,0	8.874,0
• Sportstätten u. Badeanstalten	8.100,0	7.221,3
• Theater, Museen, usw.	10.219,0	6.639,6
• ÖPNV	3.838,0	3.821,0
• Jugendarbeit u. Erziehungshilfe	8.700,0	7.803,3

*) ohne Landesausgleichsstock i. H. v. 18.772 T€ (Soll) / 33.111,4 T€ (Ist)

**) Ausgabeneres des Vorjahres

2.5.4.9 Die Gesamtausgaben verteilen sich wie folgt:

Abbildung 2



2.5.5 Der Bund wirkt bei der Erfüllung von originären Landesaufgaben mit. Er trägt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91 a GG jeweils mindestens die Hälfte der Ausgaben

- beim Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken (Hochschulbau),
- zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und
- zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

Die Ziele und die Verfahren insbesondere zur gemeinsamen Planung regeln die folgenden Gesetze:

- Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) vom 1. September 1969, zuletzt geändert durch die 33. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG vom 9. Februar 2005,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) in der Fassung vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch die achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG), neugefasst durch Bekanntgabe vom 21. Juli 1988, zuletzt geändert durch Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des GAKG vom 2. Mai 2002.

Der Rechnungshof hat in seinem letzten Jahresbericht ausführlich die Ziele und Planungsverfahren beschrieben; insoweit wird darauf verwiesen.

Die finanzielle Entwicklung in den jeweiligen Gemeinschaftsaufgaben stellt sich für Thüringen wie folgt dar:

2.5.5.1 Gemeinschaftsaufgabe "Hochschulbau"

Für das Haushaltsjahr 2004 hatte der Bund 925 Mio. € für den Hochschulbau vorgesehen; für das Haushaltsjahr 2003 hatte er noch 1,1 Mrd. € bereitgestellt. Dennoch betrug der geplante Anteil für Thüringen, wie im Vorjahr, 48 Mio. € (Kapitel 18 20 Titel 331 01 u. 331 02). Ausgaben waren im Haushaltsplan i. H. v. 104,6 Mio. € (Kapitel 18 20 insgesamt) eingestellt. Aufgrund einer Haushaltssperre im Bundeshaushalt 2004 sind aber tatsächlich nur 38 Mio. € eingegangen, Ausgaben wurden i. H. v. 88,9 Mio. € geleistet. Der bei einer - nach dem HBFG vorgesehenen - hälftigen Mitfinanzierung des Bundes übersteigende Ausgabebetrag des Landes (12,9 Mio. €) begründet sich daraus, dass der Bund nicht alle geleisteten Ausgaben wie z. B. Denkmalaufwendungen anerkannt hat.

Im Haushaltsjahr 2005 wurden von geplanten 32,4 Mio. € lediglich 28 Mio. € vereinnahmt. Die Ausgaben betrugen 70,2 Mio. €; geplant waren Ausgaben von 77,6 Mio. €.

Für den Doppelhaushalt 2006/2007 sind einnahmeseitig 35,5 Mio. € bzw. 36,6 Mio. € veranschlagt, Ausgaben sind i. H. v. 81,5 Mio. € bzw. 89,2 Mio. € geplant.

2.5.5.2 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Für das Haushaltsjahr 2004 waren in Thüringen zur Wirtschafts- und Infrastrukturförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (GA) ca. 225 Mio. € für investive Maßnahmen geplant, rd. 5 Mio. € waren für nichtinvestive Zwecke eingestellt (Kapitel 07 02 TG 83/86). Zusätzlich waren rd. 65 Mio. € zur Verstärkung aus EFRE-Mitteln vorgesehen (Kapitel 07 02 TG 89). Ca. 205 Mio. € der insgesamt veranschlagten 295 Mio. € (Vorjahr: 335 Mio. €) Mittel waren zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen, die verbleibenden Mittel sollten zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden. Neben dem eingestellten Haushaltsbetrag i. H. v. 230 Mio. € standen zusätzlich Ausgabereste i. H. v. 125 Mio. € aus dem Jahr 2003 zur Verfügung. Die vom Bund hälftig zu erstattenden GAMittel i. H. v. 115 Mio. € waren bei Kapitel 07 02 Titel 331 01 eingeplant. Einnahmereste waren im Vorjahr nicht gebildet worden.

Die Haushaltsrechnung 2004 weist Einnahmen i. H. v. 85,5 Mio. € (Vorjahr: 73,6 Mio. €) aus, die Mindereinnahmen betrugen damit rd. 30 Mio. €. Einnahmereste für das Jahr 2005 sind nicht gebildet worden (siehe dazu auch Tn. 2.4.5). Die Ist-Ausgaben sind i. H. v. 171 Mio. € ausgewiesen, Ausgabeermächtigungen wurden i. H. v. 78,5 Mio. € in das Folgejahr übertragen.

Bezüglich der aus dem EFRE erfolgten Verstärkung hatte der Rechnungshof bereits in seinem letzten Jahresbericht auf die Informationsdefizite der Haushaltsrechnung hingewiesen, die den geleisteten Betrag nicht erkennen lassen. Nach den vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) zur Verfügung gestellten Unterlagen der für die Mittelausreichung zuständigen Thüringer Aufbaubank (TAB) sind rd. 91,7 Mio. € zur Verstärkung der GA eingesetzt worden. Somit konnten im Jahr 2004 Ausgabereste aus den Vorjahren deutlich abgebaut werden.

Im Haushaltsjahr 2005 stehen geplanten GA-Ausgaben i. H. v. 188,6 Mio. € tatsächliche Ausgaben i. H. v. 144 Mio. € gegenüber. Der damit vom Bund zu finanzierende Anteil i. H. v. 72 Mio. € ist eingegangen. Aus dem EFRE waren rd. 100 Mio. € zur Verstärkung der GA-Mittel vorgesehen. Der Mittelabfluss wurde vom TMWTA mit ca. 103,3 Mio. € angegeben.

Für den Doppelhaushalt 2006/2007 stellen sich die Planungen wie folgt dar:

Den GA-Ausgaben i. H. v. 165 Mio. € bzw. 183,6 Mio. € stehen die hälftigen Einnahmen vom Bund gegenüber (82,5 Mio. € bzw. 91,8 Mio. €). Lediglich 3,3 Mio. € bzw. 3,1 Mio. € davon sind nicht investiv veranschlagt. Aus dem EFRE sind 84,8 Mio. € bzw. 24,4 Mio. € zur Verstärkung vorgesehen. Für die gewerbliche Wirtschaft sind für beide Haushaltsjahre jeweils Zuschüsse von ca. 153 Mio. € geplant, für Infrastrukturmaßnahmen sind für das Jahr 2006 ca. 96 Mio. € bzw. für das Jahr 2007 ca. 55 Mio. € eingestellt.

2.5.5.3 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Im Rahmen der Veranschlagungen zum Doppelhaushalt 2003/2004 war Thüringen für das Haushaltsjahr 2004 von einem Mittelfonds des Bundes i. H. v. rd. 760 Mio. € ausgegangen, was nach dem im Jahr 2000 festgelegten Verteilungsschlüssel (5,304 v. H.) Einnahmen vom Bund i. H. v. 40,4 Mio. € entsprochen hätte. Bei dessen 60 v. H. betragender Mitfinanzierung ergaben sich zu veranschlagende Gesamtausgaben für die GA i. H. v. 66,8 Mio. € (Kapitel 09 03). Durch eine sowohl im Bundeshaushalt wie auch im Thüringer Nachtragshaushalt veranschlagte globale Minderausgabe mussten die GA-Ausgaben deutlich gekürzt werden. Die Rechnung weist rd. 50 Mio. € Ausgaben bei rd. 30 Mio. € Bundeseinnahmen aus.

Für das Haushaltsjahr 2005 waren Bundesmittel i. H. v. 34,2 Mio. € eingestellt, was Gesamtausgaben im Rahmen der GA i. H. v. 56,5 Mio. € entspricht. Die vorläufigen Abschlussergebnisse zeigen mit Einnahmen i. H. v. 32,1 Mio. € und Ausgaben i. H. v. 49,2 Mio. € eine gegenüber dem Vorjahr nur leicht veränderte Situation.

Die im Doppelhaushalt 2006/2007 veranschlagten Beträge (2006: Einnahmen 34,1 Mio. €/Ausgaben 56,4 Mio. €; 2007: Einnahmen 36,1 Mio. €/Ausgaben 59,6 Mio. €) lassen einen leichten Aufwärtstrend erkennen und für das Jahr 2007 ein Erreichen der Beträge des Jahres 2002 erwarten.

2.5.6 Die Entwicklung der bereinigten Einnahmen und Ausgaben Thüringens seit dem Jahr 1996 ist in der folgenden Übersicht der Entwicklung in den neuen Ländern insgesamt gegenüber gestellt:

Übersicht 29

Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Jahr	Bereinigte Einnahmen			Bereinigte Ausgaben		
	in Thüringen in Mio. €	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.	in Thüringen in Mio. €	Veränderung zum Vorjahr in v. H.	Entwicklung in den neuen Ländern in v. H.
1	2	3	4	5	6	7
1996	8.323	+ 4,3	+ 10,9	9.630	+ 6,5	+ 8,2
1997	8.587	+ 3,2	+ 1,3	9.604	- 0,3	- 0,7
1998	8.783	+ 2,3	+ 1,9	9.680	+ 0,8	- 0,6
1999	8.886	+ 1,2	+ 1,7	9.794	+ 1,2	0,0
2000	8.953	+ 0,8	+ 0,9	9.687	- 1,1	+ 0,7
2001	8.837	- 1,3	- 1,6	9.616	- 0,7	- 1,4
2002	8.342	- 5,9	- 5,7	9.263	- 3,8	+ 1,0
2003	8.286	- 0,7	+ 3,7	9.221	- 0,5	+ 0,5
2004	8.256	- 0,4	0,0	9.275	+ 0,6	- 2,7

2.6 Einhaltung der Bürgschafts- und Kreditermächtigungen

2.6.1 Die Ermächtigung des Finanzministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, gemäß § 16 ThürHhG 2003/2004 für das Haushaltsjahr 2004 Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen i. H. v. insgesamt 822,0 Mio. € einzugehen, hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Lediglich die Ermächtigung des für Umwelt zuständigen Ministeriums für Freistellungen von der Verantwortlichkeit für ökologische Altlasten wurde gegenüber dem Vorjahr um 5 Mio. € auf 45 Mio. € vermindert. (§ 16 Abs. 4 ThürHhG 2003/2004).

2.6.2 Insgesamt bestehen nach Anlage IX zur Haushaltsrechnung 2004 "Eventualverbindlichkeiten" des Landes i. H. v. 2.517,0 Mio. €.

Die Aufteilung der Gesamtverpflichtungen kann der Anlage IX zur Haushaltsrechnung entnommen werden.

Die Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen durch Thüringen und die anderen neuen Länder haben sich wie folgt entwickelt:

Übersicht 30

Bürgschafts-, Garantie- und Gewährleistungsübernahmen

	Stand 31.12.2003 in Mio. €	Stand 31.12.2004 in Mio. €
1	2	3
Brandenburg	2.519	940
Mecklenburg-Vorpommern	1.567	1.610
Sachsen	8.145	7.997
Sachsen-Anhalt	1.985	1.902
Thüringen	2.656	2.517

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 2.6.3 Thüringen musste im Haushaltsjahr 2004 aus der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen (Ausfallzahlungen) insgesamt 87,4 Mio. € leisten; veranschlagt waren 48,7 Mio. €. Die Ausgaben lagen um 59,4 Mio. € höher als im Vorjahr. Insbesondere sind vermehrt Ausfälle im Bereich der Wohnungsbaubürgschaften (bei Privatpersonen infolge Auslaufen der gewährten Eigenheimzulagen) sowie fällige Inanspruchnahmen aus Rückbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und Rückbürgschaften der TAB zu verzeichnen gewesen. Teilweise wurden auch Ausfallzahlungen aus Anfang der 90-er Jahre eingegangenen Bürgschaften fällig, deren rechtliche Inanspruchnahme sich bis ins Jahr 2004 hinzog.
- Im Haushaltsjahr 2005 wurden Ausfallzahlungen von rd. 71,4 Mio. € geleistet.

Die Ausfallzahlungen seit dem Haushaltsjahr 2000 für Thüringen und die übrigen neuen Länder stellen sich wie folgt dar:

Übersicht 31

Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen

Bundesland	Jahr	Soll Mio. €	Ist Mio. €
1		2	3
Brandenburg	2000	17,9	19,4
	2001	17,9	17,9
	2002	20,0	20,0
	2003	20,0	17,0
	2004	20,0	19,8
Mecklenburg-Vorpommern	2000	12,8	19,8
	2001	10,2	52,2
	2002	23,0	17,3
	2003	21,0	18,6
	2004	21,0	44,3
Sachsen-Anhalt	2000	25,6	26,8
	2001	13,8	13,7
	2002	74,9	59,5
	2003	40,0	18,2
	2004	30,0	28,7
Sachsen	2000	40,9	30,0
	2001	46,0	25,2
	2002	51,1	26,8
	2003	35,0	37,5
	2004	50,0	30,0
Thüringen	2000	30,7	47,0
	2001	30,7	43,0
	2002	30,7	49,1
	2003	26,0	28,0
	2004	48,7	87,4

2.6.4 Zum Kreditermächtigungsrahmen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürHhG 2003/2004 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Deckung der im Haushaltsplan 2004 vorgesehenen Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 202,0 Mio. € (Nettoneuverschuldung) aufzunehmen. Zusätzlich war das TFM nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 ermächtigt, weitere Kredite i. H. v. 20,2 Mio. € aufzunehmen, um unvorhergesehene und unabweisbare Komplementärmittel zu finanzieren, die das Land zur Mitfinanzierung der von der EU oder vom Bund zweckgebunden zur Verfügung gestellten Ausgabemittel erbringen muss; diese Ermächtigung erstreckte sich auch auf nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben.

Außerdem war das Finanzministerium ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 1.261,8 Mio. € aufzunehmen, um die im Haushaltsjahr 2004 zu tilgenden Kredite zu erneuern (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ThürHhG 2003/2004).

Es war darüber hinaus befugt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich war. Die Kreditermächtigung erhöhte sich hierdurch entsprechend (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürHhG 2003/2004).

Mit dem Thüringer Haushaltsänderungsgesetz 2003/2004 wurde die Nettoneuverschuldung von 202,0 Mio. € auf 695,0 Mio. € erhöht. Damit erhöhte sich die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 vorgesehene Ermächtigung auf 69,5 Mio. €.

Die Ermächtigung der Umschuldung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürHhG 2003/2004 i. H. v. von 1.261,8 Mio. € blieb unverändert.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2004 wurde in Artikel 1 die Nettoneuverschuldung nochmals von 695,0 Mio. € auf 988,0 Mio. € erhöht. Damit erhöhte sich die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 vorgesehene Ermächtigung auf 98,8 Mio. €.

Die Ermächtigung der Umschuldung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürHhG 2003/2004 wurde von 1.261,8 Mio. € auf 1.361,8 Mio. € erhöht.

Für das Haushaltsjahr 2004 ergab sich somit folgender Kreditermächtigungsrahmen:

gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz	988,0 Mio. €
gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz	98,8 Mio. €
gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz	<u>1.361,8 Mio. €</u>
Gesamtermächtigung	2.448,6 Mio. €

Mit der tatsächlichen Kreditaufnahme von 2.349,9 Mio. € (vgl. Anlage X zur Haushaltsrechnung) hat die Landesregierung den Ermächtigungsrahmen eingehalten.

Eine Inanspruchnahme des nach § 2 Abs. 4 ThürHhG 2003/2004 möglichen Vorgriffs auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres war nicht erforderlich.

- 2.6.5 Gemäß § 2 Abs. 3 ThürHhG 2003/2004 war das Finanzministerium ermächtigt, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse jeweils kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 12 v. H. des Haushaltsvolumens aufzunehmen.

Aufgrund des sich mit den Nachtragshaushalten ändernden Haushaltsvolumens betrug die Höhe der zulässigen kurzfristigen Kassenkredite zwischen 1.103,8 Mio. € und 1.111,2 Mio. €. Diese Obergrenzen wurden während des Haushaltsjahres eingehalten. Der zum Jahresab-

schluss noch offene Kassenkredit von 894,2 Mio. € wurde lt. Haushaltsrechnung bis zum 18. Januar 2005 zurückgezahlt. Somit ist die Bestimmung des § 18 Abs. 2 Satz 3 ThürLHO eingehalten worden, wonach Kassenverstärkungskredite nicht später als 6 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen wurden, fällig werden dürfen.

2.7 Nettokreditaufnahme und Entwicklung der Staatsschulden

2.7.1 Die Nettokreditaufnahme des Landes (Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden) stellt sich im Haushaltsjahr 2004 lt. Haushaltsrechnung wie folgt dar:

Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	2.349,9 Mio. €
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	<u>1.361,9 Mio. €</u>
Nettoneuverschuldung 2004	988,0 Mio. €

Die Nettoneuverschuldung hat damit gegenüber dem Vorjahr (709,9 Mio. €) um 278,1 Mio. € zugenommen; im Haushaltsplan war ebenfalls ein Betrag von 988,0 Mio. € vorgesehen.

2.7.2 Nach Art. 98 Abs. 2 Thüringer Verfassung dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen (HG 7 und 8) grundsätzlich nicht überschreiten. § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürLHO schränkt ein, dass bei den Investitionsausgaben nur die eigenfinanzierten zu berücksichtigen sind. Daher sind die Investitionsausgaben um die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für solche Investitionen zu kürzen (OG 33 und 34).

Im Haushaltsplan 2004 waren veranschlagt:

Investitionsausgaben	1.933,1 Mio. €
zu vermindern um	
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>- 779,6 Mio. €</u>
Eigenfinanzierte Investitionen	1.153,5 Mio. €

Zum Haushaltsvollzug 2004 ist festzustellen:

Investitionsausgaben	1.842,5 Mio. €
zu vermindern um	
Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter für Investitionen	<u>- 751,3 Mio. €</u>
Eigenfinanzierte Investitionen	1.091,2 Mio. €

Bei einer geplanten Nettokreditaufnahme i. H. v. 988,0 Mio. € ist somit die gesetzliche Bestimmung eingehalten worden. Auch im Vollzug liegt die Nettokreditaufnahme unter den eigenfinanzierten Investitionen.

- 2.7.3 Wie schon in früheren Jahresberichten ausgeführt, plädiert der Rechnungshof für eine engere Auslegung des Investitionsbegriffes, den auch die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder in ihrer Konferenz vom Mai 2001 in einem einstimmigen Beschluss gefordert haben. Danach sollen bei der Bestimmung der Investitionssumme Wertverluste und Vermögensveräußerungen sowie Darlehensrückflüsse und Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen berücksichtigt und Doppelzahlungen vermieden werden. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass die Höhe der aufgenommenen Kredite durch die im jeweiligen Haushaltsjahr tatsächlich getätigten – nicht lediglich durch die veranschlagten – Investitionen begrenzt wird.

Das vorgenannte Ergebnis ändert sich damit wie folgt:

Haushaltsplan

Eigenfinanzierte Investitionen	1.153,5 Mio. €
zu vermindern um	
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	- 57,3 Mio. €
• Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	- 51,0 Mio. €
• Darlehensrückflüsse	- 18,5 Mio. €
• Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen	<u>- 48,7 Mio. €</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	978,0 Mio. €

Haushaltsvollzug

Eigenfinanzierte Investitionen	1.091,2 Mio. €
zu vermindern um	
• Erlöse aus der Veräußerung von von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	- 29,1 Mio. €
• Raten für alternativ finanzierte Bauinvestitionen	- 50,1 Mio. €
• Darlehensrückflüsse	- 12,4 Mio. €
• Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen	<u>- 87,4 Mio. €</u>
Berücksichtigungsfähige Investitionsausgaben	912,2 Mio. €

Berücksichtigt man also die engere Auslegung des Investitionsbegriffs, so wurde die verfassungsmäßig vorgegebene Kreditobergrenze sowohl bei der Veranschlagung als auch im Haushaltsvollzug **nicht** eingehalten. In dieser Berechnung sind Wertverluste nicht erfasst, da die Kameralistik diese nicht ausweist.

2.7.4 Die Verschuldung des Landes hat sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

	31.12.2003	31.12.2004
	<u>Mio. €</u>	<u>Mio. €</u>
Schulden am Kreditmarkt:		
• Schuldscheindarlehen	9.386,1	9.751,3
• Landesschatzanweisungen	<u>3.687,3</u>	<u>4.310,0</u>
Summe der Staatsschulden	13.073,4	14.061,3
Verpflichtungen aus alternativ finanzierten Bauinvestitionen	<u>797,7</u>	<u>779,7</u>
Gesamtverschuldung	13.871,1	14.841,0
Eventualverbindlichkeiten	2.655,8	2.517,0

In der Übersicht zu den alternativ finanzierten Bauinvestitionen (Anlage XIII zur Haushaltsrechnung 2004) sind neu eingegangene Verbindlichkeiten für die Baumaßnahme "Erweiterung Justizvollzugsanstalt Tonna" i. H. v. 32,0 Mio. € ausgewiesen. Für alternativ finanzierte Bauinvestitionen wurden im Jahr 2004 insgesamt Zahlungen i. H. v. 50,1 Mio. € (Vorjahr: 40,6 Mio. €) geleistet.

2.7.5 Bezüglich der Zinsbindung für die vorgenannten Staatsschulden ist festzuhalten, dass rd. 86 v. H. (Vorjahr: 85 v. H.) mit einem festen Zinssatz vereinbart wurden; 14 v. H. (Vorjahr: 15 v. H.) waren variabel verzinst.

Für 2.069,9 Mio. € hat das Finanzministerium von der Ermächtigung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 ThürHhG 2003/2004 Gebrauch gemacht, wonach im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken und zur Optimierung der Kreditkonditionen getroffen werden konnten.

Die im Haushaltsjahr 2004 für Kredite insgesamt zu zahlenden Zinsen i. H. v. 655,7 Mio. € (für Staatsschulden, einschließlich Geldbeschaffungskosten) lagen um 25,3 Mio. € über denen des Vorjahres. Durch den Abschluss von Zinstauschvereinbarungen von fester in variable Verzinsung und den Verkauf von Optionsrechten konnten nach Angaben des TFM im Haushaltsjahr 2004 Zinszahlungen i. H. v. 6,77 Mio. € vermieden werden.

Für Kassenkredite sind im Haushaltsjahr 2004 bei veranschlagten 15,2 Mio. € tatsächlich 16,8 Mio. € Zinsen gezahlt worden. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die gezahlten Zinsen um 5,1 Mio. € vermindert.

Bei den Zinseinnahmen aus nutzbar angelegten Geldbeständen war ein Betrag von 3,0 Mio. € (Vorjahr: 3,0 Mio. €) veranschlagt. Tatsächlich wurden nur 237,3 T€ (Vorjahr: 12,6 T€) erzielt.

Im Haushaltsjahr 2005 haben sich die Schulden des Landes am Kreditmarkt auf insgesamt 15.831,7 Mio. € erhöht, die Zinszahlungen betrugen 677,1 Mio. €.

Den geplanten Zinsaufwendungen für Kassenkredite i. H. v. 15,0 Mio. € stehen nach den vorliegenden Zahlen für das Haushaltsjahr 2005 tatsächlich 15,2 Mio. € und den geplanten Zinserträgen i. H. v. 1,0 Mio. € tatsächlich 1,7 Mio. € gegenüber.

2.8 Vermögen des Landes

2.8.1 Entsprechend Art. 102 Thüringer Verfassung i. V. m. § 86 ThürLHO hat das Finanzministerium in der Anlage XII zur Haushaltsrechnung 2004 Übersichten über das Vermögen des Landes vorgelegt.

Der Grundbesitzbestand hat sich demnach wie folgt entwickelt:

Bestand am 31. Dezember 2003	2.146.894.201 m ²
Zugänge	8.079.368 m ²
Abgänge	<u>8.851.532 m²</u>
Bestand am 31. Dezember 2004	2.146.122.037 m ²

Wesentliche Zugänge ergaben sich beim Grundvermögen des TKM (5.363.415 m²). Abgänge betrafen das Grundvermögen des TMWFK (5.525.634 m²). Ursächlich hierfür ist die Zusammenlegung der beiden Ressorts.

Der Bestand an Grundbesitz setzte sich zum 31. Dezember 2004 wie folgt zusammen:

Liegenschaften unter Ressortverwaltung	2.046.396.020 m ²
Allgemeines Grundvermögen einschl. Erbschaft	4.033.079 m ²
Sondervermögen "WGT-Liegenschaften"	95.689.937 m ²
Gesamthandeigentum der neuen Länder	<u>3.001 m²</u>
Insgesamt	2.146.122.037 m ²

2.8.2 Das Vermögen des Freistaates aus Darlehensforderungen und Beteiligungen (vgl. Übersichten II und III der Anlage XII zur Haushaltsrechnung 2004) hat sich wie folgt verändert:

Übersicht 32

Darlehensforderungen und Beteiligungen des Landes

	Stand 01.01.2004 Mio. €	Stand 31.12.2004 Mio. €
1	2	3
Darlehen	704,1	415,1
<u>davon entfallen auf:</u>		
• Förderung der Wiedereinrichtung/ Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe	18,7	18,2
• BAföG		
• Darlehen an Schüler und Studierende (seit 01.01.2000 durch die TAB finanziert)	27,3	50,6
• Darlehen im Bereich der sozialen Wohnungsbauförderung	620,9	344,0
• Darlehen für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU)	2,1	2,0
• Darlehen für sonstige Zwecke	4,2	0,3
Beteiligungen	87,1	87,1
Insgesamt	791,2	502,2

2.8.3 Der Nominalwert der unmittelbaren Beteiligungen des Landes an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts hat sich mit 87,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Aufgegeben wurde die Beteiligung des Landes an der "Trägersgesellschaft Deutscher Pavillon GmbH" infolge der abgeschlossenen Liquidation und Löschung der Gesellschaft im Jahr 2004. Neu eingegangen wurde die Beteiligung an der "Thüringer Tourismus GmbH". Überdies haben sich bei einzelnen Unternehmen die Anteile des Freistaates infolge von Grund- bzw. Stammkapitalveränderungen geändert.

Einnahmen aus Beteiligungen erzielte der Freistaat im Haushaltsjahr 2004 i. H. v. 2,4 Mio. € bei veranschlagten 8,4 Mio. € (Kap. 17 04 Titel 121 11).

Ursachen hierfür waren:

- keine Dividendenauszahlung durch die Jenoptik AG
- keine Einnahmen aus der Beteiligung an der Zentralklinik Bad Berka (Veräußerung bereits im Jahr 2003)
- keine Gewinnausschüttung durch die Thüringer Sonderabfalldeponie GmbH
- geringere Gewinnausschüttung durch die Thüringer Aufbaubank (teilweise Einstellung in Gewinnrücklagen).

2.9 Verpflichtungsermächtigungen

Im Haushaltsplan 2004 waren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt

1.812.723.000 €

veranschlagt.

Das Land hat diese Ermächtigungen in folgendem Umfang in Anspruch genommen:

	<u>Mio. €</u>
• für das Haushaltsjahr 2005	579,0
• für das Haushaltsjahr 2006	321,9
• für das Haushaltsjahr 2007	219,5
• für spätere Haushaltsjahre	<u>171,2</u>
Insgesamt	1.291,6

Die Ermächtigungen wurden somit zu rd. 71 v. H. ausgeschöpft.

Die sich aus Verpflichtungsermächtigungen ergebenden Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre sind erneut um rd. 100 Mio. € niedriger als im Vorjahr ausgewiesen.

2.10 Sondervermögen

Sondervermögen sind abgesonderte Teile des Landeshaushalts, die durch ein Gesetz für bestimmte Zwecke errichtet sind. Sie haben eigene Haushalts- oder Wirtschaftspläne aufzustellen; die Verwaltung bzw. Buchführung erfolgt außerhalb des Landeshaushalts. Im Haushaltsplan werden nur die Zuführungen bzw. Ablieferungen veranschlagt.

Der Freistaat Thüringen hat die folgenden Sondervermögen errichtet:

- **Sondervermögen "WGT-Liegenschaften"**, errichtet durch das Thüringer Gesetz über die Verwertung der Liegenschaften der Westgruppe der Truppen (ThürLiegVerwG) vom 27. September 1994 (GVBl. S. 1065).

Das Sondervermögen dient der Verwaltung und Verwertung der dem Freistaat Thüringen übertragenen (ehemals von der Westgruppe der Truppen genutzten) Liegenschaften. Die für Konversionsmaßnahmen eingestellten Haushaltsmittel sind nach diesem Gesetz als **Konversionsfonds und Teil des Sondervermögens** getrennt zu führen.

- **Sondervermögen "Thüringer Pensionsfonds"**, errichtet durch das Thüringer Pensionsfondsgesetz (ThürPFG) vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 431).

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen für die Beamten und für ihre Hinterbliebenen.

- **Sondervermögen "Ökologische Altlasten"**, errichtet durch das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Ökologische Altlasten in Thüringen" (ThürGSÖA) vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 329).

Das Sondervermögen dient der Erfüllung aller Finanzierungsverpflichtungen, die sich aus dem zwischen dem Freistaat und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben im Februar 1999

geschlossenen Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten ergeben.

- **Sondervermögen "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen"**, errichtet durch das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" (ThürSVwSG) vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 484), geändert durch Artikel 23 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005.

Das Sondervermögen besteht aus den beiden Teilvermögen "Fernwasser" und "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung".

Das Teilvermögen "Fernwasser" dient der Abfinanzierung von

- Verbindlichkeiten aus der Übernahme des Vermögens des Fernwasserzweckverbandes Nord- und Ostthüringen i. H. v. 199,7 Mio. €,
- Verbindlichkeiten gegenüber einem Bankenkonsortium aus der Vorfinanzierung und Stundung des Baukostenzuschusses für den Bau der Talsperre Leibis i. H. v. 76,7 Mio. € und
- Verbindlichkeiten aus der Vorfinanzierung für bereits getätigte Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Talsperre Leibis i. H. v. 10,2 Mio. €.

Das durch das o. g. Haushaltsstrukturgesetz 2005 errichtete Teilvermögen "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung" dient der Abfinanzierung der Erstattungsverpflichtungen des Landes gegenüber den kommunalen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung und hatte somit für die Haushaltsrechnung 2004 keine Bedeutung.

- **Sondervermögen "Thüringer Tierseuchenkasse"**, errichtet durch das Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (Thür-TierSG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 305).

Die Tierseuchenkasse leistet Entschädigungen für Tierverluste und für Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen sowie bei Schäden, die durch Tierseuchen und andere Tierkrankheiten entstehen.

Rechtsnachfolgerin des Sondervermögens Thüringer Tierseuchenkasse gemäß dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Tierseuchengesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 109) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2005 die Tierseuchenkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Bestände der jeweiligen Sondervermögen zum Ende des Haushaltsjahres 2004 können der Anlage II zur Haushaltsrechnung entnommen werden.

Bezüglich des darin ausgewiesenen Bestandes des Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" i. H. v. rund 10 Mio. € ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um den Bestand, sondern um die seit der Gründung des Sondervermögens bis zum 31. Dezember 2004 aus dem Landeshaushalt zur Tilgung der Schuld geleisteten Zahlungen handelt. Der Schuldenstand zum 31. Dezember 2004 beträgt 276,7 Mio. €. Im Übrigen empfiehlt der Rechnungshof, den Schuldenstand künftig nach den 3 o. g. Verbindlichkeiten getrennt auszuweisen.

Zur Rechnungslegung der Sondervermögen (vgl. S. 693 - 701 der Haushaltsrechnung 2004 und deren Anlage II) hat der Rechnungshof Vereinfachungen angeregt, die das TFM in der Haushaltsrechnung 2005 berücksichtigen wird.

2.11 Rechnungsprüfung 2004

Die stichprobenweise Prüfung der Haushaltsrechnung 2004 ist abgeschlossen. Der Rechnungshof behält sich vor, etwaige bemerkenswerte Feststellungen im Rahmen weiterer Prüfungen in spätere Jahresberichte aufzunehmen (§ 97 Abs. 3 ThürLHO).

2.12 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 ThürLHO

Nach den stichprobenweisen Prüfungen des Rechnungshofs und der Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen stimmen die in der Haushaltsrechnung 2004 und die in den entsprechenden Kassenrechnungen nachgewiesenen Beträge überein. Bis auf wenige Fälle wurden keine Haushaltseinnahmen und -ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

2.13 Feststellungen gemäß § 97 Abs.2 Nr. 2 ThürLHO

Neben den bereits unter Tn. 2.3.3 genannten Fällen, in denen die geltenden Vorschriften und Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht beachtet wurden, weist der Rechnungshof auf Folgendes hin:

In seinen jährlichen Rundschreiben zur "Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Thüringen"³ legt das für Finanzen zuständige Ministerium eine Terminfolge für die im Rahmen der Rechnungslegung erforderlichen Arbeiten fest. Danach können zu Beginn des Folgejahres erforderliche Korrekturen von fehlerhaften Buchungen des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst dezentral,

³ Z. B. Rundschreiben des TFM zur Rechnungslegung für das Hj. 2004 vom 23.12. 2004, Az.: H 3025 A -2004- 303.1.

d. h. bei den jeweils zuständigen Finanzämtern, Sachgebieten Staatskassen (StK) angewiesen werden (dezentraler Änderungsdienst). Nach dem dafür vorgesehenen Zeitraum von ca. 3 Wochen sind dann notwendige Berichtigungen in der Buchführung nur noch zentral beim Finanzamt Erfurt, Sachgebiet Staatskasse (StK EF) möglich (zentraler Änderungsdienst). Dazu haben die Dienststellen über ihre obersten Landesbehörden der StK EF die entsprechenden Umbuchungsanordnungen regelmäßig bis Mitte Februar zu erteilen. Sind im Anschluss daran die Haushaltsreste von den Dienststellen gebildet und in die Bücher übernommen worden, erstellt die StK EF Mitte Mai die Zentralrechnung als eine Grundlage der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungshof hat im Februar 2006 die im Rahmen des zentralen Änderungsdienstes für das Haushaltsjahr 2004 bei der StK EF erfolgten ca. 250 Buchungen geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass bis zum vorgesehenen Abschlusszeitpunkt des zentralen Änderungsdienstes⁴ lediglich 95 Buchungen angewiesen worden waren. Die übrigen Buchungen erfolgten danach; die letzten erst Ende November 2005. Es handelte sich zum weit überwiegenden Teil um Umbuchungen zwischen den Haushaltsjahren 2004 und 2005; in 35 Fällen erfolgten noch Korrekturen von Fehlbuchungen. Der Rechnungshof hat die Notwendigkeit vieler Buchungen in Frage gestellt und gefordert, die Jahresabschlussarbeiten zu straffen und die Zentralrechnung künftig dem Terminplan entsprechend vorzulegen.

Das TFM hat in seiner Stellungnahme angeführt, dass der Thüringer Landtag im Rahmen der Unterrichtung über den vorläufigen Jahresabschluss (Vorlage 4/327) darüber informiert wurde, dass die Bücher wegen des noch erwarteten Geldeingangs von ausstehenden EU-Mitteln offen gehalten werden müssen. Demzufolge seien auch nach dem vorgesehenen Abschlusszeitpunkt weitere Buchungen durchgeführt worden. Es nimmt aber die Prüfungserkenntnisse zum Anlass,

⁴ Der Abschluss des zentralen Änderungsdienstes für das Jahr 2004 war für den 17. Februar 2005 vorgesehen.

künftig die Einhaltung des zeitlichen und sachlichen Rahmens des Änderungsdienstes strenger zu handhaben.

Der Rechnungshof sieht in der Unterrichtung des Landtags, die Bücher wegen ausstehender EU-Mittel offen zu halten, keine Legitimation, darüber hinausgehende Buchungen zuzulassen. Er begrüßt die Ankündigung einer künftig strengeren Verwaltungspraxis und kann bereits für das Haushaltsjahr 2005 eine dem Terminplan entsprechende Vorlage der vorläufigen Zentralrechnung bestätigen. Mit Schreiben des TFM vom 18. Juli 2006 wurden dem Rechnungshof die endgültigen Ergebnisse der Gesamtrechnungslegung mitgeteilt.

2.14 Entwicklung ausgewählter finanzwirtschaftlicher Kennzahlen

- 2.14.1 Die Staatsverschuldung ist im Haushaltsjahr 2004 weiter gestiegen. Die Nettokreditaufnahme lag mit 988 Mio. € um rd. 278 Mio. € (39,2 v. H.) über der des Vorjahres. Die Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme gemäß Thüringer Haushaltsänderungsgesetz 2003/2004 vom 25. November 2004 i. H. v. 988 Mio. € wurde damit im Haushaltsvollzug eingehalten. Das ursprüngliche Haushaltsgesetz vom 18. Dezember 2002 hatte als Nettokreditaufnahme noch einen Betrag von nur 202 Mio. € vorgesehen.

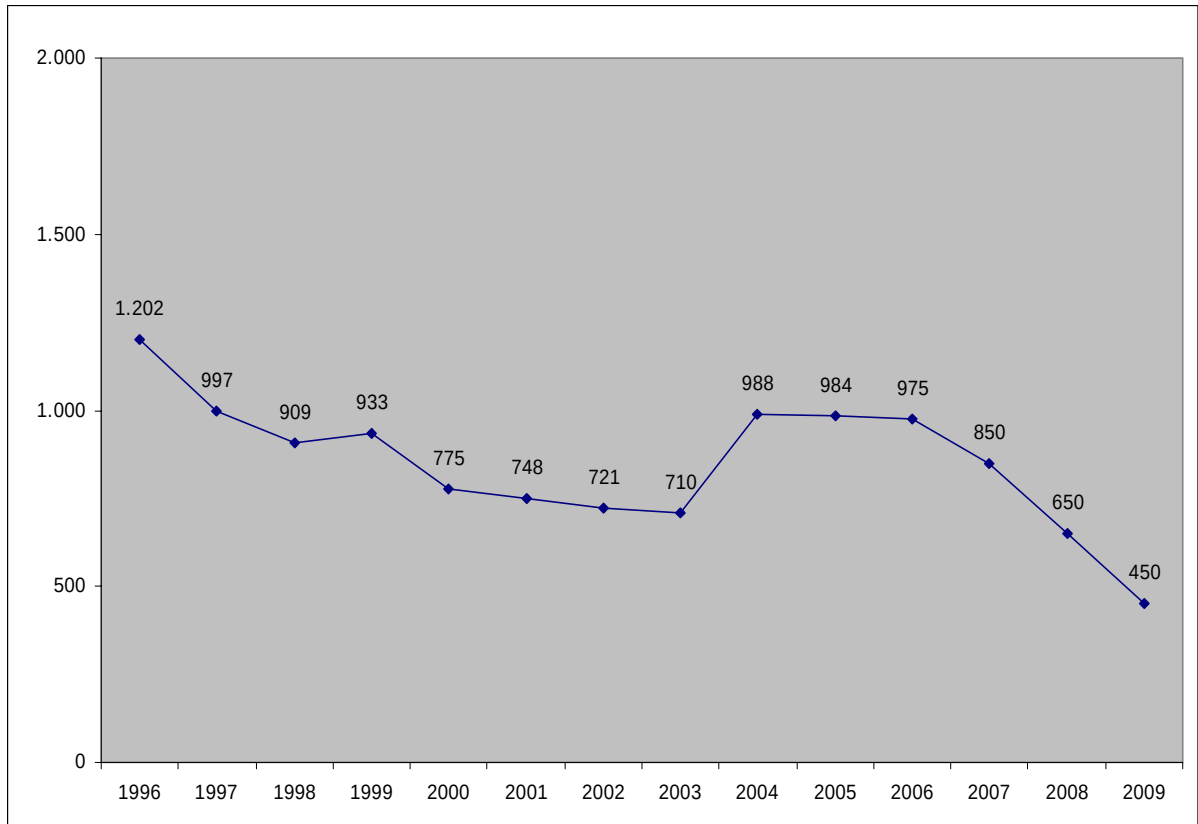
Das Haushaltsjahr 2005 wurde mit einer Nettoneuverschuldung von 983,7 Mio. € ausgeglichen abgeschlossen. Die im Thüringer Haushaltsgesetz 2005 vom 10. März 2005 ausgebrachte Kreditermächtigung von 995 Mio. € wurde eingehalten. Im Vergleich zum Jahr 2004 ist die Nettoneuverschuldung damit um 4,3 Mio. € (0,4 v. H.) gesunken.

- 2.14.2 Die Entwicklung der Nettokreditaufnahme seit dem Jahr 1996 ist aus der nachfolgenden Abbildung 3 ersichtlich⁵:

⁵ Den folgenden Abbildungen 3 - 9 liegen bis zum Jahr 2005 stets die Ist-Zahlen, für die Jahre 2006 und 2007 die Angaben des Haushaltsgesetzes vom 23. Dezember 2005 und für die Jahre 2008 und 2009 die Angaben des Mittelfristigen Finanzplans für die Jahre 2005 - 2009 zugrunde. Soweit sich Werte auf Einwohnerzahlen beziehen, wurde die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Bevölkerungszahl zum 31. Dezember 2004 verwendet.

Abbildung 3

Nettokreditaufnahme in Mio. €



Das Ziel, die Nettokreditaufnahme vom Jahr 2005 an deutlich zu verringern, musste weiter aufgeschoben werden. Auch die jährlichen Reduzierungen werden geringer ausfallen, als dies im vergangenen Finanzplanungszeitraum vorgesehen war. Ein Haushalt ohne Nettoneuverschuldung wird lt. Mittelfristiger Finanzplanung bis zum Jahr 2009 nicht erreicht werden.

- 2.14.3 Die Schulden aus der Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt hatten in Thüringen und in den anderen neuen Ländern Ende des Jahres 2004 folgenden Stand erreicht:

Land	Schulden aus Kreditmarktmitteln Mio. €
------	---

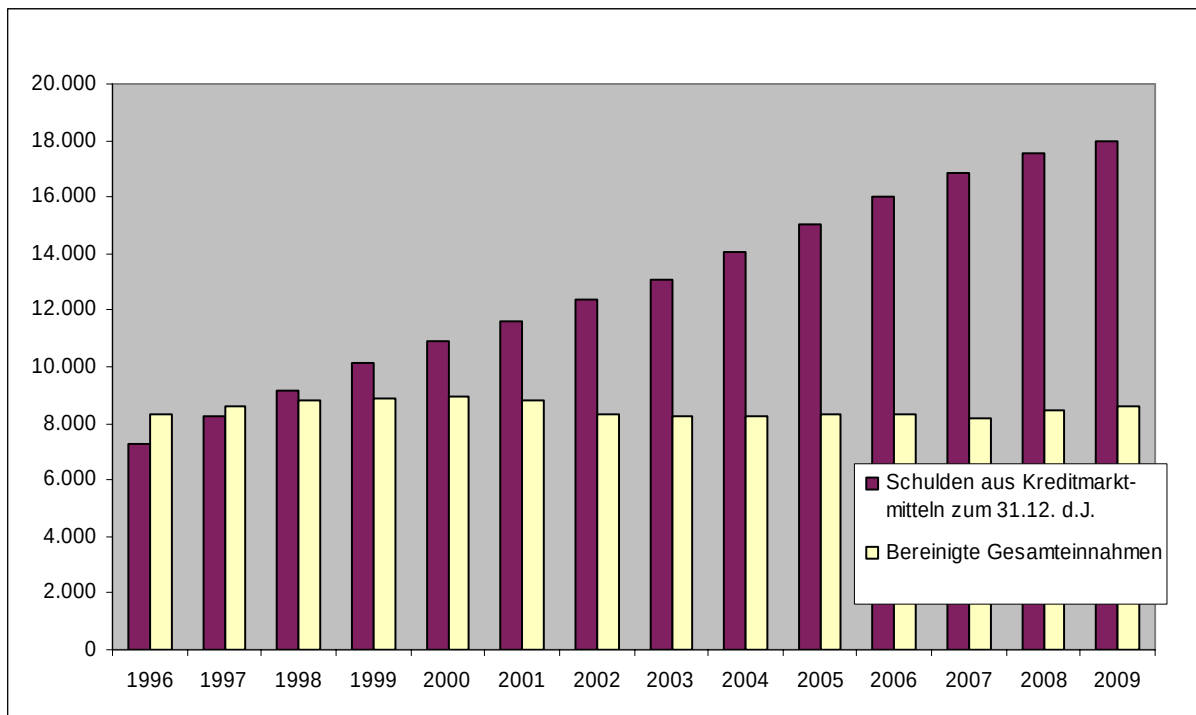
Brandenburg	16.397
Mecklenburg- Vorpommern	10.283
Sachsen	11.824
Sachsen-Anhalt	18.006
Thüringen	14.061

Quelle: Statistisches Bundesamt, TFM

2.14.4 Die Kreditmarktschulden und die bereinigten Gesamteinnahmen Thüringens haben sich in Thüringen seit dem Jahr 1996 wie folgt entwickelt bzw. sind wie folgt geplant:

Abbildung 4

Kreditmarktschulden und bereinigte Gesamteinnahmen in Mio. €



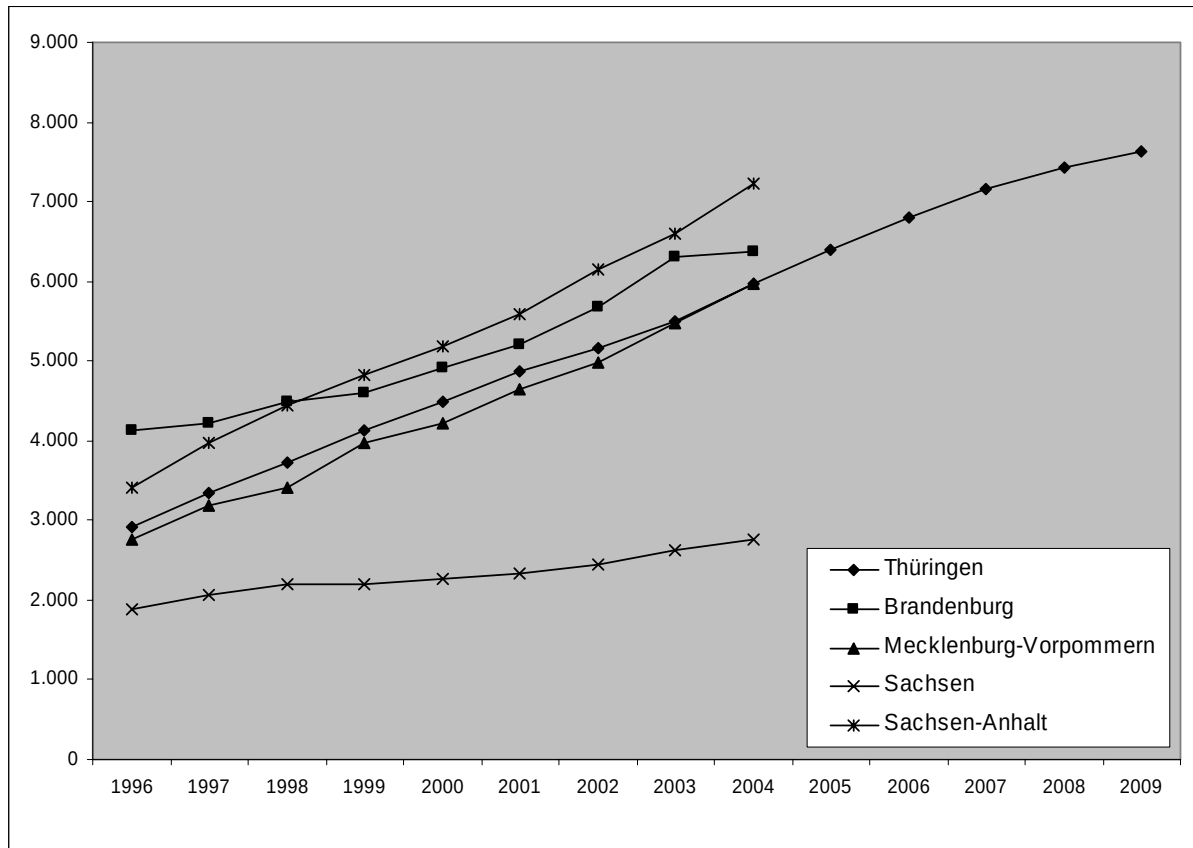
Seit dem Jahr 1998 übersteigen die Kreditmarktschulden die jährlichen bereinigten Einnahmen des Landes. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes im Jahr 2009 werden die Schulden einen Betrag von rd. 18 Mrd. € erreichen, denen gemäß der Mittelfristigen Finanzplanung bereinigte Einnahmen i. H. v. 8,6 Mrd. € gegenüberstehen sollen.

In diesen Kreditmarktschulden sind die Verbindlichkeiten aus der alternativen Finanzierung von Investitionen nicht enthalten, obgleich diese als kreditähnlich anzusehen sind. Mit den im Haushaltsjahr 2004 eingegangenen neuen Verbindlichkeiten bestanden zum 31. Dezember 2004 derartige Verpflichtungen in Höhe von rd. 780 Mio. € (vgl. Tn. 2.7.4).

- 2.14.5 Besonders deutlich wird das Ansteigen der Staatsverschuldung (nur Kreditmarktschulden) bezogen auf die Einwohnerzahl. Zum Vergleich ist nachstehend die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern dargestellt. Dabei wird nur für Thüringen die voraussichtliche Entwicklung der Jahre 2005 bis 2009 gezeigt:

Abbildung 5

Pro-Kopf-Verschuldung in den neuen Ländern in €



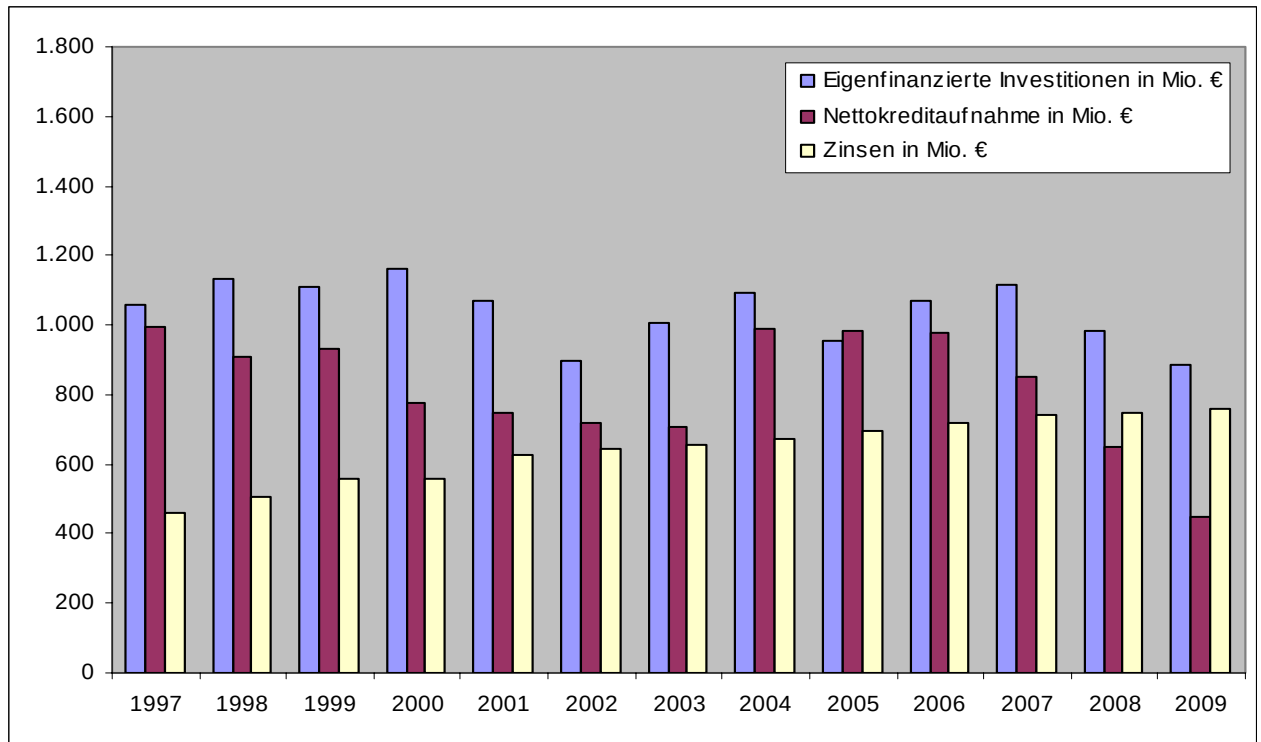
Die Pro-Kopf-Verschuldung bezogen auf die Schulden des Landes ist bis zum Ende des Jahres 2004 auf 5.971 € gestiegen (Vorjahr: 5.509 €). Nach der Mittelfristigen Finanzplanung wird mit einem weiteren Anwachsen der Verschuldung je Einwohner auf rund 7.600 € zum Ende des Jahres 2009 gerechnet.

Die durchschnittliche Verschuldung in den neuen Ländern lag im Jahr 2004 bei 5.254 € pro Einwohner, in den alten Flächenländern bei rd. 4.530 €.

2.14.6 In der nachstehenden Abbildung sind den Zinsausgaben die Nettokreditaufnahmen und die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (vgl. Tn. 2.7.3) gegenübergestellt:

Abbildung 6

Investitionen, Nettokreditaufnahmen und Zinsen in Mio. €



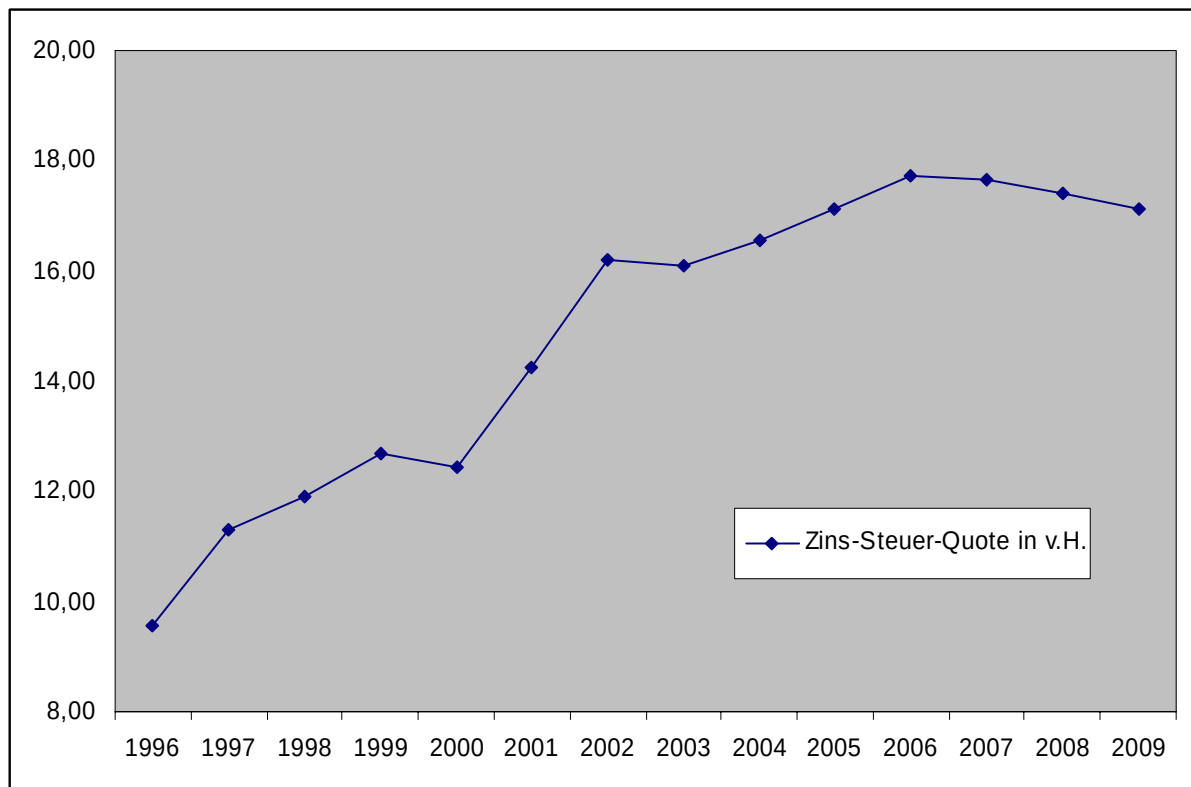
2.14.7 Die Zins-Ausgaben-Quote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) zeigt die Belastung des Haushalts durch Zinsverpflichtungen. Sie ist von 7,1 v. H. im Jahr 2003 auf 7,3 v. H. im Jahr 2004 gestiegen und soll nach der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2009 einen Wert von 8,4 v. H. erreichen.

Die Zins-Ausgaben-Quote der alten Flächenländer betrug im Jahr 2004 wie im Vorjahr im Durchschnitt 7,6 v. H.

2.14.8 Auch die in der nachfolgenden Abbildung dargestellte Entwicklung der Zins-Steuer-Quote (Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen) verdeutlicht, dass Steuereinnahmen weiterhin in erheblichem Umfang für Zinszahlungen verwendet werden müssen.

Abbildung 7

Entwicklung der Zins-Steuer-Quote



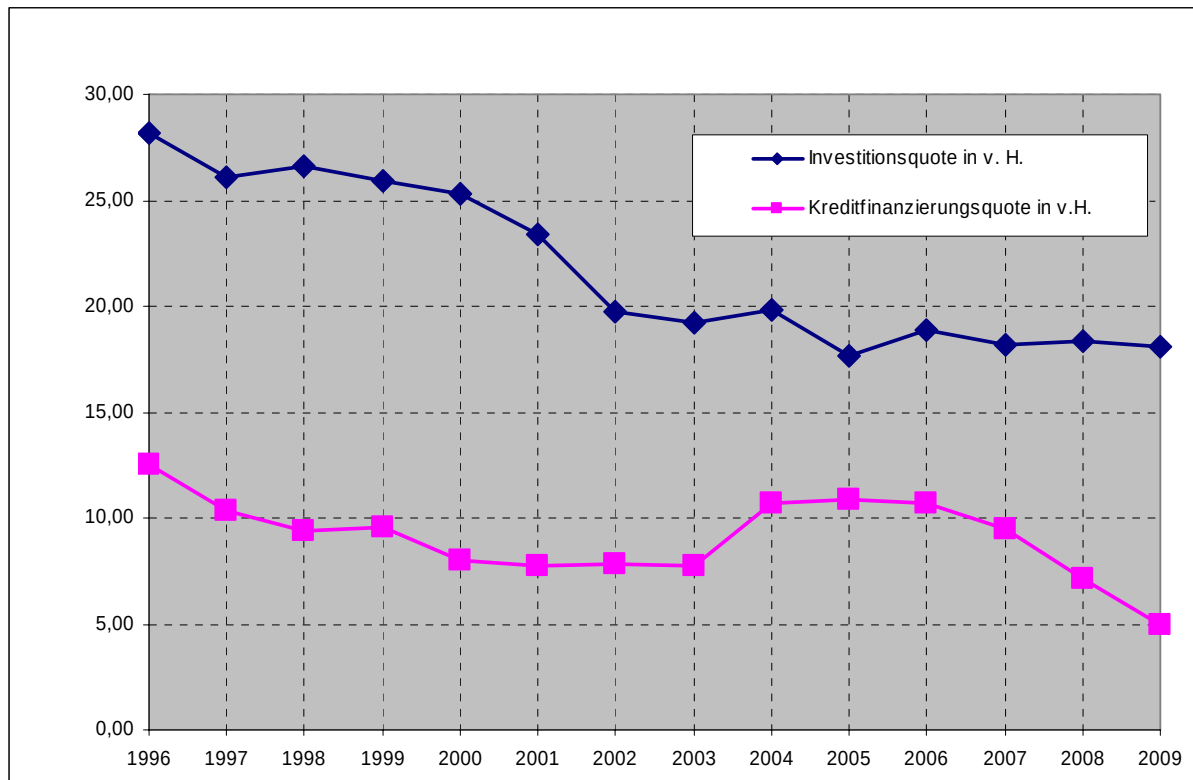
Die Zins-Steuer-Quote hat mit 16,6 v. H. im Jahr 2004 ihren bisher höchsten Wert erreicht und soll nur noch geringfügig steigen.

Die niedrigste Zins-Steuer-Quote der neuen Länder hat Sachsen mit 7,7 v. H. Die Quoten der anderen neuen Länder lagen zwischen 15,8 v. H. und 19,4 v. H. Für die alten Länder belief sich der entsprechende Durchschnittswert im Jahr 2004 auf 11,0 v. H.

- 2.14.9 Die Kreditfinanzierungsquote (Anteil der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt an den bereinigten Gesamtausgaben) verdeutlicht den Anteil der Fremdfinanzierung des Haushalts. Sie ist in der folgenden Abbildung der Entwicklung der Investitionsquote (Anteil der Ausgaben für Investitionen in v. H. der bereinigten Gesamtausgaben) seit dem Jahr 1996 gegenüber gestellt:

Abbildung 8

Kreditfinanzierungsquote und Investitionsquote in v. H.

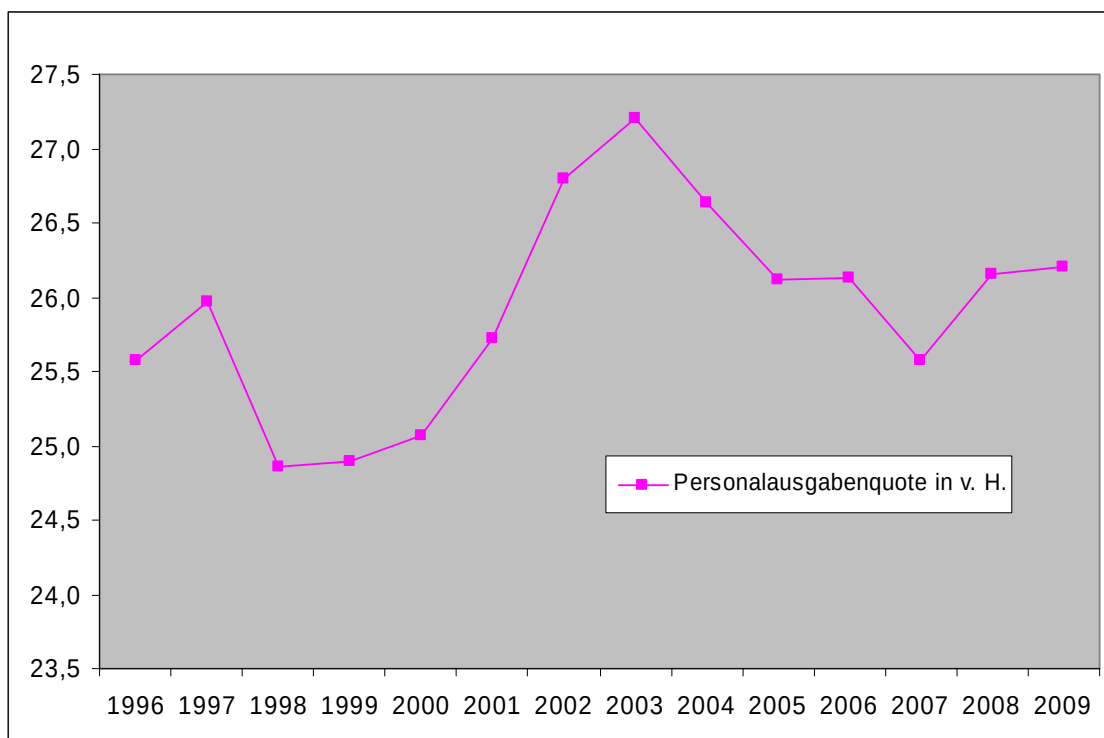


Die Kreditfinanzierungsquote ist im Haushaltsjahr 2004 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich gestiegen. Da die Rückführung der Netto-neuverschuldung weiter aufgeschoben werden musste, soll die Kreditfinanzierungsquote erst zum Ende des Finanzplanungszeitraums deutlich sinken.

2.14.10 Die Personalausgabenquote (Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben) wird durch Art. 98 Abs. 3 Thüringer Verfassung auf 40 v. H. begrenzt (vgl. Tn. 2.5.4.3). Ihre Entwicklung ist in der folgenden Abbildung dargestellt:

Abbildung 9

Entwicklung der Personalausgabenquote in v. H.



2.15 Europäische Strukturfonds

Die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen der Gemeinschaft ist erklärtes Ziel europäischer Regionalpolitik. Daher gewährt die EU Hilfen aus den europäischen Strukturfonds:

- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft/Abteilung Ausrichtung (EAGFL/A)
- Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

Die aus diesen Fonds finanzierten Maßnahmen sollen

- der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft mit dem Ziel der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze,
- der Erhöhung der Beschäftigung und des sozialen Zusammenhalts, insbesondere durch die Entwicklung der Humanressourcen und
- der Entwicklung der städtischen und ländlichen Gebiete in einem ausgewogenen Europäischen Raum

dienen.

2.15.1 Förderperiode 2000 - 2006

Die Förderhöhe der den Ländern gewährten Hilfen ist abhängig von dem Entwicklungsstand in den jeweiligen Regionen. Thüringen erhält in der Förderperiode 2000 - 2006 die Höchstförderung, da sein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt unter 75 v. H. des EU-Durchschnitts liegt (sog. Ziel 1 Fördergebiet). Die Fördermittel werden komplementär gewährt; der Landesanteil beträgt zwischen 25 - 50 v. H.

Die zur Zielerreichung beabsichtigten Maßnahmen hat die Landesregierung in einem von der EU-Kommission genehmigten "Operationel-

len Programm im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den in der Bundesrepublik Deutschland unter das Ziel 1 fallenden Regionen in Thüringen" (OP) gegliedert nach 5 Schwerpunkten festgelegt. Insgesamt sind für Maßnahmen in der Förderperiode 2000 bis 2006 Ausgaben i. H. v. 4,8 Mrd. € vorgesehen; die Beteiligung der EU-Strukturfonds daran beträgt rd. 3 Mrd. €. Darin enthalten sind zusätzliche Strukturfondsmittel aus der "leistungsgebundenen Reserve" i. H. v. 125 Mio. €, die die EU-Kommission im Jahr 2004 infolge der für Thüringen positiven Bewertung der erreichten Zwischenergebnisse (Halbzeitevaluierung) zur Verfügung gestellt hat.

Die Verteilung der Mittel auf die Schwerpunkte ist nach der 3. OP-Änderung, genehmigt durch die Kommission am 12. August 2004, wie folgt vorgesehen:

1. Schwerpunkt: Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen

Insgesamt sind für diesen Schwerpunkt Ausgaben i. H. v. 1.393 Mio. € beabsichtigt; die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 758 Mio. €.

2. Schwerpunkt: Infrastrukturmaßnahmen

Für Infrastrukturmaßnahmen sind Ausgaben i. H. v. 1.031 Mio. € geplant; die Gemeinschaftsbeteiligung beträgt 516 Mio. €.

3. Schwerpunkt: Schutz und Verbesserung der Umwelt

Im Rahmen des 3. Schwerpunkts beträgt die Unterstützung 283 Mio. € an Gesamtausgaben i. H. v. 377 Mio. €.

Die Maßnahmen der Schwerpunkte 1. bis 3. werden aus dem EFRE unterstützt.

4. Schwerpunkt: Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der
Chancengleichheit

Hierunter sind Maßnahmen i. H. v. 1.222 Mio. € vorgesehen, die aus dem ESF mit 856 Mio. € gefördert werden.

5. Schwerpunkt: Ländliche Entwicklung und Fischerei

Ausgaben sind i. H. v. 755 Mio. € vorgesehen, die aus dem EAGFL/A mit 556 Mio. € finanziert werden.

Um die Maßnahmen wirksam vorzubereiten, zu begleiten, umzusetzen und zu bewerten sind zusätzlich Mittel i. H. v. 57 Mio. € als so genannte Technische Hilfe vorgesehen. An Gesamtausgaben entfallen davon auf den

- EFRE rd. 13 Mio. €, davon rd. 10 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung
- ESF rd. 36 Mio. €, davon rd. 27 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung
- EAGFL/A rd. 8 Mio. €, davon rd. 6 Mio. € Gemeinschaftsbeteiligung.

Die nachfolgende Übersicht 35 zeigt die Verteilung der Mittel nach Schwerpunkten und Maßnahmen entsprechend dem OP des Freistaats Thüringen in der Förderperiode 2000 - 2006 nach der 3. Änderung sowie die bis zum Ende des Jahres 2004 insgesamt getätigten und bescheinigten Ausgaben.

Übersicht 33

Operationelles Programm des Freistaates Thüringen 2000 – 2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*)	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2004 kumuliert	Anteil der zu- schussfähigen Kosten v. H. (Spalte 3:2)
€	€		
1	2	3	4
1. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der KMU	1.393.301.505	753.013.821	54,05
1.1.1 Produktive Investitionen GA	954.648.500	544.183.931	57,00
1.1.2 Produktive Investitionen außerhalb GA	94.000.003	26.389.090	28,07
1.2.1 Technologieförderung, Informationsgesellschaft	238.242.302	115.654.745	48,55
1.2.2 Anwendungsorientierte Forschung	40.176.156	23.431.556	58,32
1.2.3 Beratungsdienstleistungen im Technologiebereich	9.000.000	6.414.000	71,27
1.2.4 Förderung der Erlangung, Sicherung und Verwertung von Schutzrechten	2.833.335	1.061.047	37,45
1.3.1 Erleichterung des Zugangs zu nationalen und internationalen Märkten, zu Messen und Ausstellungen; Marktanalysen	16.800.494	9.497.729	56,53
1.3.2 Beratungsdienstleistungen; Qualitätsmanagement	37.600.715	26.381.723	70,16
2. Infrastrukturmaßnahmen	1.031.456.414	497.727.608	48,25
2.1.1 Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft	144.115.455	56.876.051	39,47
2.1.2 Touristische Infrastruktur	30.162.418	13.064.129	43,31
2.1.3 Denkmalschutz/-pflege	14.700.000	1.023.677	
2.2.1 Ausbau der Technologieinfrastruktur	49.220.871	2.732.351	5,55
2.2.2 Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen	28.204.861	6.079.079	21,55
2.2.3 Ausbau wirtschaftsnaher Forschung im Hochschulbereich, FuE-Infrastrukturen einschließlich IuK- und Multimedia-Infrastrukturen sowie der Ausbau und die Nutzung moderner IuK-Netze	179.461.070	69.261.295	38,59
2.3.1 Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung	77.711.126	21.220.005	27,31
2.3.2 Computerausstattung an Schulen	51.129.190	29.770.283	58,23
2.4.1 Errichtung innerstädtischer Infrastrukturen zur Nutzung endogener Entwicklungspotenziale	49.922.317	23.655.227	47,38
2.5.1 Instandsetzung, Neu- und Ausbau von verkehrswichtigen Landesstraßen und Brücken sowie von Straßen und Brücken in Baulast von Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Anschlüssen	406.712.178	273.928.584	67,35
2.5.2 Integriertes Konzept zum Ausbau des Schienen- und Straßennetzes	116.928	116.928	100,00

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000 - 2006

Schwerpunkt/Maßnahme	Insgesamt*) €	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2004 kumuliert €	Anteil der zuschussfähigen Kosten v. H. (Spalte 3:2)
1	2	3	4
3. Schutz und Verbesserung der Umwelt	376.821.029	260.917.599	69,24
3.1.1 Wasserversorgung/ Abwasserentsorgung	337.418.132	239.902.733	71,10
3.2.1 Agenda 21	2.638.286	1.085.369	41,14
3.3.1 Umweltökonomie	4.139.099	1.761.445	42,56
3.4.1 Revitalisierung von Bergbaubrachten	12.625.512	11.428.577	90,52
3.5.1 Wasserbauprogramm für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung	12.000.000	3.822.788	31,86
3.5.2 Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung	8.000.000	2.916.687	36,46
4. Förderung des Arbeitskräftepotentials sowie der Chancengleichheit	1.222.474.280 (1.237.474.280) ⁶	936.819.876	75,70
4.1.1 Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen	290.857.309	197.126.835	67,77
4.1.2 Qualifikation, Information und Beratung zur Verhinderung von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen	161.652.320	97.449.222	60,28
4.1.3 Förderung der Beschäftigung	40.334.508	40.586.449	100,62
4.2.1 Qualifikation, Information und Beratung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	265.894.490	300.338.601	112,95
4.2.2 Förderung der Beschäftigung von Zielgruppen mit besonderen Integrationsproblemen	35.643.180	23.311.781	65,40
4.3.1 Verbesserung der Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Modellversuche Verringerung Schulabbruch	100.947.279	57.602.408	57,06
4.4.1 Berufliche Weiterbildung, Information/Beratung, Organisations- und Arbeitszeitentwicklung	105.090.137	41.366.188	39,36
4.4.2 Förderung des Unternehmergeistes	142.666.632	118.606.713	83,14
4.5.1 Qualifikation, Information, Förderung der Beschäftigung, Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt und Abbau vertikaler und horizontaler Segregation	86.061.106	58.608.728	68,10
4.6.1 Kleinprojekte zur Förderung der lokalen Beschäftigungsentwicklung	8.327.319	1.822.949	21,89
5. Ländliche Entwicklung und Fischerei	754.660.840	451.008.340	59,76
A Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	205.883.911	98.267.606	47,73
C Berufsbildung	5.140.335	970.572	18,88
G Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landw. Erzeugnisse	47.998.841	22.556.887	46,99
M Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen	8.947.608	2.553.943	28,54
I Sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen	43.296.366	28.902.960	66,76
K Flurbereinigung	51.103.658	46.596.669	91,18
O Dorferneuerung und –entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländl. Kulturerbes	301.393.270	211.468.240	70,16
P Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftl. und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen	12.986.814	2.278.666	17,55

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000 - 2006

⁶ Bei der Aufteilung der Mittel für Schwerpunkt 4 auf die Maßnahmen sind zusätzlich 15 Mio. € berücksichtigt, die vom TMWTA beantragt, aber von der EU-Kommission nicht genehmigt wurden.

Schwerpunkt/Maßnahme		Insgesamt*)	Insgesamt getätigte, zuschussfähige und bescheinigte Ausgaben 2000 – 2004 kumuliert	Anteil der zuschussfähigen Kosten v. H. (Spalte 3:2)
€		€	€	
1		2	3	4
R	Entwicklung und Verbesserung der mit der Entwicklung der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur	42.139.654	29.932.828	71,03
T	Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege sowie des Tierschutzes	5.103.716	1.482.469	29,05
Q	Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen	30.666.667	5.997.502	19,56
Technische Hilfe		56.657.574	22.135.938	39,07
EFRE insgesamt		12.831.940	4.368.684	34,05
6.1.1 Regel 11/2		7.853.328	2.322.063	29,57
6.1.2 Regel 11/3		4.978.612	2.046.621	41,11
ESF insgesamt		35.957.340	16.056.889	44,66
6.2.1 Regel 11/2		21.024.005	12.686.839	60,34
6.2.2 Regel 11/3		14.933.335	3.370.049	22,57
EAGFL insgesamt		7.868.294	1.710.365	21,74
6.3.1 Regel 11.2		3.426.665	448.011	13,07
6.3.2 Regel 11/3		4.441.629	1.262.354	28,42
Insgesamt		4.835.371.642	2.921.623.182	60,24
EFRE insgesamt		2.814.410.888	1.516.027.713	53,87
ESF insgesamt		1.258.431.620	952.876.765	74,83
EAGFL insgesamt		762.529.134	452.718.705	59,37

*) Summe der öffentlichen Ausgaben (Gemeinschaftsbeteiligung und nationale Beteiligung) 2000 - 2006

Quelle: Jahresbericht 2003 des TMWTA zum Operationellen Programm des Freistaats Thüringen für den Einsatz der Europäischen Strukturfonds in der Periode 2000 – 2006

Im Haushaltsjahr 2004 konnten von der EU rd. 243,4 Mio. € aus dem EFRE, rd. 122,6 Mio. € aus dem ESF und rd. 76,8 Mio. € aus dem EAGFL/A vereinnahmt werden.

Ausgaben für die Schwerpunkte 1 bis 3 sind im Hj. 2004 i. H. v. 386,7 Mio. €, für den Schwerpunkt 4 i. H. v. 196,3 Mio. € und für den Schwerpunkt 5 i. H. v. 100,4 Mio. € geleistet worden.

2.15.2 Förderperiode 2007 - 2013

Die Notwendigkeit weiterer Strukturförderungen hat durch die 10 neu in die Gemeinschaft aufgenommenen Mitgliedstaaten deutlich zugenommen, da deren BIP unter dem Durchschnitt des BIP der bisherigen 15 Mitgliedsstaaten liegt. Für den Planungszeitraum 2007 – 2013 stehen nunmehr die Ziele "Konvergenz", "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" und "Europäische territoriale Zusammenarbeit" im Vordergrund. Zur Erreichung des Ziels "Konvergenz" sollen die am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum unterstützt werden (frühere Ziel 1-Förderung). Eine Verbesserung der "Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" soll durch Förderungen zur Erhöhung der Beschäftigung, zur Steigerung von Qualität und Produktivität der Arbeitsplätze sowie zur Begrenzung der sozialen Ausgrenzung erreicht werden. Die Fortsetzung der Förderung von grenzüberschreitenden und transnationalen Kooperationen soll zu einer ausgewogenen Entwicklung in der Union beitragen.

Die Finanzierung der Förderungen erfolgt aus Mitteln des EFRE und des ESF; EAGFL und FIAF entfallen. Der bisherige Schwerpunkt 5 (Ländliche Entwicklung und Fischerei) wird in der kommenden Strukturförderperiode durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.

Die regionalen Förderstrategien sind von den Ländern sowohl für den EFRE als auch für den ESF in Operationellen Programmen, im Rahmen des ELER in "Entwicklungsprogrammen für den Ländlichen Raum" darzustellen. Für Thüringen, das insgesamt als Konvergenzregion eingestuft wurde und damit weiterhin zu den Höchstfördergebieten der EU gehört, liegen noch keine Programme vor; sie sind jedoch noch für den Sommer 2006 angekündigt. In Auswertung des laufenden OP soll sich die künftige Förderstrategie beim OP EFRE auf 4 Schwerpunkte konzentrieren:

- Bildung, Forschung und Entwicklung, Innovation,
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft,
- Entwicklung und Ausbau der Infrastruktur für nachhaltiges Wachstum und
- Technische Hilfe.

Für den ESF sind 5 Schwerpunkte vorgesehen:

- Steigerung der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen,
- Verbesserung des Humankapitals,
- Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung sowie soziale Eingliederung von Benachteiligten/Chancengleichheit,
- Transnationale und interregionale Partnerschaften und
- Technische Hilfe.

Thüringen soll in der kommenden Förderperiode 1,869 Mrd. € für Maßnahmen der OP erhalten. Im Vergleich zur laufenden Förderperiode (2,413 Mrd. €) erhält Thüringen also 544 Mio. € weniger Fördermittel.

2.16 Solidarpakt und "Fortschrittsbericht Aufbau Ost" für das Jahr 2004

Die neuen Länder haben im Jahr 2004 letztmalig Mittel nach den Festlegungen des Solidarpakts I bezogen, der für den Zeitraum 1995 bis 2004 einen finanziellen Umfang von insgesamt rd. 105 Mrd. € vorsah. Thüringen erhielt davon einen Anteil i. H. v. insgesamt 15,1 Mrd. €.

Die Fortführung des Solidarpakts I wurde mit dem Solidarpaktfortführungsgesetz (SFG) vom 20. Dezember 2001 geregelt. Danach sollen ab dem Jahr 2005 bis zum Ende der Laufzeit im Jahr 2019 insgesamt 156,5 Mrd. € in die neuen Bundesländer fließen. Dieser Betrag entspricht in etwa dem im Jahr 2001 von den Wirtschaftsforschungsinstituten geschätzten finanziellen Aufwand zur Schließung der noch vorhandenen Infrastrukturlücke in den neuen Ländern. Mit dem so genannten Solidarpakt II sind großzügigere Regelungen hinsichtlich des Mitteleinsatzes vereinbart worden, die im ersten Schritt bereits mit der Einbeziehung der Mittel nach dem Investitionsförderungsgesetz in die SoBEZ zum 1. Januar 2002 wirksam wurden. Die neuen Länder sollen die gewährten Mittel eigenverantwortlich einsetzen. Der Bund erhofft sich dadurch einen geringeren Verwaltungsaufwand und eine verbesserte Wirtschaftsförderung. Bereits im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgeschrieben ist die Verteilung eines Anteils von 105,3 Mrd. €. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Jahresscheiben für die neuen Länder insgesamt (sog. Korb I-Mittel) und die Anteile für Thüringen sind in der Übersicht 36 dargestellt. Bis zum Jahr 2008 werden die jährlichen Kürzungen noch moderat ausfallen; ab dem Jahr 2009 wird die jährliche Minderung für Thüringen mehr als 100 Mio. € betragen.

Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen		
Jahr	Insgesamt	Thüringen
	(Mio. €)	(Mio. €)
1	2	3
2005	10.532,6	1.506,9
2006	10.481,5	1.499,6
2007	10.379,2	1.485,0
2008	10.225,8	1.463,0
2009	9.510,0	1.360,6
2010	8.743,1	1.250,9
2011	8.027,3	1.148,5
2012	7.260,4	1.038,8
2013	6.544,5	936,3
2014	5.777,6	826,6
2015	5.061,8	724,2
2016	4.294,8	614,5
2017	3.579,0	512,1
2018	2.812,1	402,3
2019	2.096,3	299,9
Gesamtsumme: 2005 – 2019	105.326,1	15.069,4

Quelle: FAG

Die alte Bundesregierung hatte über die genannten SoBEZ hinaus weitere Mittel i. H. v. 51,2 Mrd. € ("Korb II") garantiert. Auch die jetzige Bundesregierung hat sich zu diesen Festlegungen bekannt und die Korb II-Mittel für besondere "wachstums- und beschäftigungsfördernde Leistungen" zugesichert.

Im Gegenzug zu den flexibleren Regelungen des Solidarpakts hat sich der Bund ein Kontrollinstrument ausbedungen und die neuen Länder verpflichtet, dem Finanzplanungsrat in jährlichen "Fortschrittsberichten Aufbau Ost", beginnend mit dem Berichtsjahr 2002, den Mitteleinsatz nachzuweisen (§ 11 Abs. 3 S. 3 FAG). Im Rahmen der Erörterungen der Fortschrittsberichte der neuen Länder für das Jahr 2004 sollte nach einem Verteilungsmodus der Korb II-Mittel gesucht werden.

Im September 2005 haben die neuen Länder ihre Fortschrittsberichte für das Jahr 2004 vorgelegt. Die von Thüringen gemeldeten Zahlen beruhen auf den Ergebnissen der vorläufigen Kassenstatistik zum 31. März 2005. Es wird im Bericht ausgeführt, dass die eigenfinanzierten Investitionen für Infrastrukturinvestitionen gegenüber dem Jahr 2003 gesteigert werden konnten und 17,7 v. H. der SoBEZ zum Abbau des infrastrukturellen Nachholbedarfs verwendet wurden. Für teilungsbedingte Sonderlasten und zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft sind Mittel i. H. v. 781,4 Mio. € ausgezahlt worden. Die von Thüringen errechnete Verwendungsquote der SoBEZ beträgt danach ca. 70 v. H. Nach dem Berechnungsschema des BMF beträgt die Quote für Thüringen lediglich 45 v. H., da die Zahlungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) nicht berücksichtigt und die Leistungen an die Kommunen nur zum Teil anerkannt werden.

Aufgrund der - seit der erstmaligen Vorlage der Fortschrittsberichte im Jahr 2003 - anhaltenden Diskussionen und unterschiedlichen Auffassungen über die bestimmungsgemäße Mittelverwendung in den neuen Ländern konnte man sich bislang nicht über einen Verteilungsmodus der Korb II-Mittel einigen.

Bei einem Treffen des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der neuen Länder Mitte Juni 2006 erfolgte zwar keine diesbezügliche Festlegung, aber es bestand Konsens darüber, die Aufbauleistungen der neuen Länder in der Stellungnahme des Bundes zu den Fortschrittsberichten deutlicher zu würdigen, um künftig dem Vorwurf der Mittelverschwendung entgegenzuwirken (vgl. Pressemitteilung des TFM vom 13. Juni 2006 über die Ergebnisse des o. g. Treffens). Es wurde darüber hinaus konstatiert, dass der bisherige Aufbau der Infrastruktur trotz rechnerisch nur teilweiser zweckentsprechender Verwendung "ein gutes Stück" vorangekommen ist. Übereinstimmung be-

stand auch dahingehend, dass die teilweise Fehlverwendung der Mittel auf die massiven Steuereinbrüche ab dem Jahr 2002, aber auch auf die zu hohen laufenden Ausgaben der Haushalte in den neuen Ländern - insbesondere bei Löhnen und Gehältern - zurückzuführen ist.

Der zentrale Punkt des gemeinsamen Beratungsergebnisses ist die Entscheidung, die geltenden gesetzlichen Grundlagen des Solidarpakts und den Berechnungsmodus für den Verwendungsnachweis beizubehalten. Die neuen Länder dürfen dabei weiterhin die geltend gemachten teilungsbedingten Sonderlasten in ihren Berichten aufführen. Im Gegenzug haben sich die neuen Länder verpflichtet, ihre konsumtiven Ausgaben zu senken und die begonnenen Konsolidierungsprogramme zur Verbesserung der Haushaltsstruktur intensiv fortzuführen.

Aus Sicht des TRH sind die Beratungsergebnisse zu begrüßen. Eine Änderung der Haushaltsstruktur infolge der eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen wird jedoch kurzfristig nicht erreichbar sein, da sich Einsparungen aus Personalabbau und geringere Sachausgaben erst nach einem längeren Zeitraum einstellen werden.

2.17 Schlussbetrachtung

Nach den massiven Einbrüchen der Steuereinnahmen im Jahr 2002, in Thüringen um ca. 440 Mio. € auf rund 4 Mrd. €, stagnierten diese in den Folgejahren bis 2005 auf dem Niveau des Jahres 1996. Eine Verbesserung soll – so die Steuerschätzung vom Mai 2006 – für die Jahre ab 2006 eintreten. Danach werden Steuereinnahmen für das Jahr 2006 i. H. v. rund 4,1 Mrd. € und ein weiterer deutlicher Anstieg im Jahr 2007 auf 4,3 Mrd. € erwartet. Im Jahr 2009 sollen die Einnahmen 4,5 Mrd. € betragen. Dieser positiven Prognose stehen allerdings bereits feststehende Einnahmeminderungen gegenüber. Die degressiv vom Bund im Rahmen des Solidarpakts II zur Verfügung gestellten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen werden zunächst zwar moderat, ab dem Jahr 2009 jedoch deutlich um etwa 100 Mio. € jährlich sinken.

Für den Doppelhaushalt 2006/2007 werden gegenüber dem Haushaltsplan Steuermehreinnahmen i. H. v. insgesamt rund 200 Mio. € (64 Mio. € für 2006 und 138 Mio. € für 2007) erwartet. Diese Mehreinnahmen sind gemäß § 3 Haushaltsgesetz 2006/2007 grundsätzlich zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zu verwenden. Der Gesetzgeber hat insoweit die Verwendungsmöglichkeiten früherer Jahre eingeschränkt, wonach Mehreinnahmen zunächst zur Deckung unvorhergesehener und unabweisbarer Mehrausgaben verwendet werden sollten. Der Rechnungshof begrüßt die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Doppelhaushalt beschlossene vorrangige Verwendung von Mehreinnahmen zur Verminderung der Nettoneuverschuldung. Hinsichtlich der haushaltsgesetzlichen Alternative, Rücklagen zu bilden, verweist er auf seine diesbezüglichen kritischen Ausführungen in früheren Jahresberichten.

Trotz der für den Doppelhaushalt 2006/2007 positiven Rahmenbedingungen – günstige Prognosen zur Entwicklung der Steuereinnahmen und des Wirtschaftswachstums – besteht die Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung unverändert fort. Wie bereits unter Tn. 2.16 (Solidarpakt) ausgeführt, sind die neuen Länder infolge der bei den Fortschrittsberichten erreichten Zugeständnisse gehalten, ihre konsumtiven Ausgaben zu senken. Die bereits eingeleiteten Konsolidierungsmaßnahmen - insbesondere im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und des Personalabbaus - werden aber kurzfristig keine deutlichen Entlastungen des Landeshaushalts bringen. Die nachfolgende Übersicht stellt wesentliche Ausgaben pro Einwohner (EW) in den neuen Ländern und in den finanzschwachen Flächenländern West für das Haushaltsjahr 2004 dar:

Übersicht 35

Vergleich der Ausgaben 2004 in € pro Einwohner

	Einwohner 31.12.2004	Bereinigte Einnahmen	Bereinigte Ausgaben	Personal- ausgaben ohne Versorgung	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Zinsausgaben	Übertragungs- ausgaben	Investitions- ausgaben
	Mio.	€/EW	€/EW	(HG 4 ohne OG 43) €/EW	(OG 51-54) €/EW	(OG 57) €/EW	(HG 6) €/EW	(HG 7 + 8) €/EW
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Brandenburg	2,568	3.508	3.705	856	196	330	1.598	716
Mecklenburg-Vorpommern	1,720	3.695	4.047	1.064	203	278	1.708	780
Sachsen	4,296	3.606	3.698	973	223	132	1.359	988
Sachsen-Anhalt	2,494	3.654	4.049	1.134	143	341	1.677	758
Thüringen	2,355	3.505	3.983	1.037	179	286	1.640	782
Niedersachsen*	8,001	2.496	2.732	857	190	289	947	215
Rheinland-Pfalz*	4,061	2.587	2.869	943	300	231	839	323
Saarland*	1,056	2.664	3.064	889	296	348	884	339
Schleswig-Holstein*	2,829	2.522	2.804	876	196	311	908	236
Durchschnitt finanzschwache Flächenländer West (FFW)		2.534	2.802	886	226	282	908	254
Thüringen zum Durchschnitt FFW in v. H.		138	142	117	79	101	180	308

* finanzschwache Flächenländer West

Quelle: Fortschrittsberichte Aufbau Ost 2004, Haushaltsrechnung 2004, eigene Berechnungen

Vergleicht man die einzelnen Ausgabearten (einwohnerbezogen) in Thüringen mit dem Ausgabendurchschnitt der finanzschwachen Flächenländer West zeigen sich die strukturellen Unterschiede.

Bei den Personalausgaben (ohne Versorgungsausgaben) beabsichtigt die Landesregierung mit dem "Strategiekonzept für den Stellenabbau" 7.400 Stelleneinsparungen zu realisieren, was bei einer Ausgangsgröße von ca. 54.700 Stellen etwa 14 v. H. dieses Stellenbestandes entspricht.

Weitere Anpassungen der Bezüge und Vergütungen an das "West-Niveau" in den kommenden Jahren und eine Annäherung an die o. a. Personalausgaben (einwohnerbezogen) der finanzschwachen Flächenländer West erfordern jedoch einen über das bestehende Konzept hinaus gehenden Stellenabbau. Bestehende Effizienzpotenziale im Personalbereich sollten konsequent ausgeschöpft werden.

Auch die Zinsausgaben (je Einwohner) haben bereits das FFW-Niveau erreicht. Die in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2005 bis 2009 aufgeführten Kreditaufnahmen werden zu einem weiteren Anstieg der Zinsausgaben und damit des entsprechenden Ausgabenanteils pro Einwohner führen.

Bei einer auch künftig angestrebten hohen Investitionsquote verbleiben – neben den o. a. Ausgaben – noch die Ausgaben der HG 6 (Übertragungsausgaben) als Einsparungspotenzial. Der Rechnungshof hat bereits mehrfach gefordert, auch die freiwilligen Leistungen auf den Prüfstand zu stellen. Er erwartet, dass die Evaluierungsergebnisse zu den Förderprogrammen genutzt werden, um eine deutliche Reduzierung dieser Fördermittel herbei zu führen.

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte das Erreichen einer Konvergenz des Thüringer Landeshaushalts mit dem Ausgabenniveau der

finanzschwachen Flächenländer West angestrebt werden. Eine entsprechende Verringerung der o. a. strukturellen Ausgabenunterschiede sollte bereits im nächsten Doppelhaushalt erkennbar sein.

Hinsichtlich der gravierenden Verschuldung teilt der Thüringer Rechnungshof die Auffassung mehrerer Rechnungshöfe, wonach ein ausgeglichener Haushalt ohne Neuverschuldung in nächster Zukunft oberste Priorität haben muss und über alle anderen finanzpolitischen Ziele zu stellen ist. Dieses Erfordernis sollte durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ausdrücklich hervorgehoben werden und auch als Grundsatz für künftige Haushalte gelten.

BEMERKUNGEN ZU MEHREREN EINZELPLÄNEN

3 Personalausstattung der personalverwaltenden Stellen in den unteren Landesbehörden, Gerichten und Einrichtungen (Einzelpläne 03 bis 10)

Auf der Grundlage eines bei 205 unteren Landesbehörden, Gerichten und Landeseinrichtungen hinsichtlich der aufgabengerechten Personalausstattung durchgeführten Kennzahlenvergleichs ergibt sich bei den personalverwaltenden Stellen der geprüften Behörden ein rechnerisches Einsparpotenzial von 120 der insgesamt rd. 340 Bediensteten (rd. 35 v. H.). Dies entspricht einer möglichen Einsparung von jährlich rd. 5,6 Mio. € oder rd. 31 v. H. der bisherigen jährlichen gesamten Personalkosten der personalverwaltenden Stellen in Höhe von rd. 18,2 Mio. €.

Bei über zwei Dritteln der geprüften Behörden und Einrichtungen erfolgt die Personalverwaltung immer noch ohne IT-Unterstützung.

- 3.1 Nachdem der Rechnungshof im Jahr 2003 die personalverwaltenden Stellen bei den Ministerien, den oberen und mittleren Landesbehörden, den Obergerichten sowie bei ausgewählten Landeseinrichtungen geprüft hat (vgl. Jahresbericht 2005 des Thüringer Rechnungshofes), wurden im Jahr 2004 die personalverwaltenden Stellen in den unteren Landesbehörden, Gerichten und Einrichtungen – insgesamt 205 Behörden - querschnittlich untersucht. Gegenstand der Prüfung war insbesondere die Untersuchung einer aufgabengerechten Personalausstattung dieser Stellen. Hierbei wurde die Kennzahl "Personalfälle je Bediensteter (VbE⁷) der Personalverwaltung" gebildet und entsprechende Kennzahlenvergleiche ("Benchmarking") zwischen den einzelnen per-

sonalverwaltenden Stellen zur Aufdeckung vorhandener Einsparpotenziale durchgeführt. Außerdem wurde der IT-Einsatz in der Personalverwaltung untersucht. Die Prüfungsergebnisse beziehen sich auf den Zeitraum 1. Juni 2003 bis 31. Mai 2004.

3.2 Hinsichtlich der aufgabengerechten Personalausstattung der personalverwaltenden Stellen hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

Der Vergleich der Kennzahl "Personalfälle je Bediensteter der Personalverwaltung" innerhalb der einzelnen Vergleichsgruppen (Behörden mit gleicher Aufgabenwahrnehmung) hat ergeben, dass diese Kennzahl bei den einzelnen Vergleichsgruppen innerhalb und zwischen den Geschäftsbereichen der Ressorts zum Teil beachtliche Schwankungen aufweist, wie folgende Fälle beispielhaft zeigen:

Ressorts/Vergleichsgruppen	Anzahl der bearbeiteten Personalfälle je Bediensteter (rechnerisch)		
	Niedrigster Wert	Durchschnitt	Höchster Wert
1	2	3	4
Thüringer Innenministerium			
Polizeidirektionen	60	84	119
Thüringer Kultusministerium			
Staatliche Schulämter	196	269	383
Thüringer Justizministerium			
Staatsanwaltschaften	54	109	111
Justizvollzugsanstalten	49	108	136
Thüringer Finanzministerium			
Finanzämter	58	97	164
Staatsbauämter	38	49	58
Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit			
Versorgungsämter	77	88	101
Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt			
Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung	81	100	112

Wie die vergleichende Betrachtung des jeweils höchsten und niedrigsten Wertes zeigt, weisen die Vergleichsergebnisse bei praktisch allen Ressorts z. T. erhebliche Schwankungen auf. So beträgt bei einer Reihe von Vergleichsgruppen der Ressorts der höchste Wert der Kennzahl "Bearbeitete Personalfälle je Bediensteter" teilweise ein Mehrfaches des niedrigsten Wertes, bei den Polizeidirektionen (60:119), den Staatlichen Schulämtern (196:383), den Justizvollzugsanstalten (49:136) und bei den Finanzämtern (58:164).

Das durchgeführte Benchmarking bei den geprüften Behörden hinsichtlich des Personalbedarfs ergab – bei insgesamt rd. 340 beschäftigten Bediensteten – ein rechnerisches Einsparpotenzial von rd. 35 v. H. oder rd. 120 Bediensteten (in VbE). Dies entspricht einer möglichen Einsparung von jährlich rd. 5,6 Mio. € oder rd. 31 v. H. der bisherigen jährlichen Personalkosten in Höhe von rd. 18,2 Mio. €.

Zum Einsatz IT-gestützter Personalverwaltungssysteme wurde festgestellt, dass in rd. zwei Drittel der geprüften Behörden und Einrichtungen die Personalverwaltung ohne IT-Unterstützung erfolgte.

- 3.3 Der Rechnungshof hat zu den durchgeführten Vergleichen und zum Benchmarking und dem dabei ermittelten rechnerischen Einsparpotenzial von insgesamt rd. 120 Bediensteten (in VbE) bzw. jährlich rd. 5,6 Mio. € Personalkosten erläutert, dass er damit einen weiteren Beitrag zur Herstellung von Transparenz im Leistungsprozess öffentlicher Verwaltungen und zum Aufzeigen möglicher Ineffizienzen und Einsparpotenziale leiste. Zur Ermittlung der tatsächlich zu realisierenden Einsparungen an Personal bzw. Personalkosten sei nun bei jeder Behörde eine Ursachenanalyse erforderlich, um die Gründe für die Abweichung des jeweiligen eigenen Vergleichswertes vom Durchschnittswert bzw. günstigsten Wert zu erforschen. Er hat daher die Ressorts sowie die Leitungen der geprüften Behörden aufgefordert, entsprechende Analysen anzustellen, auf deren Grundlage geeignete

Maßnahmen zur Beseitigung vorhandener Ineffizienzen zu ergreifen und die tatsächlich vorhandenen Einsparpotenziale zu realisieren.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass trotz der mit der teilweisen Neustrukturierung der Landesverwaltung verbundenen Auswirkungen im Bereich der Personalverwaltung die getroffenen Feststellungen im Wesentlichen weiterhin zutreffend und daher zur Aufdeckung von Effizienzreserven geeignet seien.

Weiterhin hat der Rechnungshof das Fehlen eines IT-gestützten Personalverwaltungssystems - bei rund 70 v. H. der geprüften Behörden - bemängelt. Er halte den Einsatz eines IT-gestützten Personalverwaltungssystems für eine effiziente und effektive Personalarbeit für unverzichtbar, soweit dies im Hinblick auf den Umfang der wahrzunehmenden Personalverwaltungsaufgaben wirtschaftlich ist. Er hat empfohlen, im Rahmen des e-Government-Projekts des Freistaates Thüringen baldmöglichst ein einheitliches Personalverwaltungssystem bei den Personalverwaltungen des Landes zu verwenden.

- 3.4 Die meisten Ministerien haben sich in ihren Stellungnahmen dahingehend geäußert, dass die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung durchzuführende Behördenstrukturreform und die damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen sich auch auf die Aufgaben, die Organisation sowie das Personal der Personalverwaltung hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit auswirken werden. Auf Grund von Umstrukturierungen sei es zwischenzeitlich bereits zu – teilweise erheblichen – Einsparungen in den personalverwaltenden Stellen gekommen. Zwei Ministerien haben nach erfolgter Umstrukturierung die Untersuchung in ausgewählten Behörden ihres Geschäftsbereichs bereits durchgeführt bzw. beabsichtigen diese erneut durchzuführen.

Ein Ministerium hat die Durchführung eines Benchmarking für die in seinem Geschäftsbereich befindlichen Behörden mit gleicher Aufgabenwahrnehmung für "nicht sinnvoll" erachtet, da für diese der Personalbedarf nach einem bundeseinheitlichen Berechnungsmuster ermittelt werde.

Ein Ministerium hält den methodischen Ansatz des Benchmarking nur bedingt für geeignet, um ein mögliches Einsparpotenzial zu ermitteln, da die Größe und die organisatorischen Besonderheiten einzelner Behörden sowie der ressortspezifische Behördenaufbau nur unzureichend Berücksichtigung gefunden hätten. So wären beispielsweise Behörden mit einer großen Anzahl an Personalfällen aus "synergetischen Gründen" grundsätzlich besser in der Lage, eine höhere Anzahl an rechnerischen Personalfällen je Bediensteten in der Personalverwaltung zu erreichen, als Behörden mit einer kleinen Anzahl an Personalfällen. Außerdem hätten die einzelnen Behörden wegen Unklarheiten den Personaleinsatz höchst unterschiedlich eingeschätzt. Das errechnete Einsparpotenzial sei deshalb realistisch nicht erzielbar.

Ein anderes Ministerium weist darauf hin, dass bei vielen kleinen Dienststellen die vom Rechnungshof übersandten Erhebungsbogen nicht einheitlich und teilweise falsch ausgefüllt worden seien und deshalb als Grundlage für die Betrachtung von Einsparmöglichkeiten bei der Personalverwaltung nicht herangezogen werden könnten.

Zur zügigen Einführung eines einheitlichen IT-gestützten Personalinformationssystems in der Thüringer Landesverwaltung teilen die Ministerien die Auffassung des Rechnungshofes. Dabei werde die Einführung in den unteren Landesbehörden unter wirtschaftlichen und technologischen Gesichtspunkten noch zu prüfen sein. Das Finanzministerium hat weiter mitgeteilt, dass der Auftrag zur Erstellung und

Einführung eines Personalmanagementsystems zwischenzeitlich erteilt worden sei.

- 3.5 Der Thüringer Rechnungshof begrüßt die Absicht einzelner Ministerien, nach Abschluss der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen im Zuge der Behördenstrukturreform bei den personalverwaltenden Stellen die vom Rechnungshof durchgeführte Untersuchung erneut durchzuführen. Er sieht darin eine Möglichkeit, rechtzeitig weitere mögliche Einsparpotenziale im Bereich der Personalverwaltung der neu strukturierten Behörden aufzuzeigen und das tatsächlich vorhandene Einsparpotenzial zu realisieren. Hierzu empfiehlt der Rechnungshof, in die beabsichtigten Untersuchungen auch die Erledigung von Personalverwaltungsaufgaben, die für den nachgeordneten Bereich jetzt noch in den Ministerien wahrgenommen werden, einzubeziehen und eine Verlagerung dieser Aufgaben – falls sachlich und wirtschaftlich sinnvoll – in die nachgeordneten Behörden zu prüfen. Dass zwischenzeitlich im Bereich der personalverwaltenden Stellen bereits Personaleinsparungen erzielt werden konnten, nimmt er zustimmend zur Kenntnis.

Den Einwand eines Ministeriums, bei denjenigen seiner nachgeordneten Behörden, deren Personalbedarf nach einem bundeseinheitlichen Berechnungsmuster ermittelt werde, sei ein Benchmarking "nicht sinnvoll", kann der Rechnungshof nicht nachvollziehen. Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Benchmarking-Methode eines der ältesten und bewährtesten betriebswirtschaftlichen Analyseinstrumente zur Ermittlung möglicher Ineffizienzen (hier: im Bereich der Personalverwaltung) ist. Da diese ursprünglich in der (privaten) Wirtschaft eingesetzte Methode "systemneutral" ist, wurde deren Anwendung im Rahmen der Entwicklung der sog. "Neuen Steuerungsinstrumente" bzw. des "New Public Management" auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung nachdrücklich empfohlen. Sie ist für die ver-

gleichende Analyse von Organisationseinheiten, Betrieben, Behörden etc. mit gleichen Aufgaben besonders gut geeignet und daher äußerst zweckmäßig und "sinnvoll". Dies trifft auch auf die nachgeordneten Behörden des hier in Rede stehenden Ministeriums zu, da diese alle die gleichen Aufgaben wahrzunehmen haben. Hinzu kommt, dass die durchgeführte Benchmarkinganalyse genauer ist als das vom Ministerium genannte bundeseinheitliche Berechnungsmuster: Während das bundeseinheitliche und damit für alle Behörden dieses Verwaltungszweiges geltende Berechnungsmuster den Personalbedarf nur pauschal und – losgelöst von behördlichen Besonderheiten – undifferenziert feststellt, hat der Rechnungshof mit Hilfe der von ihm verwendeten Benchmarkingmethode den Personalbedarf in jeder einzelnen der hier in Rede stehenden nachgeordneten Behörden jeweils individuell ermittelt.

Zu den Einwänden zweier Ministerien, bei vielen kleinen Behörden sei der Personaleinsatz nicht einheitlich bzw. falsch eingeschätzt worden, weist der Rechnungshof auf Folgendes hin: Die im entsprechenden Erhebungsbogen vorgegebenen insgesamt 23 Tätigkeitskategorien sowie die dazu gegebenen detaillierten Hinweise und Beispiele hält der Rechnungshof zur Ermittlung des sachgerechten Personalbedarfs – auch unter fachlichen Gesichtspunkten – für ausreichend. Zusätzlich wurden allen Behörden mehrere Ansprechpartner im Rechnungshof benannt, die auftretende Unklarheiten und Fragen hätten klären können. Der Rechnungshof musste deshalb beim Kennzahlenvergleich davon ausgehen, dass die von den Personalbearbeitern vorgenommenen Schätzungen des Zeitaufwandes für die einzelnen zu erledigenden Tätigkeiten zuverlässig sind.

Hinsichtlich der Auffassung, der methodische Ansatz des Benchmarking sei wegen der organisatorischen Besonderheiten einzelner Behörden sowie des ressortspezifischen Behördenaufbaus nur bedingt

geeignet, um ein mögliches Einsparpotenzial zu ermitteln, weist der Rechnungshof darauf hin, dass solche Faktoren, soweit sie dem Rechnungshof bekannt und für das Benchmarking von Bedeutung waren, berücksichtigt wurden. Im Übrigen weist er nochmals darauf hin, dass mit Hilfe von Vergleich und Benchmarking nur mögliche Ineffizienzen und Einsparpotenziale aufgezeigt werden können. Um die Gründe für das Abweichen des eigenen Vergleichswertes vom Durchschnitts- bzw. besten Wert zu ermitteln und um die tatsächlichen Ineffizienzen und das tatsächliche Einsparpotenzial festzustellen, ist es daher unabdingbar, eine sich an das Benchmarking anschließende Ursachenanalyse durch die Behörden durchzuführen.

Hinsichtlich der Einführung eines landesweiten Personalmanagementsystems nimmt der Rechnungshof zustimmend zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine entsprechende Entscheidung getroffen und der Auftrag zu dessen Erstellung vergeben wurde.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 03

4 Ausgaben für polizeilich angeordnete Blutentnahmen (Kapitel 03 16, vormals Kapitel 03 14)

Die Ausgaben für polizeilich angeordnete Blutentnahmen sind in 2 der 7 Polizeidirektionsbereiche überproportional hoch. Allein bei einer den anderen Polizeidirektionsbereichen entsprechenden Verfahrensweise lassen sich jährlich mehr als 40 T€ einsparen. Darüber hinaus können durch Honorarvereinbarungen mit Krankenhäusern und Ärzten landesweit weitere Einsparungen bei polizeilich angeordneten Blutentnahmen erzielt werden.

- 4.1 Die Polizei hat u. a. die Aufgabe, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufzuklären. Dazu hat sie verschiedene Ermittlungsmöglichkeiten. So darf sie unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Verdacht auf Trunkenheitsfahrten, Blutentnahmen anordnen. Diese muss ein Arzt vornehmen.

Der Rechnungshof hat im Rahmen einer Prüfung der Polizeiverwaltung auch die Ausgaben für polizeilich angeordnete Blutentnahmen untersucht. Hierbei hat er festgestellt, dass die durchschnittlichen Kosten für die Blutentnahmen weit auseinander liegen. So kostete - je nach Polizeidirektionsbereich - eine einzelne Blutentnahme im Jahr 2001 durchschnittlich zwischen 31 und 58 €.

In den beiden Polizeidirektionsbereichen mit den im Durchschnitt höchsten Ausgaben für eine Blutentnahme waren in mehr als zwei Drittel der Fälle jeweils niedergelassene Ärzte zur Blutentnahme in die Dienststelle gerufen worden. In den übrigen 5 Polizeidirektionsbereichen dagegen veranlassten die Polizeibeamten vorrangig Blutentnahmen im Krankenhaus. Die dortigen Blutentnahmen sind wesentlich

kostengünstiger, so dass sich bei entsprechender Verfahrensweise in den beiden Polizeidirektionsbereichen mit den im Durchschnitt höchsten Ausgaben jährlich rd. 42 T€ einsparen lassen.

Der Rechnungshof hat daher die Polizeiverwaltung aufgefordert, die Dienststellen der beiden erwähnten Polizeidirektionen anzuhalten, künftig Blutentnahmen - soweit irgend möglich - in Krankenhäusern durchführen zu lassen.

Der Rechnungshof hat weiterhin festgestellt, dass die für eine Blutentnahme herangezogenen Ärzte Untersuchungen der betroffenen Personen vor der Blutentnahme in ganz unterschiedlichem Umfang abgerechnet haben. Während ein Teil der Ärzte Gebühren für "symptombezogene Untersuchungen" erhob, setzten andere die weitaus teurere "Erhebung des Ganzkörperstatus" an. In Einzelfällen wurden auch keinerlei Untersuchungskosten in Ansatz gebracht.

Der Rechnungshof hat hier bemängelt, dass die Polizeiverwaltung diesen augenfälligen Unterschieden, die sich aus den einzelnen Liquidationen ergeben, bisher nicht nachgegangen ist. Er hat dazu geraten, kostengünstige Rahmenverträge über das für eine Blutentnahme zu zahlende Honorar mit häufig aufgesuchten Krankenhäusern, Bereitschaftsdiensten und Arztpraxen abzuschließen. Er hat zudem empfohlen, unter Mitarbeit von Ärzten einen "Leitfaden" über die vor einer Blutentnahme durchzuführenden und damit abrechnungsfähigen Untersuchungen zu entwickeln.

- 4.2 Das Innenministerium hat dem Rechnungshof in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung entgegengehalten, dass eine Bewertung, ob bzw. in welchem Umfang vor einer Blutentnahme eine Untersuchung vorzunehmen ist, nicht Aufgabe des Polizeivollzugsbeamten sein könne. Insoweit könne auch ein "Leitfaden" dem Umstand nicht abhelfen, dass – eben nach medizinischen Gesichtspunkten – unterschiedliche Untersuchungen durchgeführt werden. In seiner Stellungnahme zum

vorliegenden Bemerkungsbeitrag führt das Innenministerium dann ergänzend noch aus, dass zumindest a priori nicht ersichtlich sei, ob die Kosten der Entwicklung, der Verhandlung und des Abschlusses eines derartigen Leitfadens im Verhältnis zu möglichen Einsparungen stehen würden.

Auch die Empfehlungen des Rechnungshofs, Blutentnahmen generell verstärkt in Krankenhäusern durchführen zu lassen sowie darüber hinaus Rahmenverträge mit den regelmäßig mit Blutentnahmen beauftragten Krankenhäusern und Ärzten abzuschließen, werde das Innenministerium nicht aufgreifen. Unter Berücksichtigung der durch längere Anfahrzeiten und durch den Abschluss und die Umsetzung von Rahmenverträgen entstehenden Kosten erscheine das jetzige Verfahren nicht unbedingt unwirtschaftlich.

- 4.3 Der Einwand des Innenministeriums, es könne nicht Aufgabe eines Polizeivollzugsbeamten sein zu bewerten, ob und in welchem Umfang vor einer Blutentnahme eine ärztliche Untersuchung erfolgen müsse, geht in der Sache fehl. Der vom Rechnungshof angeregte "Leitfaden" soll nicht den Polizeivollzugsbeamten, sondern den Ärzten in dem Sinne als Richtschnur dienen, dass eine größere Untersuchung einer gesonderten Begründung bedarf.

Entsprechende Hinweise können problemlos in den auf den "Erlass des Innenministeriums zur Vergütung ärztlicher Leistungen für die Thüringer Polizei" zurückgehenden Vordruck eingearbeitet werden.

Der Rechnungshof verweist in diesem Zusammenhang beispielhaft darauf, dass in den meisten Bundesländern eine Abrechnung der vergleichsweise teuren "Erhebung des Ganzkörperstatus" vor einer Blutentnahme nicht zu verzeichnen ist.

Auch ist es in einzelnen Bundesländern gelungen, mit Ärzten und Krankenhäusern für Blutentnahmen pauschale Entgelte oder Honorare, die unter den Sätzen der Gebührenordnung für Ärzte liegen, auszuhandeln. Der Rechnungshof erkennt dabei nicht, dass für das Aushandeln von Honoraren und Rahmenverträgen Personal eingesetzt werden muss. Er geht jedoch davon aus, dass bei umsichtiger Steuerung des Personaleinsatzes diese Aufgaben von bereits vorhandenen Bediensteten erledigt werden können.

Unabhängig hiervon bleibt der Rechnungshof dabei, dass weitere Einsparungen zu erzielen sind, wenn künftig alle Polizeidirektionsbereiche Blutentnahmen – soweit dies unter Berücksichtigung des Einsatzgeschehens und etwaiger Anfahrzeiten angebracht ist – in Krankenhäusern durchführen lassen.

Der Rechnungshof sieht die Polizeiverwaltung weiterhin in der Pflicht, durch Verhandlungen mit Ärzten und Krankenhäusern sowie durch eine Schärfung des Kostenbewusstseins der Polizeivollzugsbeamten auf eine Senkung der Ausgaben für Blutentnahmen hinzuwirken.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 05

5 Ausgaben für die medizinische Versorgung der Gefangenen in Thüringer Justizvollzugsanstalten (Kapitel 05 05)

Die Justizvollzugsanstalten sichern die ärztliche Versorgung von Gefangenen bisher teilweise durch eigene Anstaltsärzte, teilweise durch beauftragte externe Ärzte.

Eine Bedarfsermittlung und vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zum Einsatz von landeseigenen Anstaltsärzten gegenüber externen Vertragsärzten hat das Thüringer Justizministerium bisher nicht durchgeführt.

- 5.1 Die Vollzugsbehörden sind verpflichtet, für die Gesundheit der Gefangenen zu sorgen (§ 56 Strafvollzugsgesetz). Solange Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben, ruht ihr Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch V). Stattdessen liegt die Leistungs- und Kostenpflicht bei den Vollzugsbehörden.

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle Suhl hat im Jahre 2002 im Auftrag des Rechnungshofs bei allen Thüringer Justizvollzugsanstalten die Ausgaben für die medizinische Versorgung der Gefangenen in den Jahren 1999 und 2000 geprüft.

Im Prüfungszeitraum stellten die Thüringer Vollzugsbehörden die ärztliche Versorgung der Gefangenen durch 3 eigene Anstaltsärzte und durch Hinzuziehung niedergelassener Ärzte sicher. Mit 4 externen Ärzten bestanden vertragliche Vereinbarungen zur Behandlung von Gefangenen. Diese Vertragsärzte ergänzten den medizinischen Dienst in den Justizvollzugsanstalten. Darüber hinaus erbrachten vertraglich

nicht gebundene Ärzte (insbesondere Fachärzte) ärztliche Behandlungen, die auf Grund akuter Beschwerden oder wegen der Spezifik der Krankheiten notwendig wurden. Die Justizvollzugsanstalten vergüteten die Leistungen der externen Ärzte in fast allen Fällen mit dem 2,3-fachen Satz der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Diese Erstattung entsprach nicht den geltenden Regelungen. Gemäß § 11 GOÄ dürfen Ärzte gegenüber öffentlich-rechtlichen Leistungsträgern grundsätzlich nur nach dem einfachen Gebührensatz abrechnen.

Bereits ohne Berücksichtigung der Personalkosten für Anstaltsärzte und anstaltseigenes Sanitätspersonal wandte das Land für die medizinische Versorgung der Gefangenen in den 8 Thüringer Justizvollzugsanstalten beispielsweise im Haushaltsjahr 2000 rd. 1.975.000 € auf.

Der Rechnungshof hat dargelegt, dass es dringend geboten ist, die Ausgaben für die ärztliche Versorgung Gefangener zu verringern. Er hat das TJM daher aufgefordert, konkrete Bedarfsberechnungen durchzuführen und die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes eigener Ärzte im Vergleich mit der Inanspruchnahme externer Ärzte zu prüfen.

- 5.2 Das TJM hat im Verlauf des Prüfungsverfahrens ausgeführt, es sehe keine Möglichkeit, den Kostenaufwand für die medizinische Betreuung Gefangener zu reduzieren. Externe Ärzte seien – außer in Notfällen – nicht bereit, Gefangene zum einfachen Gebührensatz der GOÄ zu behandeln. In seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung hat das TJM im November 2005 ferner mitgeteilt, dass eine Personalbedarfsberechnung für den höheren medizinischen Dienst (ärztlichen Dienst) nicht erfolgt sei, "weil sie in keiner Weise nutzbringend zur Vermehrung der Stellen im höheren medizinischen Dienst bei den Justizvollzugsanstalten beigetragen hätte".

Entgegen den bisherigen Ausführungen hat das TJM dann in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags erklärt, es habe Ende 2004/Anfang 2005 eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorge-

nommen. Die Gegenüberstellung der Honorar- und Reisekosten für die bisher in der Justizvollzugsanstalt Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Ichtershausen nebst Zweiganstalt Weimar tätigen Vertragsärzte mit den zu erwartenden Kosten für einen hauptamtlichen Arzt habe ergeben, dass ca. die Hälfte der anfallenden Honorarkosten für Vertragsärzte eingespart werden könnte, wenn für die ärztliche Versorgung in den 3 Haftanstalten ein hauptamtlicher Anstaltsarzt eingestellt würde. Dies sei zum 1. April 2006 erfolgt und den bisher in den genannten Justizvollzugsanstalten tätigen Vertragsärzten gekündigt worden. Insofern werde ab September 2006 die medizinische Versorgung der Gefangenen des Freistaats Thüringen – von Ausnahmen abgesehen – ausschließlich durch hauptamtliche Anstaltsärzte sichergestellt.

Um langfristig die Zahl der durchschnittlich zu betreuenden Gefangenen pro Anstaltsarzt und die Vertretungsfälle durch nebenamtliche Ärzte weiter zu reduzieren, sei die Einstellung eines weiteren (5.) hauptamtlichen Anstaltsarztes beabsichtigt. Allerdings sei die Besetzung dieser Stelle mangels eines (geeigneten) Bewerbers noch nicht erfolgt.

- 5.3 Die Ausführungen des TJM befriedigen nicht. Die bisher durch das TJM veranlassten Maßnahmen können zwar einen ersten Schritt zur Verringerung der Ausgaben für die ärztliche Versorgung von Gefangenen darstellen. Die vorgelegte Wirtschaftlichkeitsprüfung ist jedoch unzureichend.

Zunächst fehlt eine Erhebung zum konkreten Bedarf an Anstaltsärzten. Ferner muss eine Wirtschaftlichkeitsprüfung sämtliche bei Einstellung eigenen Personals anfallenden Kosten den gesamten bei "Fremdvergabe" der ärztlichen Leistungen entstehenden Aufwendungen gegenüberstellen.

Deshalb rechtfertigt die vorgelegte Wirtschaftlichkeitsprüfung auch keinesfalls die Ankündigung der Einstellung eines 5. hauptamtlichen Anstaltsarztes.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 06

6 Kommunikationsnetz "Corporate Network" (CN) der Landesregierung Thüringen (Einzelplan 06)

Ein Teilnetz des ab dem Jahre 1996 errichteten verwaltungsinternen Kommunikationsnetzes verfügt – gemessen am aktuellen und künftigen Bedarf – über eine so unzureichende Übertragungskapazität und Verfügbarkeit, dass ein Teil der zentral betriebenen IT-Verfahren von den betroffenen Landesbehörden nur noch eingeschränkt wirtschaftlich genutzt werden kann. Außerdem fehlen für den weiteren Ausbau des gesamten Kommunikationsnetzes ein mittel- und langfristiges Entwicklungskonzept sowie ein landesweites Konzept zur Sprachkommunikation der Landesverwaltung.

- 6.1 Im Jahre 1996 wurde auf der Grundlage eines von der Landesregierung bestätigten Konzepts mit dem Aufbau des verwaltungsinternen Kommunikationsnetzes "Corporate Network" (CN) der Landesregierung begonnen. Für dessen Betrieb sowie Auf- bzw. Ausbau wurden bisher mindestens ca. 42 Mio. € verausgabt.⁸

Das Kommunikationsnetz besteht aus zwei Teilnetzen: Dem "Stadtnetz Erfurt" für die Behördenstandorte in Erfurt und Weimar und dem "Weitverkehrsnetz" für die sonstigen Standorte von Landesbehörden sowie für kommunale Nutzer in Thüringen.

Das "Corporate Network" schafft als zentrale Kommunikationsinfrastruktur der Landesverwaltung die Grundlage und Voraussetzung für die Sprach- und Datenkommunikation der Landesbehörden und der angeschlossenen Kommunen. Derzeit dient das Netz u. a. für den

⁸ Nutzungsentgelte für Leitungen sowie Kosten für Hard- und Software.

Datenaustausch zwischen den Behörden, für den Betrieb zentraler und dezentraler ("verteilter") Anwendungen, für die Bereitstellung von Intranetangeboten innerhalb der Landesverwaltung sowie den Zugang zum und die Präsentation im Internet. Außerdem werden – mit zunehmender Tendenz – eine Reihe ressortbezogener Fachverfahren zentral im Zentrum für Informationsverarbeitung (ZIV) betrieben (z. B. "Plattform für Förderanwendungen in den Bereichen Umwelt und Landwirtschaft", "Integriertes Automatisches Besteuerungsverfahren", "Logistik-Management-System" der Polizeiverwaltung etc.).

Durch die im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung und der Einführung von e-Government im Freistaat initiierten zentralen IT-Projekte des Landes (Haushaltsmanagementsystem HAMASYS, Thüringer e-Government-Serviceportal, Personalmanagementsystem sowie die geplanten landeseinheitlichen Dokumenten- und Vorgangsmanagementsysteme und die zentralisierte Lösung für die e-Mail-Kommunikation)⁹ erhält das Kommunikationsnetz eine noch stärkere Bedeutung. Diese ergibt sich daraus, dass als unabdingbare Voraussetzung zur Nutzung dieser IT-Verfahren ein entsprechend ausgebaut und jederzeit funktionsfähiges Kommunikationsnetz vorhanden sein muss, um den hierbei anfallenden Datenaustausch zwischen dem Rechenzentrum und den nutzenden Landesbehörden bzw. zwischen den Landesbehörden zu gewährleisten.

6.2 Vor diesem Hintergrund hat der Rechnungshof im Rahmen seiner in den letzten vier Jahren durchgeführten Prüfungen zum Einsatz der Informationstechnik in der Landesverwaltung¹⁰ auch den Ausbaustand

⁹ Diese – landesweit einheitlichen – IT-Verfahren der Landesverwaltung sollen im zentralen Rechenzentrum der Thüringer Landesverwaltung "Zentrum für Informationsverarbeitung" (ZIV) betrieben werden.

¹⁰ Prüfung des IT-Einsatzes in der staatlichen Hochbauverwaltung (2002), in der Forstverwaltung (2004), in der Landwirtschaftsverwaltung und im Bereich des Justizvollzugs (2005) sowie im Bereich des Statistischen Landesamtes (2006).

sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Kommunikationsnetzes Corporate Network untersucht und hierzu Folgendes festgestellt:¹¹ Das Teilnetz "Stadtnetz Erfurt" ist hinsichtlich seiner Übertragungskapazität ("Bandbreite") und des Grades seiner Verfügbarkeit (im Sinne einer gleich bleibend hohen Betriebsbereitschaft) wesentlich leistungsfähiger als das "Weitverkehrsnetz". Während die Leistungsfähigkeit des "Stadtnetzes Erfurt" als durchaus zufrieden stellend und im Hinblick auf den aktuellen (und künftigen) entsprechenden Bedarf als ausreichend zu qualifizieren ist, ist beim "Weitverkehrsnetz" – gemessen am aktuellen und künftigen Bedarf – die für die betroffenen Behörden nutzbare Übertragungskapazität und der Grad der Verfügbarkeit zu gering und daher zu beanstanden. Dies gilt im Übrigen auch für die Anbindung des Kommunikationsnetzes – und damit der Landesverwaltung – an das bundesweite Behördennetz TESTA.

Der festgestellte Sachverhalt führt beim Weitverkehrsnetz zu oftmals stark reduzierten Ausführungsgeschwindigkeiten der IT-Anwendungen – bis hin zu Verfahrensabbrüchen und/oder zu einer erhöhten Häufigkeit von Betriebsausfällen bei der Nutzung der zentral betriebenen Verfahren.

Generell ist hinsichtlich des "Weitverkehrsnetzes" festzustellen, dass dessen Übertragungskapazität derzeit deutlich langsamer wächst als der vorhandene Bedarf und damit das Kommunikationsnetz insgesamt den Anforderungen nur noch bedingt gerecht wird. Daran wird auch die gegenwärtige – technisch sinnvolle – Umstellung dieses Teilnetzes auf das neue Datenübertragungsverfahren MPLS¹² nichts ändern, mit der – kurzfristig – eine Erhöhung der Übertragungskapazität zu erwarten ist.

¹¹ In diesen Feststellungen sind auch Erkenntnisse enthalten, die der Rechnungshof bei seiner begleitenden Beratungs- und Beobachtungstätigkeit im Rahmen der Planung und Realisierung ressortübergreifender IT-Projekte sowie in den entsprechenden Gremien gewonnen hat.

¹² Multiprotocol Label Switching

Der geschilderte Tatbestand wird auch durch folgende weitere Feststellung belegt: Das für die Einführung zentral betriebener IT-Verfahren nunmehr zuständige Finanzministerium hat Anfang 2006 festgelegt, dass künftig vor der Realisierung und Nutzung neuer zentral zu betreibender Verfahren die damit verbundene Belastung für das Kommunikationsnetz zu ermitteln ist.

Im Ergebnis der beschriebenen unzureichenden Übertragungskapazität und Verfügbarkeit und der damit verbundenen Folgen ergibt sich, dass in diesem Teilnetz die entsprechenden zentral betriebenen Verfahren nicht mehr hinlänglich effektiv und damit nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können.

Weiterhin hat der Rechnungshof festgestellt, dass bezüglich des Kommunikationsnetzes Corporate Network keine mittel- und langfristigen Entwicklungskonzepte vorhanden sind. Ebenso besteht derzeit kein landesweites Konzept zur Sprachkommunikation der Behörden.

Zur Erreichung der Ziele der Landesregierung bezüglich des IT-Einsatzes im Rahmen der Einführung von e-Government in Thüringen und hinsichtlich der Modernisierung der Landesverwaltung¹³ ist eine – zunehmende – Zentralisierung von IT-Verfahren vorgesehen.¹⁴ Dies gilt auch für die entsprechenden sich bereits in der Realisierungsphase befindlichen bzw. noch geplanten IT-Projekte des Freistaats (Haushaltsmanagementsystem, e-Government-Serviceportal, Personalmanagementsystem, Dokumenten- und Vorgangsmanagementsystem etc.). Damit entspricht die Strategie des Freistaates dem weltweit zu beo-

¹³ Die wesentlichen Ziele lassen sich mit den von der Landesregierung verwendeten Schlagworten "Der Freistaat als Dienstleister" und "Die Daten sollen laufen, nicht der Bürger" umschreiben. Inhaltlich soll die Landesverwaltung mit Hilfe des gezielten Einsatzes (auch) der Informations- und Kommunikationstechnik effektiv, effizient, kostengünstig sowie bürgerfreundlich und damit zukunftsfähig reformiert werden, die den Bürgern die öffentlichen (Dienst-)Leistungen schneller, qualitativ hochwertiger und billiger unter möglicher Vermeidung lästiger und zeitaufwendiger Behördengänge zur Verfügung stellt.

¹⁴ So beschreibt das aktualisierte technische Basiskonzept für e-Government-Anwendungen im Freistaat Thüringen "e-Government Projekte im Freistaat Thüringen: Technologien, Standards, Protokolle, Architektur (TSPA)" folgerichtig als Sollvorgabe eine Architektur von IT-Verfahren, welche stark auf die Nutzung moderner Rechnernetzwerke setzt.

bachtenden Trend, IT-Verfahren zunehmend auf einen zentralen Betrieb umzustellen.

- 6.3 Um die mit der Zentralisierung der IT-Verfahren verbundenen bzw. erwarteten Vorteile nutzen zu können (Einsparung von Personal- und Sachausgaben, effizientere Administration der komplexen IT-Landschaften, wirtschaftlichere, schnellere und wirksamere Aufgabenerledigung, Erhöhung der Qualität der Verwaltungsleistungen und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung) ist die Verfügbarkeit eines kapazitiv ausreichend bemessenen, technisch hochgradig stabilen, sicheren und wirtschaftlichen Kommunikationsnetzes von entscheidender Bedeutung. Nur dann lassen sich die erwarteten Vorteile realisieren und die von der Landesregierung gesetzten Ziele, insbesondere im Hinblick auf die Verwaltungsmodernisierung, erreichen.

Der Rechnungshof hält daher vor diesem Hintergrund einen am aktuellen und künftigen Bedarf an Übertragungskapazität und Verfügbarkeit orientierten zügigen Ausbau des Kommunikationsnetzes Corporate Network insgesamt und des Weitverkehrsnetzes im Besonderen als unabweisbare Zukunftsinvestition für dringend erforderlich. Die gegenwärtige Umstellung des Weitverkehrsnetzes auf das neue Datenübertragungsverfahren MPLS¹⁵ wird vom Rechnungshof begrüßt. Sie löst aber nicht das grundsätzliche Problem des völlig unzureichenden Ausbaus des Weitverkehrsnetzes, da diese lediglich eine kurzfristige Verbesserung der Übertragungskapazität und Verfügbarkeit bewirkt.

Besonders für die teils kostenintensiven IT-Projekte aber auch für die bereits genutzten IT-Verfahren ist die Bereitstellung einer ausreichend bemessenen Kommunikationsinfrastruktur ein kritischer Erfolgsfaktor. Ist diese nicht verfügbar, bestehen hohe Risiken einer unzureichenden Nutzbarkeit dieser zentral betriebenen IT-Lösungen mit der

¹⁵ Multiprotocol Label Switching.

potenziellen Folge, dass dann die erwarteten Effizienzgewinne sowie erhebliche Potenziale der Kosteneinsparung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik bezüglich Hardware- und Softwareinsatz sowie der Verfahrensbetreuung nicht realisiert werden können.

Bezüglich des dringend erforderlichen Ausbaus des Kommunikationsnetzes sollte vor dem Hintergrund offensichtlich fehlender Planungen umgehend ein entsprechendes mittel- und langfristiges Ausbaukonzept entwickelt und den obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann vermieden werden, dass einzelne Ressorts eigene Untersuchungen zu Chancen und Risiken neuer Technologien in diesem Bereich – beispielsweise zur Telefonie über Rechnernetzwerke mit 'Voice over IP' (VoIP) – anstellen. Neben dem entstehenden – unwirtschaftlichen – Mehraufwand wächst dadurch außerdem die Gefahr, dass in den einzelnen Ressorts technisch nicht durchgängig kompatible Lösungen eingeführt werden und damit unnötige Folgekosten entstehen.

Abschließend weist der Rechnungshof darauf hin, dass bei der Erarbeitung des genannten Ausbaukonzepts auch die Entwicklung eines Konzepts zur landeseinheitlichen Daten- und Sprachkommunikation für den Freistaat sachlich notwendig und zeitlich dringend geboten ist.

- 6.4 Das für das Corporate Network der Landesregierung Thüringen zuständige Thüringer Finanzministerium ist in seiner Stellungnahme zu diesem Bemerkungsbeitrag grundsätzlich den Ausführungen des Rechnungshofs zum derzeitigen Ausbaustand sowie zum Bedarf eines sachgerechten Ausbaus vor einer Einführung weiterer zentraler Verfahren gefolgt. Allerdings hält es die aktuell verfügbare Bandbreite im Corporate Network für noch ausreichend. Der Ausbau des Corporate Networks werde sukzessive auf Basis von Anforderungen der Ressorts

unter Beachtung der fachlichen Notwendigkeit sowie der haushaltsseitigen Vorgaben erfolgen.

Künftig werde für neue Verfahren der Bandbreitenbedarf rechtzeitig zu analysieren und auf eine konsequente Ausrichtung auf das TSPA-Konzept¹⁶ zu achten sein. Dabei käme einem koordinierten Vorgehen der Verfahrensbetreiber, des CN-Betreibers und der Nutzer eine besondere Bedeutung zu.

Zur Vorbereitung des nächsten CN-Vertrages ab dem Jahre 2009 solle eine Leistungsbeschreibung auf Basis des voraussichtlichen Bandbreitenbedarfs erstellt werden. Hierbei sollen die künftig benötigten Bandbreiten gemeinsam mit den Nutzern geplant werden.

Die vom Rechnungshof gesehene Notwendigkeit zur Erstellung eines einheitlichen Konzepts für die Sprach- und Datenkommunikation teile das Ministerium. Dabei seien aber die gegebenen, technischen und vertraglichen Rahmenbedingungen "aus dem laufenden Sprachvertrag" zu berücksichtigen. Ferner werde ein Ausbaukonzept für das Corporate Network erarbeitet und den Ressorts zur Verfügung gestellt.

Zur Auslastung der Bandbreite des Corporate Network, zur Ermittlung von Engpässen und Möglichkeiten der Optimierung der CN-Nutzung würden mit den CN-Nutzern Informationsgespräche geführt. Ferner sei ein Potenzial zur Optimierung der organisatorischen Prozesse des Zusammenwirkens des technischen Personals der Verfahrensbetreiber, des CN-Betreibers sowie der nutzenden Behörden erkannt worden.

16

Technisches Basiskonzept "e-Government Projekte im Freistaat Thüringen: Technologien, Standards, Protokolle, Architektur (TSPA)"

- 6.5 Der Thüringer Rechnungshof nimmt die Ausführungen des Thüringer Finanzministeriums zur beabsichtigten Verfahrensweise beim weiteren Ausbau des Corporate Network sowie zu den technischen Konzepten zur Daten- und Sprachkommunikation zustimmend zur Kenntnis.

Die Einschätzung des Thüringer Finanzministeriums, dass die derzeitige Bandbreite noch ausreichend sei, kann der Rechnungshof aufgrund seiner dargelegten Prüfungserkenntnisse nicht teilen. Aus Sicht der Verfahrens-Betreiber und -Nutzer erfolgte der Ausbau des Corporate Network in der Vergangenheit nicht immer in der notwendigen Geschwindigkeit. Es ist allerdings anzuerkennen, dass dieser Ausbau starken Restriktionen durch den Haushalt unterworfen war und ist. Trotzdem hält er an seiner Auffassung fest, dass der Ausbau der Übertragungskapazitäten des Corporate Network dringend erforderlich ist und deren Ausbauplanungen sowie die erforderlichen Konzepte zur Daten- und Sprachkommunikation in diesem Netz baldmöglichst erstellt und den Ressorts verfügbar gemacht werden sollten.

Der Rechnungshof empfiehlt auf der Grundlage seiner inzwischen breiten Prüfungserkenntnisse, bei den vom Finanzministerium angekündigten Ausbauplanungen des Corporate Network eine wirtschaftlich und technisch zweckmäßig bemessene Übertragungskapazitätsreserve vorzusehen, da zum einen erfahrungsgemäß eine erhebliche Zeitspanne vom Entstehen des Ausbaubedarfs bis zu seiner Realisierung erforderlich ist. Zum anderen würde diese Reserve die Auswirkungen von Lastspitzen im Netz deutlich abmildern und dadurch einen höheren Grad der Nutzbarkeit und Verfügbarkeit zentral betriebener IT-Verfahren bewirken.

Die angekündigte Erstellung eines einheitlichen Konzepts für die Sprach- und Datenkommunikation wird sehr begrüßt. Auch der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit besteht, bei der

Vorbereitung der Neuausschreibung von Telekommunikationsanlagen der Landesverwaltung technische Rahmenbedingungen zur Sicherung der Kompatibilität festzuschreiben. Wegen der nur noch kurzen Zeitspanne bis zu den ersten Neuausschreibungen von Telekommunikationsanlagen und den notwendigen Planungen der Ressorts im Datenkommunikationsbereich regt er an, die entsprechenden konzeptionellen Dokumente und Planungen kurzfristig und in Absprache mit den Verfahrensnutzern und -betreibern zu erstellen. In diesem Zusammenhang sollten auch die organisatorischen Prozesse des Zusammenwirkens des technischen Personals der einzelnen Stellen untersucht und optimiert werden.

Der Thüringer Rechnungshof betont abschließend noch einmal, dass er einen Ausbau der Übertragungskapazitäten des Corporate Networks für dringend erforderlich hält und die Ausbauplanungen für das Corporate Network sowie die erforderlichen Konzepte zur Daten- und Sprachkommunikation in diesem Netz baldmöglichst erstellt und den Ressorts verfügbar gemacht werden sollten.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 07

7 Programm zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung für die Verbesserung der Ausbildungsberatung, Berufsorientierung und Qualifizierungsberatung (Kapitel 07 08)

Die Notwendigkeit und der konkrete Erfolg eines Programms zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung durch das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit sind nicht nachgewiesen. Ohne Nachweis zur Notwendigkeit und zum Erfolg ist das Förderprogramm in Frage zu stellen.

- 7.1 Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA) fördert seit dem Jahr 2000 Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung.¹⁷ Danach werden bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) sowie in begründeten Ausnahmefällen für Berater bei Verbänden der Thüringer Wirtschaft Personal- und Sachausgaben für zusätzliche Lehrstellenberater gefördert. Im Rahmen dieses Programms wird auch der Einsatz von so genannten "Qualifizierungskoordinatoren" bei den Kammern und Wirtschaftsverbänden gefördert. Damit soll die bedarfsgerechte Qualifizierung im Hinblick auf den Fachkräftebedarf der Wirtschaft verbessert und insbesondere die Fortbildung von Arbeitslosen im Zusammenwirken mit der Arbeitsverwaltung zur besseren Integration Arbeitsloser in Beschäftigung koordiniert werden.

¹⁷ Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Freistaats Thüringen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung vom 22.08.2000 (ThürStAnz Nr. 40/2000 S. 1933)
Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen des Freistaats Thüringen und des Europäischen Sozialfonds zur Verbesserung der Ausbildungs- und Qualifizierungsberatung vom 11.12.2002 (ThürStAnz Nr. 52/2002 S. 3151)

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Suhl hat im Auftrag des Rechnungshofs die Fördermaßnahmen der Haushaltsjahre 2001 und 2002, die ein Fördervolumen von rd. 1,7 Mio. € umfassen, geprüft und dabei Folgendes festgestellt:

Die mit dem Programm geförderten Aufgaben sind bereits Kern- bzw. Pflichtaufgaben der Arbeitsverwaltung, der Handwerkskammern sowie der Industrie- und Handelskammern. Einen darüber hinausgehenden, zusätzlichen Bedarf an Beratung oder Koordinierung von Qualifizierungsmaßnahmen konnte das Ministerium nicht nachweisen.

Obwohl im Rahmen dieser Fördermaßnahme seit dem Jahr 2000 bereits 6,9 Mio. € ausgegeben wurden, liegen keine Nachweise darüber vor, ob und welche Verbesserungen durch die vom Land geförderten Maßnahmen tatsächlich erreicht wurden. Auch die Tätigkeitsberichte der Kammern und Wirtschaftsverbände werden diesen Anforderungen nicht gerecht. Aus diesen Berichten kann ein messbarer Nutzen dem Programm nicht kausal zugeordnet werden.

Der 2. Subventionsbericht der Landesregierung bewertet diese Förderung als ein wirksames Instrument zur Sicherung des Ausbildungsstellenangebots. Er enthält jedoch keinen Nachweis der Wirksamkeit der Förderung.

Die SRPSt hat die Notwendigkeit des Förderprogramms in Frage gestellt und gefordert, das Programm auf seinen konkreten Erfolg zu untersuchen und danach über die Fortführung des Programms neu zu entscheiden.

- 7.2 In seinen Stellungnahmen hat das Ministerium ausgeführt, dass die Förderung von Projekten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung primär der qualitativen Verbesserung der Beschäftigten diene, um damit mehr langfristige Dauerarbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern. Der Wirkungsmechanismus zwischen eingesetzten Fördermitteln und der daraus resultierenden Zahl neuer bzw. gesicherter

Arbeitsplätze sei damit nicht direkt und unmittelbar nachweisbar. Er sei zudem durch andere exogene Faktoren beeinflusst, wie z. B. die der Produktions- und Absatzlage der Betriebe oder durch Faktoren auf dem Arbeitsmarkt.

Im vorliegenden Fall könne keine kausale quantitative Verknüpfung zwischen Mitteleinsatz und Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze hergestellt werden.

Es sei nicht vorrangiges Ziel der Förderung, abrechenbare Einzelergebnisse in Form zusätzlicher Ausbildungsplätze bzw. durch Einstellung Arbeitsloser zu erreichen.

Die Aufgaben der Qualifizierungskoordinatoren bestünden in erster Linie darin, den Fachkräfte- und Qualifizierungsbedarf in Thüringer Unternehmen besser zu erfassen und im Zusammenwirken mit der Arbeitsverwaltung zu koordinieren.

Die von der SRPSt angesprochenen, bereits bestehenden Beratungsangebote - sowohl bei der Arbeitsverwaltung als auch bei den Kammern - würden lediglich den erforderlichen Grundbedarf an Betreuung abdecken; die Akquisition zusätzlicher Lehrstellen sei davon nicht erfasst. Der Freistaat Thüringen habe gerade daran jedoch ein besonderes Interesse, das in der Ausgestaltung der Richtlinie zum Ausdruck komme.

Zum Erfolg des Programms hat das Ministerium auf den Endbericht zur Evaluierung der Förderprogramme im Freistaat Thüringen vom Mai 2006 und auf die Berufsberatungsstatistik verwiesen, nach der Thüringen im Ländervergleich seit Jahren vordere Plätze in der Versorgung der Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen einnehme.

Weiter hat das Ministerium argumentiert, dass das geprüfte Programm Teil des "Thüringer Ausbildungspakts" sei und daher eine Verpflichtung zur Fortführung der Förderung bestehe.

7.3 Die Argumente des Ministeriums überzeugen nicht.

Nach den Ausführungen des TMWTA bleibt weiterhin offen, ob mit der Förderung die angestrebten Ziele der Schaffung von Ausbildungsplätzen und der Integration Arbeitsloser erreicht werden. Konkrete Erfolge als Ergebnis einer vollständigen und nachvollziehbaren Erfolgskontrolle konnten bisher nicht nachgewiesen werden.

Der Einwand des Ministeriums, es gelte zu bedenken, dass insbesondere Maßnahmen der qualitativen Arbeitsmarktpolitik nicht in erster Linie in quantitativen Erfolgsgrößen gemessen werden könnten, rechtfertigt es nicht, auf die Suche nach geeigneten anderen Erfolgsindikatoren und damit auf die Überprüfung der Erreichung des Programmziels zu verzichten.

Zur Kontrolle des bisherigen und zur Steuerung des künftigen Mitteleinsatzes ist es daher erforderlich, das Förderprogramm baldmöglichst einer Erfolgskontrolle zu unterziehen.

Zudem besteht bereits unabhängig von der Förderung durch das Land ein umfangreiches Spektrum an Beratung und Information durch die Arbeitsagenturen sowie die Handwerks-, Industrie- und Handelskammern. Es ist daher fraglich, ob durch die staatlich finanzierten Maßnahmen darüber hinausgehende Ergebnisse erzielt werden können, die den Mitteleinsatz rechtfertigen.

Der Rechnungshof anerkennt den Beitrag der Landesregierung beim "Thüringer Ausbildungspakt". Gemäß dem zu beachtenden Wirtschaftlichkeitsgebot muss dieser jedoch effizient und zielführend sein. Diesen Nachweis konnte das Ministerium bisher nicht erbringen.

Die insgesamt positive Bewertung der Förderung im Endbericht zur Evaluierung der Förderprogramme im Freistaat Thüringen vom Mai 2006 kann die Auffassung des Rechnungshofs nicht entkräften.

Der genannte Evaluierungsbericht kommt lediglich zu dem Ergebnis, dass die Förderung als effektiv eingeschätzt werden "kann". Er enthält jedoch keine konkreten Indikatoren für den Erfolg des Programms.

Somit bleibt der Rechnungshof bei seiner Auffassung, dass die Notwendigkeit, das Programm auch in Zukunft fortzuführen, in Frage zu stellen ist.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 08

8 Zuweisungen für Krankenhäuser (Kapitel 08 29)

Das Land hat bei der Förderung eines Krankenhausneubaus mehrere Millionen Euro für nicht der Bewilligung entsprechende Investitionen verausgabt. Trotz der Beanstandungen durch den Rechnungshof sind die Verwendungsnachweise bisher weder geprüft noch Mittel an den Landeshaushalt erstattet worden.

- 8.1 Krankenhausträger haben nach § 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i. V. m. §§ 10 und 12 Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) Anspruch auf Förderung ihrer Investitionen. Grundlage der Förderung stellen die so genannten Krankenhauspläne dar, in denen für die jeweiligen Krankenhausstandorte Festlegungen zum für notwendig erachteten Versorgungsgrad (Grund-, Regel-, Schwerpunkt- oder Maximalversorgung) getroffen sind.

Der TRH und die SRPSt Gera haben das Bewilligungsverfahren und die Verwendung der Fördermittel für einen Krankenhausneubau geprüft. Für diesen hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) 1995 Fördermittel i. H. v. 130,4 Mio. € mit einer Option für weitere 6,1 Mio. € bewilligt. In den vorliegenden Verwendungsnachweisen hat der Krankenhausträger Ausgaben i. H. v. 133,5 Mio. € abgerechnet.

Die Prüfung der vom zuständigen Ministerium bisher ungeprüften Verwendungsnachweise durch die SRPSt hat ergeben, dass der Zuwendungsempfänger Fördermittel in Millionenhöhe nicht entsprechend der Bewilligung verwendet hat. Nach den Feststellungen der

Rechnungsprüfung waren hierfür beispielhaft folgende Punkte ursächlich:

- Nach den Thüringer Krankenhausplänen war für den hier in Rede stehenden Standort ein Krankenhaus der Regelversorgung vorgesehen. Dennoch waren bereits die Planungen hinsichtlich des Kostenumfangs, der Flächen und der medizintechnischen Ausstattung auf ein Krankenhaus der Schwerpunkt- mit Elementen der Maximalversorgung ausgerichtet worden.
- Im Rahmen der Antragsprüfung hatte ein vom TFM mit der Prüfung der HU Bau einschließlich Medizintechnik beauftragtes Büro eine förderfähige Investitionssumme von lediglich 120,7 Mio. € festgestellt. In diesem Antrag waren bereits Elemente der Schwerpunkt- und Maximalversorgung enthalten. Dennoch bewilligte das TMSFG in Abstimmung mit dem TFM Fördermittel i. H. v. insgesamt 130,4 Mio. € zuzüglich einer Option i. H. v. 6,1 Mio. €. Bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Verwendungsnachweise sind 130,4 Mio. € ausgezahlt worden.

Die von dem beauftragten Ingenieurbüro bei solch umfänglichen Bauvorhaben üblichen regelmäßig erstellten Kostenprognosen während der Bauphase blieben jeweils unter der bewilligten Gesamtfördersumme. Eine Reduzierung der bewilligten Fördermittel im Wege von Änderungsbescheiden erfolgte jedoch nicht.

- Der Krankenhausträger hatte sich verpflichtet, die am alten Standort befindlichen und bereits geförderten medizinischen Geräte in den Neubau zu übernehmen. Er hat diese Geräte jedoch durch neue ersetzt und z. B. die Wiederbeschaffung eines Röntgengerätes i. H. v. 0,7 Mio. € aus den hier in Rede stehenden Fördermitteln finanziert.
- Der eingereichte Verwendungsnachweis enthielt u. a. Ausgaben für Teile der Baunebenkosten i. H. v. rund 4,5 Mio. €, die nicht förderfähig waren.

- Der Krankenhausträger hatte Mitte des Jahres 2000 einen Antrag auf Umwidmung eingesparter Fördermittel bei den Baukosten zugunsten der Medizintechnik gestellt, der ihm antragsgemäß i. H. v. 0,6 Mio. € genehmigt worden war. Er hatte jedoch die beantragten medizintechnischen Geräte bereits im Jahr 1999 aus Eigenmitteln beschafft.

Der Rechnungshof hat die nicht angemessene Förderung in seinen Prüfungsmitteilungen beanstandet und gefordert, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung einen Teilwiderruf und die entsprechende Rückforderung eingehend zu prüfen. Daneben hat er auf die schwerwiegenden Verstöße des Krankenhausträgers gegen vergaberechtliche Vorschriften hingewiesen und bezüglich der im Jahr 1999 beschafften medizinischen Geräte gefordert, ein Verfahren wegen Subventionsbetrugs anzustrengen.

- 8.2 Das TMSFG ging in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung nicht im Einzelnen auf die konkreten Vorhaltungen des Rechnungshofs ein, sondern verwies darauf, dass die Prüfungsfeststellungen bei der Verwendungsnachweisprüfung durch das Ministerium Beachtung fänden.

In seiner Stellungnahme zu diesem Bemerkungsbeitrag widersprach das Ministerium dem Vorwurf der ungerechtfertigten Auszahlung von Fördermitteln in der vom TRH bezifferten Höhe. Die vom Rechnungshof vorgenommene, "auf die Sekunde der Antragstellung bezogene Betrachtung" spiegle nicht den Gesamtsachverhalt wider.

Zum Vorwurf der überdimensionierten Ausstattung sowie der Neubeschaffung der zu übernehmenden Geräte hat das Ministerium ausgeführt, dass man aufgrund der rasanten Entwicklung der medizinischen Geräte und der Veränderungen der sonstigen technischen Gegebenhei-

ten insbesondere im Ausstattungsbereich einen höheren Standard nachträglich zugelassen habe. Die fortschreitende Entwicklung habe bereits Ende der 90er Jahre zu einer Aufgabe der Einteilung von Krankenhäusern nach Versorgungsstufen geführt. Seinerzeit sei eine Untergliederung in regional und überregional versorgende Einrichtungen auf der Grundlage erbrachter Behandlungsfälle eingeführt worden.

Zum Vorwurf der nicht vorgenommenen Kürzungen der Fördermittel aufgrund der niedrigeren Kostenprognosen des Ingenieurbüros entgegnete das Ministerium, aus Verwaltungsvereinfachungsgründen jeweils von einer Änderung der Bewilligungsbescheide abgesehen zu haben, da zeitgleich Nachträge angekündigt gewesen wären, die auch in den späteren Verhandlungen jeweils zur Erhöhung der Investitionskosten geführt hätten. Es räumte ein, dass aus heutiger Sicht der Krankenhausträger in nicht ausreichendem Maße zu einer sparsamen Verwendung der Fördermittel angehalten worden sei.

Hinsichtlich der vor der beantragten Umwidmung von Fördermitteln beschafften Medizintechnik teilt das Ministerium mit, zwischenzeitlich die Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf Subventionsbetrug informiert zu haben.

Im Übrigen verweist das Ministerium auf die noch ausstehende Prüfung der Verwendungsnachweise, ihr würde nunmehr größte Aufmerksamkeit gewidmet, um sie so bald wie möglich abzuschließen.

- 8.3 Dem zuständigen Ministerium ist vorzuhalten, dass es deutlich mehr Fördermittel für den besagten Krankenhausneubau ausgereicht hat, als bei sachgerechter Prüfung angemessen gewesen wären. Die während der Bauausführung vorgelegten Kostenanalysen des vom Land beauf-

tragten Ingenieurbüros, die auf eine erhebliche Unterschreitung der bewilligten Fördermittel hindeuteten, haben nicht zu einer Minderung der bewilligten Fördermittel geführt.

Die Ausführung des TMSFG bezüglich des Erfordernisses höherer Standards und der Notwendigkeit der beschafften Medizintechnik überzeugt nicht. Die Bewilligungsbehörde hatte die Vorgaben der geltenden Krankenhausplanung zu beachten. Die im vorliegenden Falle zugelassenen Standards der medizinischen Versorgung wurden bereits durch die in unmittelbarer Nähe befindlichen Krankenhäuser der Maximalversorgung erfüllt. Zum Zeitpunkt der Fördermittelbewilligung galt die besagte verbindliche Einstufung, wonach die geförderte Klinik als eine Einrichtung der Regelversorgung klassifiziert war. Die vom Ministerium dargestellte Aufhebung der traditionellen Versorgungsstufen erfolgte erst drei Jahre später mit der Verabschiedung des 3. Thüringer Krankenhausplanes. Auch die sog. Großgeräteplanung gem. § 122 SGB V wurde erst später außer Kraft gesetzt. Im Übrigen hatte sich der Zuwendungsempfänger zur Übernahme bereits vorhandener Medizintechnik verpflichtet.

Die vom Rechnungshof festgestellten Verstöße haben das TMSFG bisher nicht veranlasst, das Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung zu beschleunigen. Obwohl die Feststellungen der Prüfbehörden seit mehr als eineinhalb Jahren bekannt sind, wurden bisher keine Teilwiderrufe erlassen und Rückforderungen geltend gemacht.

Der Rechnungshof wird die Angelegenheit nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung weiter verfolgen.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 09

9 Gewährung von Beihilfen an landwirtschaftliche Unternehmen zur Liquiditätssicherung (Kapitel 09 02)

Das Landwirtschaftsministerium hat bei der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beihilfen (rund 8,8 Mio. €) an landwirtschaftliche Unternehmen das Sparsamkeitsgebot nicht beachtet, da entgegen einer Bund-Länder-Vereinbarung überwiegend Zuschüsse anstelle von Zinsverbilligungen bewilligt wurden.

Darüber hinaus hat es das Ministerium versäumt, die Bewilligungsvoraussetzungen der Beihilfen nachträglich zu überprüfen.

9.1 Im Sommer 2003 hatten geringe Niederschläge zu Ertragseinbußen in der Landwirtschaft geführt. Einige landwirtschaftliche Unternehmen befanden sich dadurch in Liquiditätsschwierigkeiten und sahen sich in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Vor diesem Hintergrund schlossen der Bund und einige Länder im September 2003 eine Vereinbarung¹⁸, nach der in ihrer Existenz bedrohte Unternehmen nicht rückzahlbare Beihilfen beantragen konnten.

Von einer Existenzgefährdung ging die Verwaltungsvorschrift aus, wenn

- der kalkulatorisch ermittelte bereinigte Betriebsertrag im Wirtschaftsjahr 2003 als Folge der Trockenheit oder Hitze zumindest um mehr als 30 v. H. (20 v. H. in benachteiligten Gebieten) unter dem bereinigten Betriebsertrag des Durchschnitts der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre, in denen keine Beihilfen aufgrund widriger Witterungsverhältnisse oder Naturkatastrophen gewährt wurden, liegen wird und

¹⁸ "Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Länder für landwirtschaftliche Unternehmen und Betriebe der Aquakultur, die durch die Folgen der extremen Trockenheit oder Hitze 2003 in ihrer Existenz gefährdet sind vom 23. September 2003"

- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebs nicht ausreicht, um den verursachten Schaden aus eigener Kraft zu tragen und ohne die Finanzhilfe die weitere Lebensfähigkeit des Betriebes nicht gesichert ist.

Die je hälftig von Bund und Land finanzierten, nicht rückzahlbaren Beihilfen sollten gemäß der Vereinbarung vorrangig als Zinsverbilligungen in Höhe von bis zu 10 v. H. eines von dem Unternehmen aufgenommenen Darlehens ausgereicht werden. Nicht rückzahlbare Zuschüsse sollten nur dann gewährt werden, wenn ein Unternehmen keine Betriebsmitteldarlehen erhalten konnte. Die Zuschusshöhe war in diesem Fall auf 20 v. H. des entstandenen Erlösausfalls begrenzt.

In der Bund-Länder-Vereinbarung wurden u. a. die Grundsätze zur Mittelbereitstellung, die Modalitäten für die Berechnung der Höhe der Fördermittel und deren Verwendung festgeschrieben. Das Thüringer Landwirtschaftsministerium erließ keine Förderrichtlinie zur Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung. Stattdessen stellte es den Landwirtschaftsämtern, die für die Antragsprüfung und das Bewilligungsverfahren zuständig waren, Mustervordrucke und Richtwerte für die Entscheidungsfindung zur Verfügung. Diese bewilligten in der Folge nicht rückzahlbare Beihilfen zur Liquiditätssicherung i. H. v. rund 8,8 Mio. €.

Der Thüringer Rechnungshof hat im Jahre 2005 insgesamt 21 der 279 geförderten landwirtschaftlichen Unternehmen geprüft. Die Prüfung der tatsächlichen Betriebsergebnisse anhand der Buchführungsabschlüsse einzelner Unternehmen ergab, dass hiervon 40 v. H. der Betriebe höhere Erträge erzielten als sie es bei der Antragsstellung eingeschätzt hatten. Diese Betriebe waren daher nicht oder nur eingeschränkt beihilfeberechtigt.

Der Rechnungshof bemängelte, dass das Landwirtschaftsministerium keine nachträgliche Prüfung des tatsächlich eingetretenen Ausfalls in der Bruttoerzeugung und der Existenzbedrohung anhand des finanziellen Betriebsergebnisses vorsah, obwohl die Anträge mehrheitlich auf geschätzten Angaben fußten.

Weiterhin stellte der Rechnungshof fest, dass die Beihilfen zu 98 v. H. in Form von Zuschüssen und nur zu 2 v. H. in Form von Zinsverbilligungen gewährt wurden. Somit haben die für die Bewilligungen zuständigen Landwirtschaftsämter die Bestimmung der Bund-Länder-Vereinbarung hinsichtlich der vorrangigen Gewährung von Zinsverbilligungen nicht umgesetzt. So haben sich die Ämter teilweise auf die Angaben der Antragsteller verlassen, dass sie von ihren Hausbanken keine Darlehen erhalten würden und deshalb einen Zuschuss und keine Zinsverbilligung beantragen müssten. Sie haben die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Hausbanken zur Überprüfung dieser Angaben überwiegend nicht verlangt.

Der Erlösausfall der landwirtschaftlichen Unternehmen wurde somit nicht durch Darlehen mit einem vergleichsweise geringen Beihilfeanteil in Form der Zinsverbilligung ausgeglichen. Stattdessen wurden fast ausnahmslos Zuschüsse gewährt, die den Erlösausfall bis zur Fördergrenze von 20 v. H. abdeckten. Diese Vorgehensweise hat zu in der Höhe nicht gerechtfertigten Beihilfen an die landwirtschaftlichen Unternehmen geführt.

Grundsätzlich hält es der Rechnungshof darüber hinaus für geboten, Beihilfen für landwirtschaftliche Unternehmen, die beispielsweise durch Witterungsextreme wirtschaftliche Einbußen erleiden und in ihrer Existenz gefährdet sind, ausschließlich als rückzahlbare Zuschüsse zu gewähren. Diese Auffassung hat er damit begründet, dass mögliche Ertragsausfälle ein unternehmerisches, branchentypisches Risiko dar-

stellen. Es obliegt grundsätzlich der Eigenverantwortung der Betriebe, entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

- 9.2 Das Landwirtschaftsministerium hat in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung ausgeführt, dass die Verwaltung unter einem erheblichen Zeitdruck hätte handeln müssen, um die Existenzbedrohung der Unternehmen abzuwenden und um – wie vom Bund gefordert – die Beihilfen noch im Jahre 2003 auszusahlen.

Eine nachträgliche Prüfung der Förderung mit den entsprechenden Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wäre weder in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorgesehen noch bisher gängige Praxis bei ähnlichen Hilfsmaßnahmen in Thüringen gewesen.

Das Landwirtschaftsministerium hat weiter darauf hingewiesen, dass die Kreditfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Unternehmen kritisch zu beurteilen sei und aus diesem Grunde vorrangig nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt worden seien.

In seiner Stellungnahme zum Bemerkungsentwurf hat das Ministerium auf die allgemein restriktive Kreditvergabe von Banken gegenüber Unternehmen aus dem Agrarsektor abgehoben und die Beihilfengewährung in Form von Zinsverbilligungen bei ähnlichen Schadensereignissen als nicht zielführend bezeichnet. Dennoch erwäge es, dem Vorschlag des Rechnungshofs folgend, künftig in vergleichbaren Situationen ausschließlich rückzahlbare Beihilfen zu gewähren. Weiter hat es bezweifelt, dass eine nachträgliche Prüfung der Fördervoraussetzungen zwingend vorzusehen war.

9.3 Die Beihilfengewährung ist zwar wegen der akuten Dürre des Jahres 2003 verständlich und die Landwirtschaftsverwaltung stand unter einem enormen Zeitdruck, damit den Unternehmen geholfen werden konnte, zumal die Europäische Kommission der Beihilfe erst am 11. November 2003 zugestimmt hatte (N 436/2003 – Deutschland).

Das Finanzvolumen der Beihilfen ist aufgrund der nicht vereinbarungsgemäßen vorrangigen Gewährung von Zuschüssen anstelle einer Zinsverbilligung für Darlehen jedoch unnötig hoch gewesen. Damit hat das Landwirtschaftsministerium das Sparsamkeitsgebot verletzt.

Um die Beihilfeberechtigung wirksam im Rahmen einer Nachkontrolle überprüfen zu können, hätte das Landwirtschaftsministerium die Bewilligungen zum einen unter dem Vorbehalt einer späteren Prüfung aussprechen müssen. Zum anderen hätte es gemäß den zuwendungsrechtlichen Bestimmungen den Beihilfeempfängern eine Nachweispflicht bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen im Rahmen des zu erbringenden Verwendungsnachweises auferlegen müssen. Wie die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zeigen, hätten Nachkontrollen auf Basis der von den Beihilfeempfängern erbrachten Nachweise zu (teilweisen) Rückforderungen der Beihilfen führen können.

Bei alledem erkennt der Rechnungshof nicht, dass in Einzelfällen durchaus extreme, dürrebedingte Ernteaufschläge auftraten. Er gibt allerdings auf der Grundlage seiner Prüfungsergebnisse zu bedenken, dass viele Unternehmen die Ertragsausfälle durch betriebliche Maßnahmen oder durch höhere Verkaufspreise kompensieren konnten.

Auch vor diesem Hintergrund hält der Rechnungshof an seiner Auffassung fest, dass witterungsbedingte Schäden in der Landwirtschaft von den Unternehmen als branchentypisches Risiko zu verstehen sind und diese entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen haben. Er

erwartet daher, dass das Landwirtschaftsministerium künftig existenzgefährdeten landwirtschaftlichen Unternehmen in vergleichbaren Fällen ausschließlich rückzahlbare Beihilfen gewährt und eine Kontrolle der Fördervoraussetzungen vorsieht, um damit einen sparsamen Fördermitteleinsatz sicherzustellen.

**10 Maßnahmen zur Wildbestandsregulierung
(Kapitel 09 22)**

Die maßgeblich vom Rotwild verursachten Schälsschäden im Landeswald liegen seit Jahren über dem tolerierbaren Niveau. Durch die Schälsschäden entstehen dem Freistaat jährliche Einnahme- und Vermögensverluste in Millionenhöhe. Die Landesforstverwaltung versäumte es, rechtzeitig wirksame Maßnahmen zur Minderung der Schälsschäden zu ergreifen.

- 10.1 Der sich im Eigentum des Freistaats befindende Staatswald in Thüringen (Landeswald) weist entsprechend den Ergebnissen der zweiten Bundeswaldinventur¹⁹ im Bundesvergleich mit die höchsten Anteile an Bäumen auf, die vom Rotwild durch das "Schälen" der Baumrinde geschädigt sind. Beim Schälen entfernt das Rotwild die Baumrinde zur Nahrungsaufnahme. Durch die dabei entstehende Wunde können Holz zerstörende Pilze in den Baum eindringen und das Holz entwerthen.

Von Schälsschäden besonders betroffen ist die Baumart Fichte, die 48 v. H. der Landeswaldfläche einnimmt. Im Landeswald haben ältere Fichten zu 43 v. H. ältere Schälsschäden und zu 2,5 v. H. frische Schälsschäden. Im Vergleich hierzu weisen ältere Fichten im Landeswald der benachbarten Bundesländer Bayern (0,3 v. H.), Hessen (0,7 v. H.) und Sachsen (1,1 v. H.) deutlich geringere frische Schälsschäden auf. Als tolerierbar gelten für ältere Fichten maximal 1 v. H. frischer Schälsschäden.

Der Thüringer Rechnungshof hat die Landesforstverwaltung nach Bekanntwerden der Ergebnisse der Bundeswaldinventur aufgefordert, zu dem Ausmaß der Schälsschäden Stellung zu beziehen und diese ökonomisch zu bewerten.

¹⁹ Stichtag 1. Oktober 2002; veröffentlicht in: Mitteilungen der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei, 2005.

- 10.2 Das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) hat in seiner Stellungnahme aus dem Jahre 2005 gegenüber dem Rechnungshof das Schadensausmaß für den Freistaat auf jährlich 2,8 Mio. € geschätzt. In dieser Gesamtsumme wären über 1,8 Mio. € an Einnahmeminderungen enthalten, die auf die Entwertung des verkaufbaren Holzes aufgrund älterer Schälsschäden zurückzuführen seien. Weitere Verluste in Höhe von annähernd 1,0 Mio. € ergäben sich aus frischen Schälsschäden. Diese führten einerseits zu sofort wirksamen Einnahmeminderungen beim Holzverkauf. Andererseits minderten frische Schälsschäden und deren Folgewirkungen den Wertzuwachs der geschädigten Bäume: Das an ihnen zuwachsende Holz sei schälsschadensbedingt zu einem gewissen Anteil entwertet.

Das TMLNU hat die Situation angesichts des Schadensausmaßes in den Thüringer Landeswäldern als insgesamt unbefriedigend bewertet. Insbesondere hat es den hohen Anteil frischer Schälsschäden in Höhe von 2,5 v. H. als erhebliche Überschreitung des tolerierbaren Schadniveaus angesehen.

Dementsprechend hat das Ministerium zum Ausdruck gebracht, die Jagdmethoden verbessern und insbesondere das weibliche Rotwild stärker bejagen zu wollen, um die Rotwildbestände stärker zu regulieren und dadurch die Schälsschäden im Landeswald wirksamer zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang hat das Ministerium darauf hingewiesen, dass eine Reduktion des Rotwildes in vielen Regionen zu deutlichen Erfolgen hinsichtlich einer Verringerung des Schadniveaus geführt hätte. Gleichzeitig hat es eingeräumt, dass diesen Erfolgen neu hinzugekommene Schadgebiete gegenüberstünden.

Nach Meinung des Ministeriums ist das heutige Schadniveau gegenüber dem früheren deutlich geringer. So zeigten die Ergebnisse des Forstlichen Gutachtens – einer landesweit von der Landesforstverwaltung durchgeführten Schälschadensinventur –, dass die Schadanteile seit Anfang der 90er Jahre rückläufig sind. Im Jahre 1994/95 hätte die Landesforstverwaltung an schälfähigen Bäumen noch 4,2 v. H. frische Schälschäden festgestellt. Diese hätten in den Jahren 1998 und 2001 dagegen nur noch 2,8 und 2,9 v. H. betragen.

- 10.3 Nach Meinung des Rechnungshofs hat das Ministerium bei seiner Berechnung wichtige Aspekte außer Betracht gelassen. So hat es die schadensbedingte Verringerung des Holzpreises zu niedrig veranschlagt und ist unzutreffender Weise davon ausgegangen, dass sämtliches geschädigte und entwertete Holz verkauft würde.

In einer eigenen Kalkulation hat der Rechnungshof die Preismininderungen unter Berücksichtigung der Preisvorgaben der Landesforstverwaltung für Fichtenstammholz unterschiedlicher Qualität für das Forstwirtschaftsjahr 2003 höher veranschlagt und einen Anteil unverkauften entwerteten Holzes i. H. v. 20 v. H. unterstellt. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, dass sich die Schäden für die Baumart Fichte in Folge der Minderungen in den Einnahmen aus dem Holzverkauf und dem Vermögensverlust im Holzzuwachs auf bis zu 3,7 Mio. € jährlich belaufen.

Die genannten jährlichen Minderungen der Einnahmen und des Vermögens sind nicht akzeptabel, zumal die Landesforstverwaltung die Entwicklung der Schälschäden seit Anfang der 90er Jahre beobachtet. Zwar hat die Landesforstverwaltung über den vermehrten Abschuss von Rotwild zunächst eine deutliche Reduzierung des Schadniveaus erreicht. Seit 1998 verharren die frischen Schälschäden mit 2,8 bzw. 2,9 v. H. dennoch weit über dem tolerierbaren Schadniveau von 1 v. H.

Wie die Ergebnisse der Bundeswaldinventur gezeigt haben, hat es die Landesforstverwaltung versäumt, rechtzeitig und konsequent Erfolg versprechende Maßnahmen zur Vermeidung der immensen Wildschäden zu ergreifen, obwohl sie aufgrund eigener Erhebungen fortlaufend über das Schadensausmaß informiert war. Bereits in Tn. 12 des Jahresberichts 2003 hatte der Rechnungshof hierzu Vorschläge unterbreitet

- 10.4 In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Bemerkungsbeitrag hat das TMLNU vorgebracht, es seien ausreichende Regelungen erlassen worden, um Rahmenbedingungen für einen größtmöglichen Einklang von Wald und Wild zu schaffen. In Anwendung dieser Regelungen seien zwischen 1991 und 2002 erhebliche Verbesserungen in Bezug auf die Rotwildbestandshöhe eingetreten, so dass gerade auch die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft mittels Hinwirken auf angepasste Wilddichten eingehalten worden seien.

Zudem hätte das Ministerium im Jahre 2006 Änderungen im Rahmen der Neufassung der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes veranlasst, die beispielsweise durch folgende Maßnahmen zur Senkung von Schäden durch Rotwild führen sollen:

- Eine flexiblere Erfüllung der Abschüsse durch die Einführung eines auf einen Dreijahreszeitraum bezogenen Abschussplanes.
- Änderungen in der Hege- und Bejagungsordnung für das Schalenwild beispielsweise hinsichtlich der Abschusshöhe und des angestrebten Geschlechterverhältnisses des Wildes.
- Eine Optimierung des Fütterungsmanagements und eine umfassendere Ausweisung von Wildruhezonen während der Notzeit in den Rotwildeinstandsgebieten.

- 10.5 Der Rechnungshof erkennt die Erfolge beim Abbau extrem überhöhter Wildbestände zum Anfang der 90er Jahre an. Dennoch hat die Landesforstverwaltung durch die forstlichen Gutachten durchweg über ausreichend begründete Informationen verfügt, um weitere wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Schälschäden zu ergreifen. Die Umsetzungsdefizite kommen in dem sich konstant über längere Zeit über der Toleranzgrenze bewegenden Schadensniveau deutlich zum Ausdruck.

Der Rechnungshof begrüßt jede sachlich begründete Maßnahme, die zu einer Änderung der unvertretbaren Situation führen und die Schäden auf ein vertretbares Maß reduzieren kann. Er wird die weitere Entwicklung in Hinsicht auf die Umsetzung der vom Ministerium eingeleiteten Maßnahmen und deren Auswirkungen begleiten.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 10

11 Zuschüsse für Investitionsvorhaben zur Verbesserung der Infrastruktur des ÖPNV (Kapitel 10 02 und 10 07, vormals Kapitel 07 03 und 07 05)

Bei in den Haushaltsjahren 1992 bis 1998 gewährten Zuschüssen für die Errichtung von Omnibusbetriebshöfen hat der Zuwendungsgeber hinsichtlich der nachträglichen Anerkennung von Aufwendungen in mehreren Fällen fehlerhafte Ermessensentscheidungen getroffen. Dadurch entstand ein Schaden von 266.000 €.

11.1 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) förderte im Zeitraum von 1992 bis 1998 im Auftrag des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und dem Regionalisierungsgesetz die Errichtung von Omnibusbetriebshöfen mit Zuschüssen.

Der Rechnungshof hatte im Jahr 1998 einige dieser Vorhaben begleitend geprüft und die gewährten Zuwendungen unter Hinweis auf die geltenden Fördergrundsätze und Richtlinien beanstandet. So waren mehreren Omnibusunternehmen Fördermittel zur Herstellung von Büro- und Lagerflächen gewährt worden, die einerseits aufgrund ihrer Nutzung nicht förderfähig waren oder andererseits die für eine Förderung maximal zulässige Fläche erheblich überschritten. Zudem waren Einrichtungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände angeschafft worden, die ebenfalls von einer Förderung ausgenommen waren.

Auf die Beanstandungen des Rechnungshofs hatte das zuständige Ministerium bereits in seiner Stellungnahme vom März 2000 zugesagt, dessen Feststellungen in die bevorstehende Prüfung der Verwendungsnachweise einzubeziehen.

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung Ende des Jahres 2004 stellte der Rechnungshof anhand der vom Landesamt gefertigten Prüfvermerke fest, dass die Bewilligungsbehörde in 3 Fällen seinen Prüfungsempfehlungen nicht gefolgt war.

- 11.2 Das erneut zur Stellungnahme aufgeforderte Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr teilte im Juni 2005 mit, dass eine nochmalige Prüfung der Verwendungsnachweise durch das TLSB ergeben habe, dass in den beanstandeten 3 Fällen "die tatsächlichen (nachgewiesenen) zuwendungsfähigen Ausgaben die lt. Finanzierungsplan bestätigten, zuwendungsfähigen Kosten trotz der nunmehr vorgenommenen Abzüge überstiegen hätten". Damit seien Rückforderungen nicht erforderlich gewesen.

In seiner Stellungnahme zum Bemerkungsentwurf hat das Ministerium mitgeteilt, dass in 2 Fällen gegenüber der ursprünglichen Verwendungsnachweisprüfung weitere Belege "für die Untersetzung des Zuwendungsbetrages anerkannt worden seien". Diese Belege seien bislang unberücksichtigt geblieben, da das TLSB die übrigen Belege als für den Nachweis der Fördermittelverwendung ausreichend angesehen habe. Im 3. Fördervorgang sei die Leistung "Rohbau Werkstatt und Ersatzteillager" mit 60 v. H. anerkannt worden, da der Zuwendungsempfänger nachgewiesen habe, dass ein entsprechender Flächenanteil für die Lagerung von ÖPNV-Ersatzteilen benötigt und genutzt würde.

- 11.3 Zwar liegt es durchaus im Ermessen der Bewilligungsbehörde, Ausgaben nachträglich als zuwendungsfähige Kosten anzuerkennen; dies sollte nur ausnahmsweise geschehen.

Der Rechnungshof beanstandet die in diesen Fällen praktizierten fehlerhaften Ermessensentscheidungen. So wurden in 2 Fällen vorhandene Belege der im Rahmen der ersten Verwendungsnachweisprüfung durchgeführten Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten nicht be-

rücksichtigt. Erst auf den erneuten Hinweis des Rechnungshofs hat die zuständige Stelle bei einer nochmaligen Verwendungsnachweisprüfung seine Beanstandungen beachtet, aber nunmehr die "übrigen" Belege als zuwendungsfähig anerkannt. Im 3. Fall hat die Bewilligungsbehörde Aufwendungen für die Errichtung von Werkstatt-/Lagerflächen als teilweise förderfähig beurteilt, obwohl der Zuwendungsempfänger den kompletten Werkstattkomplex an einen ÖPNV-fremden Betreiber vermietet hat und daraus bis heute Vermögensvorteile zieht (vgl. Jahresbericht 2002 des TRH, Tn. 86 - 88). Diesen Vorteil hat der Landtag - dem Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses folgend (LT-Drucksache 3/3206 vom 21. März 2003) - hingenommen. Insoweit ist es unverständlich, dass die Verwaltung dem Zuwendungsempfänger darüber hinaus auch noch einen Fördervorteil belässt.

Das festgestellte Verwaltungshandeln ist und bleibt für den Rechnungshof nicht hinnehmbar. Allein im letztgenannten Fall ist ein Schaden von rd. 200.000 €, für alle 3 Fälle von 266.000 € festzuhalten.

**12 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche und private Unternehmen gem. ÖPNV-Investitionsprogramm
(Kapitel 10 02 und 10 07, vormals Kapitel 07 03 und 07 05)**

Ein Eisenbahninfrastrukturbetreiber erhielt in den Jahren 2001 - 2004 aufgrund fehlender Abstimmung von 2 Zuwendungsgebern unangemessen hohe Zuschüsse, die sogar die im Rahmen der ÖPNV-Investitionsförderung festgestellten zuwendungsfähigen Kosten überstiegen.

12.1 Das Land fördert im Rahmen des ÖPNV-Investitionsprogrammes u. a. den Neubau und die Sanierung von Eisenbahnanlagen.

Der Rechnungshof hat solche Maßnahmen im Jahr 2004 geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) in den Jahren 2001 - 2004 den Umbau eines Bahnhofsgebäudes mit einem Fördersatz von 85 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (rd. 1,645 Mio. €) bezuschusst und eine Zuwendung i. H. v. 1,399 Mio. € an das betreffende Unternehmen ausgezahlt hat.

Zusätzlich reichte die Stadt an den Zuwendungsempfänger einen Teilbetrag von 250.000 € aus einer ihr vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) bewilligten Zuwendung von rd. 290.000 € für dieselbe Maßnahme weiter. Damit überstiegen die gewährten Zuwendungen die vom TLSB festgestellten zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens um rd. 4.000 €.

Die beiden Bewilligungsbehörden des Landes hatten jeweils keine Kenntnis von der Doppelförderung der Maßnahme. Auch war der Zuwendungsempfänger seiner diesbezüglichen Mitteilungspflicht nicht nachgekommen.

Der Rechnungshof hat das zuständige Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) gebeten, zu viel gezahlte Mittel zurückzufordern und künftig Doppelförderungen zu vermeiden.

- 12.2 In seinen Stellungnahmen zur Prüfungsmitteilung und zum Bemerkungsentwurf hat das TMBV mitgeteilt, der Zuwendungsempfänger habe weder bei Beratungen, Abstimmungen und Ortsterminen noch im Rahmen der Antragstellung und des sonstigen Schriftverkehrs Angaben über in Aussicht gestellte bzw. erhaltene Städtebaufördermittel gemacht. Zudem sei auch aus Sicht der Städtebauförderung nicht nachvollziehbar, warum im vorliegenden Fall weder vom Bauherrn noch von der Stadt und ihrem Projektsteuerer pflichtgemäße Informationen über eine ÖPNV-Investitionsförderung gegeben wurden. Ein Verstoß der Mitteilungspflicht des Bauherrn und Empfängers der ÖPNV-Fördermittel werde vermutet.

Weiterhin ist vom Ministerium darauf hingewiesen worden, dass eine gemeinsame Förderung aus den genannten Finanzierungsquellen bei zahlreichen Ordnungsmaßnahmen üblich sei und in diesem Zusammenhang allerdings eine Abstimmung inhaltlicher Art als auch zur Förderhöhe stattfinde.

Das TLVwA werde den dargestellten Sachverhalt im Rahmen seiner Verwendungsnachweisprüfung verfolgen und ggf. Rückforderungen geltend machen.

- 12.3 Die Entgegnungen des Ministeriums können die Beanstandung des Rechnungshofs - eine mangelhafte Zusammenarbeit zwischen den beiden Bewilligungsbehörden betreffend - nicht entkräften.

Das Landesverwaltungsamt hätte im Hinblick darauf, dass Städtebaufördermittel in Bezug auf weitere Finanzierungsmöglichkeiten immer nachrangig einzusetzen sind und eine Doppelförderung derselben Kosten auszuschließen ist, prüfen müssen, ob die betreffende Maßnahme bereits aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

Hierzu darf sich das TLVwA nicht allein auf die Angaben des Zuwendungsempfängers verlassen, sondern muss nach Auffassung des Rechnungshofs grundsätzlich eigene Ermittlungen zur Aufklärung anstellen.

Im vorliegenden Fall kann noch eine Korrektur der fehlerhaften Förderung im Rahmen der noch ausstehenden Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen. Dies setzt jedoch zunächst voraus, dass alle Bewilligungsbehörden über die Mitfinanzierung der Maßnahme aus anderen öffentlichen Mitteln informiert sind und im Folgenden auch die detaillierte Zuordnung der zuwendungsfähigen Kosten zu den betreffenden Förderprogrammen bekannt ist.

Der Rechnungshof wird die in Rede stehende Angelegenheit weiterverfolgen. Er hat bereits auch in weiteren Förderbereichen vergleichbare Sachverhalte festgestellt und dabei auf das Erfordernis der Abstimmung der Bewilligungsbehörden hingewiesen.

**13 Zuschüsse für Maßnahmen gem. ÖPNV-Investitionsprogramm
(Fahrzeugförderung)
(Kapitel 10 02 und 10 07, vormals Kapitel 07 03 und 07 05)**

Das Land hat die Beschaffung von Schienenfahrzeugen bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht bedarfsgerecht gefördert. Durch die Anerkennung einer überhöhten Fahrzeugreserve sind rd. 7 Mio. € vermeidbare Ausgaben geleistet worden.

13.1 Das Thüringer Landesamt für Straßenbau (TLSB) fördert nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs- und nach dem Regionalisierungsgesetz im Auftrag des Ministeriums die Beschaffung von Schienenfahrzeugen der in Thüringen tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).

Der Rechnungshof hat die Bewilligung und Verwendung solcher Zuwendungen im Jahre 2004 geprüft und festgestellt, dass das TLSB einem bundeseigenen EVU insgesamt 90 Dieselleichttriebwagen einschließlich einer Fahrzeugreserve von 14 Triebwagen bezuschusst hat. Bei - der vom Land anerkannten - Bedarfsermittlung des EVU war die Fahrzeugreserve unter Einbeziehung außerplanmäßiger Umstände, z. B. Unfälle, Schäden an Hauptgruppen oder bauartbedingte Mängel, berechnet worden.

Weiter hatte der Zuwendungsgeber für alle geförderten Triebwagen des EVU eine Zweckbindefrist von 15 Jahren festgelegt, während bei der Förderung nicht bundeseigener Eisenbahnen eine Nutzungsdauer von 25 Jahren bestimmt worden war.

Der Rechnungshof hat zum einen die Förderung der überhöhten Fahrzeugreserve beanstandet, da 7 Fahrzeuge als Ersatz für die Durchführung planmäßiger Wartungsarbeiten bedarfsgerecht gewesen wären.

Zum anderen hat er bezüglich der unterschiedlichen Bindefristen die Gleichbehandlung der Eisenbahnunternehmen gefordert.

- 13.2 In mehreren Schreiben - letztmalig zum übersandten Bemerkungsentwurf - hat sich das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) wie folgt geäußert:

Entscheidend für den Fahrzeugbedarf seien die mit den Eisenbahnen abgeschlossenen Verkehrsverträge hinsichtlich Leistungsumfang und Qualitätsanforderungen. Der vom bundeseigenen EVU angegebene Bedarf sei vor Vertragsabschluss überprüft und im Hinblick auf Zugbildung sowie Sitzplatzangebot für notwendig erachtet worden. Da Störungen im Eisenbahnbetrieb nicht auszuschließen seien, müssten diese sowohl seitens des Aufgabenträgers (Freistaat Thüringen) als auch vom EVU bei der Fahrzeugkonzeption berücksichtigt werden. Dies führe zu einer Instandhaltungsquote von 15 bis 20 v. H. Die Festlegung der Instandhaltungsreserve müsse nach Fahrzeugtypen getrennt erfolgen, da bestimmte Leistungen nur mit dem entsprechenden Fahrzeugtyp zu erbringen und diese - technisch bedingt - nicht untereinander austauschbar seien. Die vom Rechnungshof angenommene Quote von 10 v. H. sei unrealistisch und entspreche bundesweit nicht der Realität.

Die Bindefrist von 15 Jahren für die Triebwagen der bundeseigenen Eisenbahn habe sich aus der Bauart der Schienenfahrzeuge (Leichtbauweise) ergeben und sei ebenfalls im Verkehrsvertrag festgelegt worden. Bei der Förderung von Fahrzeugen anderer Eisenbahngesellschaften sei man zunächst von einer höheren Lebensdauer ausgegangen; eine Änderung der Bindefrist von Fahrzeugen dieser EVU von 25 auf 15 Jahre sei aber nunmehr vorgesehen.

Ausdrücklich wiederholte das Ministerium zum Kern der Beanstandung des Rechnungshofs, dass die o. g. unvorhersehbaren Ereignisse bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen seien, um einen rei-

bungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten - dies sei Förderziel des Landes.

Zudem sei zu berücksichtigen, dass mit der Fahrzeugreserve die Instandhaltung von 2 Triebwagen eines anderen (bundeseigenen) EVU abgedeckt werden solle. Auch könnten Ersatzfahrzeuge für den Schienenverkehr nicht beliebig beschafft werden.

- 13.3 Die Ausführungen des TMBV überzeugen nicht. Die Vorhaltung einer möglichst großen Anzahl einsatzfähiger Ersatzfahrzeuge für den Fall außerordentlicher Betriebsstörungen mag aus der Sicht eines stabilen Angebotes im Schienenpersonennahverkehr wünschenswert und die in Rede stehende Bedarfsermittlung des EVU bzw. des Landes insofern richtig sein.

Nach Auffassung des Rechnungshofs hätte sich der Förderumfang der Schienenfahrzeuge ausschließlich an der "reinen" Instandhaltungsreserve (7 Fahrzeuge), mithin ohne Berücksichtigung sämtlicher außerplanmäßiger Umstände, orientieren müssen. Die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots erfordert, dass nur das Notwendige und nicht das Wünschenswerte staatlicher Förderung bedarf und diese rechtfertigt.

Hinsichtlich der Entgegnung einer unrealistischen Instandhaltungsquote merkt der Rechnungshof an, dass er den Fahrzeugreservebedarf nicht anhand eines prozentualen Anteiles, sondern auf der Grundlage der realen planmäßigen Wartungsarbeiten des Jahres 2003 und auch getrennt nach Fahrzeugtypen ermittelt hat. Das Argument einer Gewährleistung der planmäßigen Wartung von 2 weiteren Triebwagen eines anderen EVU hat hier (bei einem Bestand von rd. 90 Fahrzeugen) wenig Gewicht.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass mit der Zuschussung von 14 Schienenfahrzeugen als Instandhaltungsreserve keine bedarfsgerechte Förderung erfolgte und somit das bundeseigene EVU für 7 Triebwagen sachlich nicht gerechtfertigte Zuschüsse i. H. v. rd. 7 Mio. € erhalten hat.

**14 Förderung von privaten Parkierungsanlagen (I)
(Kapitel 10 04)**

Durch die unzulässige Förderung eines Grunderwerbs und nicht notwendiger Bauleistungen bei der Erstellung privater Parkhäuser und Tiefgaragen ist dem Land ein Schaden i. H. v. 345.000 € entstanden.

14.1 Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) hat in den Jahren 1996 bis 2003 Städtebaufördermittel an Gemeinden bewilligt, die diese zur Herstellung von privaten Parkierungsanlagen an Grundstückseigentümer weitergeben durften. Die Weitergabe erfolgte auf der Grundlage städtebaulicher Verträge.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2002 und 2003 das oben aufgeführte Förderprogramm geprüft. Dabei stellte er fest, dass die Grundstückseigentümer mit Fördermitteln Maßnahmen i. H. v. 368.000 € durchgeführt hatten, die nicht für die Herstellung und Nutzung von Parkierungsanlagen erforderlich waren. Hiervon hat der Freistaat Thüringen mit 286.000 € folgende Maßnahmen gefördert:

- Herstellung von abschließbaren Einzelgaragen im Untergeschoss eines lediglich für die eigenen Mieter zugänglichen privaten Parkhauses,
- Aufbewahrungsboxen für Kfz-Zubehör in einem Parkhaus,
- Einbau nicht erforderlicher Öffnungen für Tageslicht in den Decken und im Treppenhaus sowie Herstellung eines nicht genutzten Parkwartraumes,
- Einbau eines Schaufensters über archäologischen Ausgrabungen in einem abgeschlossenen Anwohnerparkhaus;

In einem weiteren Fall verkaufte eine Gemeinde ein Baugrundstück an ein Wohnungsbauunternehmen, damit dieses darauf ein Parkhaus errichten konnte. Das TLVwA hat die Ausgaben für den Grunderwerb

i. H. v. 87.000 € mit rd. 59.000 € gefördert, obwohl die Städtebauförderrichtlinien die Förderung des Grunderwerbs durch Dritte ausschließen.

Damit ergibt sich durch nicht notwendige Bauleistungen bei der Herstellung von privaten Parkieranlagen (286.000 €) und durch die unzulässige Förderung des o. a. Grunderwerbs (59.000 €) ein Gesamtschaden i. H. v. 345.000 €.

14.2 In seinen Stellungnahmen hat das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) mitgeteilt, dass der Verwendungszweck nicht ausschließlich auf die Herstellung von Parkraum gerichtet sei, sondern sich an "komplexen städtebaulichen Sanierungszielen" orientiere.

Zu den abschließbaren Einzelgaragen hat das TMBV geäußert, dass das Grundstück vor der Errichtung des Parkhauses mit vermieteten Garagen bebaut gewesen sei. Das TLVwA habe zugestimmt, dass die Mieter als Ersatz im Untergeschoss des Parkhauses abschließbare Einzelgaragen erhalten sollen.

Die Förderung der Aufbewahrungsboxen für Kfz-Zubehör sei auf Grundlage eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes erfolgt, das die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Kfz-Zubehör beinhaltete. Das Konzept sei in der Planungsphase mit dem TLVwA abgestimmt worden.

Der Einbau von Oberlichtern und Fenstern erhöhe das Sicherheitsempfinden der Nutzer in der Anwohnergarage und der nicht genutzte Parkwartraum entspreche Auflagen der Feuerwehr.

Das archäologische Schaufenster sei gefördert worden, weil es zur Schaffung von identifikationsstiftenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet beitrage.

Hinsichtlich der Berücksichtigung des Grunderwerbs bei den zuwendungsfähigen Ausgaben hat das TMBV in seinen Stellungnahmen

mitgeteilt, dass die Förderung im Zusammenhang mit der Baumaßnahme als notwendige Einzelfallentscheidung erfolgt sei.

- 14.3 Die Argumentation des TMBV, Grundlage jeder Einzelbewilligung sei das Erreichen von komplexen städtebaulichen Lösungen, überzeugt den Rechnungshof nicht.

Die Notwendigkeit von abschließbaren Einzelgaragen in einem privaten Parkhaus berührt keine städtebaulichen Zielstellungen, sondern ist eine ausschließlich zwischen Mieter und Vermieter zu klärende privatrechtliche Angelegenheit.

Der Rechnungshof teilt auch nicht die Auffassung des TMBV, dass die Förderung der Aufbewahrungsboxen für Kfz-Zubehör auf Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes erfolgte. Das Konzept liegt dem Rechnungshof vor; ihm sind keine Angaben zu Aufbewahrungsboxen zu entnehmen. Diese wären durch den Eigentümer zu finanzieren gewesen.

Der Rechnungshof kann der Auffassung des TMBV, dass aufgrund der Besonderheiten des Wohngebiets die Tageslichtbeleuchtung für das Sicherheitsgefühl der Garagennutzer zur Kriminalitätsprävention Vorrang habe, nicht beitreten. Den Antrags- und Bewilligungsunterlagen lag eine Herstellung der Anwohnergartengarage ohne Tageslichtbeleuchtung zugrunde. Dieser Bauweise hat das TLVwA weder in seiner Funktion als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung noch als Bewilligungsbehörde widersprochen. Die Herstellung der Oberlichter und Treppenhausfenster erfolgte im Nachhinein durch den Parkieranlagenbetreiber.

Die Begründung des TMBV, dass die Feuerwehr die Herstellung eines Parkwartraumes gefordert habe, ist nicht nachvollziehbar. Da die Tief-

garage auf Grundlage einschlägiger Bauvorschriften hergestellt und ohne Personal betrieben wird, ist ein Parkwartraum nicht erforderlich. Hinsichtlich des archäologischen Schaufensters, das für die Schaffung von identifikationsstiftenden Maßnahmen im Sanierungsgebiet erforderlich sei, bemerkt der Rechnungshof, dass dieses Schaufenster öffentlich zugänglich zu machen und nicht in einer abgeschlossenen privat betriebenen Tiefgarage aufzustellen gewesen wäre.

Der Rechnungshof widerspricht auch der Auffassung des TMBV, die Förderung des Grunderwerbs durch das Wohnungsbauunternehmen sei aus standortbedingter Sicht notwendig, um das Parkhaus errichten zu können. Gemäß den Thüringer Städtebauförderrichtlinien ist der Grunderwerb durch private Dritte nicht förderfähig.

Das TMBV konnte dem Rechnungshof zu keiner der in Rede stehenden Maßnahmen die städtebauliche Notwendigkeit schlüssig nachweisen. Das TLVwA sollte künftig im Rahmen seiner baufachlichen und zuwendungsrechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen auf die wirtschaftliche Bauausführung sowie die subsidiäre Verwendung der Zuwendungen achten.

**15 Förderung von privaten Parkierungsanlagen (II)
(Kapitel 10 04)**

Bei der Förderung privater Parkierungsanlagen führte die gewählte Finanzierungsart und die Förderpraxis des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu vermeidbaren Landesausgaben von rd. 1,4 Mio. €.

- 15.1 Bei der Prüfung von Förderungen privater Parkierungsanlagen hat der Rechnungshof festgestellt, dass Bauherren Umsatzsteuer auf die ihnen gewährten Zuwendungen abführen mussten. Infolge der in den zwischen den Gemeinden und den Bauherren abgeschlossenen städtebaulichen Verträgen u. a. enthaltenen Mietzinsbegrenzung sind nach den umsatzsteuerlichen Regelungen die erhaltenen Zuwendungen umsatzsteuerpflichtig, da die staatliche Förderung nicht den Bauherren, sondern den Nutzern (Stellplatzmietern) zugute kommt. Damit sind die Zuwendungen den steuerpflichtigen Umsätzen zuzurechnen und auf diese Umsatzsteuer zu entrichten. Die den Bauherren so entstandenen Finanzierungslücken musste das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) aufgrund der von ihm gewählten Fehlbetragsförderung nachträglich durch zusätzliche Fördermittel von insgesamt rd. 1,4 Mio. € ausgleichen.

Da sich außer dem Freistaat Thüringen auch die Kommunen mit einem Eigenanteil an der Förderung beteiligten, haben diese ebenfalls die Zahlung von Umsatzsteuern mit rd. 230.000 € gefördert.

Weiter hat der Rechnungshof festgestellt, dass das TLVwA die Berechnung der Zuwendungen sehr aufwendig durchführte, da es die individuellen Kosten, die den Bauherren bei der künftigen Betreibung der Parkierungsanlage voraussichtlich entstehen können, berücksichtigte.

Der Rechnungshof hat die gewählte Finanzierungsart und das aufwendige Verwaltungsverfahren kritisiert. Er hat zum einen angeregt, bei den in Rede stehenden Verträgen künftig auf eine Mietzinsbindung zu verzichten.

Zum anderen sollten künftig Fördermittel nur als stellplatzbezogener Pauschalbetrag gewährt werden. Damit würde eine Pflicht zum Ausgleich nachträglich entstehender Finanzierungslücken entfallen und das Bewilligungsverfahren sowie die Verwendungsnachweisprüfung vereinfacht.

- 15.2 Das Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) hat dem Rechnungshof in seiner Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung entgegnet, dass der Zuwendungszweck nicht in der Verbilligung von Stellplatzmieten, sondern in der Beseitigung des Parkierungsproblems unter Beteiligung eines Dritten bei erzielbaren ortsüblichen Mieten bestünde.

Aufgrund der Feststellungen des Rechnungshofs werde das TLVwA künftig - unabhängig von den in den städtebaulichen Verträgen enthaltenen Mietzinsen - eine verwaltungsinterne Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben durchführen. Hierfür werde es für jedes Bauvorhaben individuelle fiktive Daten verwenden. Die Zuwendung solle künftig als vorhabensbezogene Pauschalförderung bewilligt werden und anteilig die Baukosten decken. Die Festlegung des Mietzinses bliebe dem Bauherrn vorbehalten. Sollten die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Fertigstellung der Parkierungsanlage gegenüber dem Bewilligungszeitpunkt gesunken sein, solle dem Bauherrn der Zuwendungsbetrag bis zur Höhe der Vollfinanzierung verbleiben.

In seiner Stellungnahme zu diesem Bemerkungsbeitrag hat das TMBV ergänzend mitgeteilt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben künftig in 2 Varianten mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Kriterien berechnet werden sollen. Dabei werde unterschieden, ob die Stellplätze

zusammen mit Mietwohnungen angeboten oder Parkierungsanlagen als selbständige wirtschaftliche Anlagen betrieben werden sollen.

- 15.3 Der Rechnungshof begrüßt die grundsätzliche Bereitschaft des Ministeriums, das Förderverfahren künftig auf eine Pauschalförderung umzustellen. Es ist jedoch nur dann keine Umsatzsteuer auf die Fördermittel zu entrichten, wenn die städtebaulichen Verträge keine Mietzinsbindung enthalten. Der Rechnungshof gibt daher zu bedenken, dass die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der beabsichtigten vorhabensbezogenen Förderung nicht minder verwaltungsaufwendig als bei dem bisherigen Förderverfahren ist. Außerdem führt die vorgeschlagene Verfahrensweise, dass dem Bauherren die zuvor anteilig bewilligte Zuwendung bis zur Vollfinanzierung überlassen bleiben soll, dazu, dass dieser letztendlich den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst bestimmt und nicht das TLVwA. Da der Zuwendungszweck in der Behebung von Parkproblemen auf privaten Grundstücken besteht, entspricht die Förderung von Parkierungsanlagen durch einen stellplatzbezogenen Pauschalbetrag diesem Förderziel eher als eine vorhabensbezogene Pauschalfinanzierung ohne direkten Bezug zur Anzahl der zu schaffenden Stellplätze.

BEMERKUNGEN ZUM EINZELPLAN 17

16 Auswertung von Kontrollmitteilungen in Finanzämtern (Kapitel 17 01)

Die Bearbeitung von Kontrollmitteilungen bei 3 geprüften Finanzämtern erfolgte nicht immer entsprechend den geltenden Arbeitsanweisungen.

Auf Grund des erheblichen Umfangs der im Freistaat zu bearbeitenden Kontrollmitteilungen entstehen ohne Verbesserung der Auswertung der Kontrollmitteilungen in den Finanzämtern beachtliche Steuerausfälle.

- 16.1 Die Finanzämter haben nach Maßgabe der Gesetze Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe informieren sich die Finanzämter untereinander über Vorgänge mit steuerlicher Relevanz. Dies geschieht z. B. durch den Austausch von Kontrollmitteilungen. An Hand der Mitteilungen müssen die Bearbeiter der Finanzämter prüfen, ob der jeweils mitgeteilte Sachverhalt in ihrem Zuständigkeitsbereich eine steuerliche Auswirkung hat, ob eventuelle steuerliche Konsequenzen bereits gezogen wurden oder ob weitere Schritte einzuleiten sind.

Hierzu hat der Rechnungshof im Jahr 2005 im Rahmen einer Querschnittsprüfung bei 3 Thüringer Finanzämtern die Bearbeitung der Kontrollmitteilungen geprüft. Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf Kontrollmitteilungen, die die Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle versandt hatte, auf Kontrollmitteilungen der Lohnsteueraußenprüfung, auf Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Grundstücken und auf Fälle des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

Der Rechnungshof hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass die Bearbeitung in den geprüften Finanzämtern nicht immer ordnungsgemäß war. Obwohl es für die Bearbeitung von Kontrollmitteilungen detaillierte Arbeitsanweisungen gibt, wussten einige Bedienstete der Finanzämter nicht, wie bestimmte Mitteilungen zu bearbeiten sind. Teilweise waren die entsprechenden Unterlagen unbearbeitet abgelegt oder nicht in angemessener Zeit ausgewertet. Darüber hinaus war ein Teil der Kontrollmitteilungen in den für die Auswertung zuständigen Arbeitsbereichen gar nicht auffindbar.

Der Rechnungshof hat die Finanzämter aufgefordert, hinsichtlich der Bearbeitung von Kontrollmitteilungen entsprechende Schulungen durchzuführen und die von ihm benannten rd. 50 noch offenen Fälle auszuwerten.

- 16.2 Die Thüringer Landesfinanzdirektion (bis 13. Januar 2006: Oberfinanzdirektion Erfurt) hat in ihrer Stellungnahme zur Prüfungsmittellung ausgeführt, dass in 8 der auszuwertenden Fälle Nachzahlungen zwischen 58 € und 7.505 € (insgesamt 14.728 € - das entspricht einem durchschnittlichen Betrag von 1.841 € je Nachforderungsfall) festgesetzt wurden. In 2 Fällen hätten sich Erstattungen in Höhe von insgesamt rd. 1.500 € ergeben. Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat darüber hinaus erklärt, die Hinweise und Anregungen des Rechnungshofs würden künftig beachtet.

Das Thüringer Finanzministerium (TFM) hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf dieses Bemerkungsbeitrags die Feststellungen des Rechnungshofs als grundsätzlich zutreffend bezeichnet, verweist jedoch darauf, dass die 8 Fälle mit Mehrergebnis lediglich 14,8 % und die 2 Fälle mit Steuererstattungen 3,7 % aller geprüften Fälle ausmachten. Unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der geprüften Fälle und des Steuerminderergebnisses aus den 2 Erstattungsfällen ergebe sich ein

durchschnittliches Mehrergebnis bei den überprüften 54 Fällen von 241,90 €. Das wesentliche Ergebnis der Prüfung zeige, dass nur in einem geringen Umfang die nachträgliche Auswertung von Kontrollmitteilungen zu einem steuerlichen Mehrergebnis geführt habe.

- 16.3 Die Ausführungen des TFM sind zwar rechnerisch im Wesentlichen richtig. Der Rechnungshof teilt aber nicht die Auffassung, dass die nachträgliche Auswertung von Kontrollmitteilungen nur in einem geringen Umfang zu Steuernachforderungen führte. 10 von 54, mithin 18,5 % der Steuerfälle waren auf Grund der Kontrollmitteilungen zu korrigieren. Der Umstand, dass in 14,8 % aller auszuwertenden Fälle ein steuerliches Mehrergebnis erzielt wurde, bedeutet, dass in etwa jedem 7. auszuwertenden Fall Einnahmeverluste drohten.

Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass eine sorgfältige und zeitnahe Auswertung von Kontrollmitteilungen zwingend notwendig ist. Zum einen trägt eine sorgfältige Bearbeitung zur Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen bei. Zum anderen erlaubt die angespannte Situation der öffentlichen Kassen keinen Verzicht auf erzielbare Einnahmen.

**17 Landesbetrieb "Thüringer Liegenschaftsmanagement"
(Kapitel 17 04)**

Eine langfristige und nachhaltige Entlastung des Landeshaushalts durch Neuorganisation des Immobilienmanagements (Thüringer Liegenschaftsmanagement – THÜLIMA) ist infolge unzureichender Planung und Umsetzung der hierzu erforderlichen Maßnahmen bisher nicht erreicht worden.

- 17.1 Die Thüringer Landesregierung beschloss am 14. Dezember 1999, für die Verwaltung und Bewirtschaftung der landeseigenen und angemieteten Liegenschaften zum 1. Januar 2000 einen Landesbetrieb "Thüringer Liegenschaftsmanagement" (THÜLIMA) nach § 26 Abs. 1 LHO zu errichten und diesen der Dienst- und Fachaufsicht des Thüringer Finanzministeriums (TFM) zu unterstellen. In diesem Zusammenhang bekundete das Finanzministerium seine Absicht, hierzu bis zum 30. Juni 2000 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen. Die Landesregierung legte u. a. fest, dass die Übergabe der Liegenschaften an den Landesbetrieb durch jeweils gesonderte Verwaltungsvereinbarungen erfolgen solle. Über eine zentrale Bewirtschaftung der landeseigenen Immobilien sollten die Ausgaben nachhaltig gesenkt, der Bedarf an Flächen auf ein notwendiges Maß beschränkt und eine kostengünstige Veräußerung der Liegenschaften ermöglicht werden.

Der Rechnungshof stellte bei seiner Prüfung im Jahr 2005 fest, dass sowohl in der Planungsphase als auch im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde. Grundlage für die Errichtung des Landesbetriebs war der Entscheidungsvorschlag einer im Juni 1999 gebildeten "Interministeriellen Arbeitsgruppe" (IMAG). Für die Umsetzung der Maßnahme lag kein Konzept mit einem konkreten Zeitplan vor. Bis zum Ende des Jahres 2004 hatte der Landesbetrieb 111 Verwaltungsvereinbarungen

mit den Behörden zur Verwaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften abgeschlossen, etwa 300 standen noch aus. Die gegenüber den Nutzern der Immobilien erbrachten Leistungen stellte THÜLIMA diesen nicht unmittelbar in Rechnung, da der Landesbetrieb seine Aufwendungen überwiegend aus Zuführungen aus dem zentralen Titel 682 02, Kapitel 17 04 finanzierte. Diese wurden ihm auf der Grundlage seines Wirtschaftsplanes zugewiesen. Regelungen zur Vergütung der von THÜLIMA erbrachten Leistungen durch die Nutzer waren nicht vorhanden.

Der Rechnungshof hat die unterlassene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung als Verstoß gegen geltendes Haushaltsrecht gewertet und gefordert, künftig bei organisatorischen Maßnahmen die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung einzuhalten.

Durch den fehlenden Zeitplan sowie die Vorgabe der Freiwilligkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen sind weder der Landesbetrieb noch die Behörden dazu verpflichtet worden, die Liegenschaften kurzfristig zu übernehmen bzw. auf THÜLIMA zu übertragen. Infolgedessen sind dem Landesbetrieb in den fünf Jahren seit seiner Gründung auch nur etwa 25 v. H. der in Betracht kommenden Liegenschaften zur Verwaltung und Bewirtschaftung übertragen worden, womit ihm bis heute eine ausreichende Geschäftsgrundlage fehlt.

Das TFM als Fachaufsicht hat es versäumt, darauf hinzuwirken, dass dem Landesbetrieb eine typische erwerbswirtschaftliche Betätigung ermöglicht wird, wonach der Landesbetrieb ausreichend Erträge erwirtschaften und damit seine Aufwendungen decken kann. Dazu hätten die vom Landesbetrieb erbrachten Leistungen auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung finanziell bewertet und diese von den Nutzern entsprechend vergütet werden müssen. Sowohl eine Kostentransparenz als auch angemessene Entgelte für erbrachte Dienstleis-

tungen als wesentliche Merkmale eines erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Betriebs fehlen. Der Rechnungshof hat daher gefordert, entweder die für die erwerbswirtschaftliche Betätigung notwendigen Maßnahmen unverzüglich umzusetzen oder den Landesbetrieb aufzulösen und stattdessen eine zentrale Behördenlösung zu schaffen.

- 17.2 Das TFM hat in seiner Stellungnahme u. a. ausgeführt, die Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs habe die Landesregierung zu einem Zeitpunkt erreicht, zu dem im Rahmen der strukturellen Verwaltungsreform auch Überlegungen zur Ausrichtung des "künftigen" Landesbetriebs THÜLIMA angestellt würden. Der Auffassung des Rechnungshofs, die Verwaltung habe sich nicht konsequent an die Planung gehalten und dadurch eine zielführende Ausrichtung des Landesbetriebs versäumt, trete das TFM nicht bei.

Das TFM begründete das Unterlassen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung damit, dass die Untersuchung in Ermangelung konkreter Kennzahlen und Parameter für die einzelnen Liegenschaften damals nicht durchführbar gewesen wäre. Die IMAG habe den Auftrag gehabt, Einsparungs- und Effizienzsteigerungsmöglichkeiten zu prüfen und dem Kabinett einen Entscheidungsvorschlag zur künftigen Organisationsform sowie einen konkreten Maßnahmenkatalog vorzulegen. Diesem sei die Landesregierung gefolgt. Soweit es sinnvoll sei, würden Zwischenkontrollen durchgeführt. Eine Erfolgskontrolle werde erst nach Abschluss der Übernahme aller Liegenschaften vorgenommen.

Die Landesregierung habe aus der Verwaltungspraxis und der Beobachtung der Entwicklung vergleichbarer Verwaltungen in den übrigen Ländern Erkenntnisse gewonnen, die zu einer Korrektur der ursprünglichen strategischen Planung und zu Überlegungen über eine grundlegende Neuausrichtung geführt hätten. Dennoch sei durchaus ein Effektivitäts- und Effizienzgewinn der Liegenschaftsverwaltung

hinsichtlich einer erheblich optimierten Steuerung der Nutzung der landeseigenen Liegenschaften, einer wesentlich günstigeren Marktposition als Abnehmer von Versorgungs- und Dienstleistungen, der Gewinnung von Synergien beim Einsatz personeller Ressourcen im Gebäudemanagement und nicht zuletzt eine verbesserte Vermarktung nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigter Landesliegenschaften erreicht worden. Daneben seien die Effekte einer erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung zurückgetreten. Die Zentralisierung und Bündelung der Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung in einer dem Finanzministerium unmittelbar nachgeordneten Organisationseinheit habe sich als eigentlich weiterführendes Element der Reformierung der Liegenschaftsverwaltung erwiesen. Die Verwaltungspraxis habe gezeigt, dass sich keine wirklichen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen herstellen ließen, da auf der einen Seite ein erwerbswirtschaftlich ausgerichteter Landesbetrieb operiere, auf der anderen Seite aber seine Geschäftspartner weiterhin der kameralen Haushaltswirtschaft verpflichtet wären. Behörden als Nutzer könnten über Art und Ausmaß der Aufgabenwahrnehmung und des Ressourceneinsatzes nicht befinden und hätten sich an gesetzlichen Vorgaben und Anweisungen auszurichten.

Zum fehlenden Umsetzungskonzept für die Übernahme der Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften hat das TFM mitgeteilt, dieses liege nunmehr vor. Des Weiteren werde derzeit die Organisationsstruktur und die inhaltliche Ausrichtung der Liegenschaftsverwaltung allgemein und des Thüringer Liegenschaftsmanagements im Besonderen einer umfassenden Untersuchung unterzogen.

- 17.3 Der Rechnungshof bleibt bei seiner Feststellung, dass eine langfristige und nachhaltige Entlastung des Landeshaushalts durch Neuorganisation des Immobilienmanagements infolge unzureichender Planung und Umsetzung der hierzu erforderlichen Maßnahmen bisher nicht erreicht wurde.

Die Auffassung des TFM, Defizite in der Planung und bei der zielführenden Ausrichtung seien nicht eingetreten, teilt der Rechnungshof nicht. Die Mitteilung, dass das Festhalten am Kabinettschluss und die weitere Vorgehensweise derzeit offen seien und Überlegungen zur Neuausrichtung des Landesbetriebs angestellt würden, weist vielmehr darauf hin, dass auch das Ministerium die bisherige Umsetzung der beschlossenen Organisationsmaßnahme für nicht zufrieden stellend hält. Der Rechnungshof erkennt den vom TFM dargelegten Nutzen nicht, kann diesen jedoch nur als Teilerfolg nach nunmehr 7-jähriger Tätigkeit des Landesbetriebs bewerten.

Die Kritik des Rechnungshofs an der Planung und zielgerichteten Ausrichtung des Landesbetriebs richtet sich im Wesentlichen auf ein mangelhaftes Projektmanagement bei der Umsetzung der Maßnahme. Der Rechnungshof nimmt zur Kenntnis, dass nunmehr ein Konzept zur Übernahme der Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften erarbeitet wurde und dem Kabinetts vorgelegt werden wird.

Der Argumentation des Ministeriums, für den Landesbetrieb THÜLIMA sei die erwerbswirtschaftliche Ausrichtung nicht zwingend erforderlich und gegenüber anderen Aspekten von nachrangiger Bedeutung, wird vom Rechnungshof widersprochen. Ein Landesbetrieb hat seine Leistungen auf Basis erwerbswirtschaftlicher Grundsätze zu erbringen. Hierfür bedarf es eines leistungsfördernden Anreizsystems, nach welchem der Landesbetrieb in der Lage sein muss, eine angemessene Vergütung für die in Anspruch genommenen Leistungen

zu erhalten. Dem stehen das kamerale System und die Weisungsgebundenheit der Behörden nicht entgegen. Dem Rechnungshof ist bewusst, dass innerhalb der Verwaltung keine "wirklichen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen" gelten. Mit diesem Argument kann jedoch die vorgeschriebene erwerbswirtschaftliche Ausrichtung nicht vernachlässigt werden.

Eine bereits bei der Planung der Maßnahme durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung hätte dazu gezwungen, die wesentlichen Bedingungen für die erwerbswirtschaftliche Ausrichtung des Landesbetriebs deutlich zu machen. Danach hätten die notwendigen Schritte entweder beim weiteren Aufbau des THÜLIMA eingeleitet werden müssen oder anhand des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wäre eine alternative Organisationsform (z. B. die zentrale Behördenlösung) zu wählen gewesen. Die vom TFM dargestellten bisher erzielten Effektivitäts- und Effizienzgewinne aus der Konzentration der Liegenschaftsverwaltung (z. B. durch den Abschluss von Versorgungs- und Dienstleistungsverträgen, Optimierung der Vermarktung) hätten sich ebenso im Rahmen einer zentralen Behördenlösung generieren lassen.

Der Rechnungshof bewertet die grundsätzliche Bereitschaft der Landesregierung, weitere Überlegungen zur strategischen Ausrichtung des Liegenschaftsmanagements in die Diskussion über die Behördenstrukturreform aufzunehmen, positiv. Er erwartet von der Landesregierung, bei jeder beabsichtigten Errichtung eines Landesbetriebs jeweils sorgfältig auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Im Übrigen ist das Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

**18 Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Sportstätten und Badeanstalten
(Kapitel 17 20)**

Ein Zuwendungsempfänger erhielt im Jahr 2001 Fördermittel i. H. v. 366.000 € zum Neubau eines Hallen- und Freizeitbads, obwohl bis zum heutigen Zeitpunkt ein realisier- und finanzierbares Projekt nicht vorliegt und eine endgültige Entscheidung zum Standort des Bades nicht gefallen ist.

- 18.1 Das Land gewährt Zuwendungen für den Bau von Sportstätten und Badeanstalten. Bei der Prüfung dieser Förderung hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt: Im Dezember 1999 bewilligte das zum damaligen Zeitpunkt zuständige Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) für den Ersatzneubau eines Hallen- und Freibades eine Zuwendung von rd. 3,1 Mio. €. Der Zuwendungsempfänger, eine stadt eigene GmbH, konnte zu diesem Zeitpunkt die in der Sportstättenbau-Förderrichtlinie als Zuwendungsvoraussetzung geforderten Nachweise, u. a. die gesicherte Gesamtfinanzierung einschließlich der Folgekosten sowie baurechtliche Zustimmungen, nicht vorweisen.

Im Zuwendungsbescheid räumte die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger eine Frist von einem Jahr zur Vorlage der fehlenden Nachweise ein. Über diesen Zeitraum hinaus sollten die Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen und der Bescheid seine Gültigkeit verlieren.

Obwohl die Frist wiederholt verlängert wurde, gelang es dem Zuwendungsempfänger nicht, alle laut Förderrichtlinie erforderlichen Zuwendungsvoraussetzungen zu erbringen. So lag beispielsweise keine kommunalaufsichtlich bestätigte Gesamtfinanzierung des Projektes vor. Dennoch zahlte die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger im November 2001 einen Teilbetrag auf die Gesamtfördersumme i. H. v. 366.000 €.

Infolge der o. g. Bewilligung von rd. 3,1 Mio. € gab der Zuwendungsempfänger umfangreiche Planungen in Auftrag. Obwohl bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht einmal eine endgültige Entscheidung zum Standort gefallen ist, wurden für das Vorhaben bisher nahezu 2,3 Mio. € ausgegeben.

Der Rechnungshof hat das Bewilligungsverfahren und die Auszahlung von Fördermitteln beanstandet. Weiter hat er bemängelt, dass vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Fördermittel kein Nachweis zur dinglichen Sicherung abverlangt wurde. Dem Zuwendungsgeber, jetzt das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA), wurde außerdem vorgehalten, dass bis Ende 2005 noch kein ausführ- und finanzierbares Projekt existierte. Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, den Sachstand zu prüfen und die bereits ausgezahlten Fördermittel zurückzufordern.

- 18.2 In seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2006 hat das Ministerium eingeräumt, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht alle für die Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen vorlagen und insbesondere die Gesamtfinanzierung nicht gesichert war. Der Zuwendungsbescheid sei unter der Bedingung erlassen worden, dass der Zuwendungsempfänger die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2000 nachzureichen habe. Trotz Zusicherung sei es dem Zuwendungsempfänger nicht gelungen, die Gesamtfinanzierung nachzuweisen und die ausstehenden Unterlagen vorzulegen. Das Ministerium hat außerdem bestätigt, dass die dingliche Sicherung in Form der Eintragung einer Grundschuld über den Förderbetrag unterblieben sei.
- In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Bemerkungsbeitrages hat es darauf verwiesen, dass im Dezember 2005 der Fördermittelbeitrag zurückgefordert worden sei.

18.3 Die Stellungnahme der Bewilligungsbehörde nimmt der Rechnungshof zur Kenntnis. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass das Ministerium vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel im Jahr 2001 bis zum Jahr 2005 keine zielführenden Schritte in der Sache unternommen hat. Erst aufgrund der Prüfung des Rechnungshofs hat das Ministerium die bereits gezahlten Fördermittel zurückgefordert.

Auch die im Zuwendungsbescheid erteilte Auflage, dass der Zuwendungsempfänger innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen hat, wurde nicht durchgesetzt.

Das Ministerium hat wesentliche Sachverhalte bei der Bewilligung von Fördermitteln nicht berücksichtigt und gesetzlich normierte Fördervoraussetzungen nicht beachtet. Durch die unzulässig bewilligte Förderung sind in der Folge erhebliche und zudem vermeidbare Ausgaben verursacht worden, die zum überwiegenden Teil durch Steuern finanziert wurden. Unbeschadet der inzwischen zurückgeforderten Fördermittel bleibt damit ein beträchtlicher finanzieller Schaden bestehen.

Der Rechnungshof weist deshalb nochmals nachdrücklich darauf hin, dass künftig die Förderbestimmungen i. V. m. § 44 ThürLHO konsequent eingehalten werden.

FÄLLE, IN DENEN DIE VERWALTUNG DEN ANLIEGEN DES RECHNUNGSHOFS ENTSPROCHEN HAT

19 Erhebung von Verwaltungsgebühren (Kapitel 03 04)

Der Rechnungshof hat die von einer großen Mittelbehörde im Jahr 2002 für Amtshandlungen erhobenen Gebühren geprüft. Diese beliefen sich im maßgeblichen Zeitraum auf rd. 3 Mio. €.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Behörde ihre Einnahmemöglichkeiten nicht im gebotenen Umfang ausschöpfte. So schränkten verschiedene verwaltungsinterne Vorgaben und Berechnungsmethoden den anzuwendenden Gebührenrahmen unzulässig ein. Weiterhin wurde entgegen der Rechtslage wiederholt auf die Erhebung von Gebühren im Widerspruchsverfahren verzichtet. Auch wurden den Kostenschuldnern großzügige Zahlungsziele von teilweise mehr als 7 Wochen eingeräumt.

Der Rechnungshof hat die geprüfte Behörde aufgefordert, die beanstandeten verwaltungsinternen Vorgaben kritisch zu überprüfen sowie die Mitarbeiter in Fragen des Verwaltungskostenrechts zu schulen. Den Kostenschuldnern sollte künftig ein Zahlungsziel von 2 Wochen vorgegeben werden.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof gegenüber dem Finanzministerium angeregt, die im Jahr 2003 herausgegebenen "Rahmengrundsätze für die Gebührenbemessung" um Arbeitshilfen für die Gebührenfestsetzung zu ergänzen.

Das Innenministerium hat mitgeteilt, dass die Hinweise des Rechnungshofs bei der Überarbeitung der beanstandeten verwaltungsinternen Vorgaben berücksichtigt worden seien. Für die Bediensteten der Behörde werde es Schulungsmaßnahmen geben. Ferner werde das

Zahlungsziel für Kostenschulden künftig auf zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung festgesetzt.

Das Finanzministerium hat angekündigt, die "Rahmengrundsätze zur Gebührenbemessung" um allgemeine Ausführungen zur Ausübung des Ermessens ergänzen zu wollen.

Die Verwaltung hat damit dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

20 Zuschüsse an Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Kapitel 04 23)

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsstellen Suhl und Gera haben im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Zuschüsse des Landes an Einrichtungen der Erwachsenenbildung in freier Trägerschaft geprüft. Diese Zuschüsse werden auf der Grundlage des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes gewährt. Die Einrichtungen erhalten darüber hinaus Zuwendungen von Bund und Land für die Durchführung von Projekten.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige Bildungsträger die Zuschüsse des Landes verwendet haben, ohne - wie es das Erwachsenenbildungsgesetz vorschreibt - die weiteren Projektzuwendungen von Bund und Land zumindest teilweise darauf anzurechnen. Dadurch ist es zu Doppelförderungen gekommen, die durch unzureichende Regelungen in den zum Erwachsenenbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Inhalt der Leistungs- und Verwendungsnachweise, verursacht wurden. Die Rechnungsprüfungsstellen haben außerdem beanstandet, dass das Ministerium den nichtförderfähigen Themenkreis nicht hinreichend bestimmt hatte. Dadurch

wurden in vielen Fällen Maßnahmen mit überwiegendem Erholungs- und Unterhaltungscharakter gefördert. Dies widersprach sowohl der Zielsetzung des Gesetzes als auch der sparsamen Verwendung der Landesmittel. Des Weiteren wurde festgestellt, dass für einige der durchgeführten Bildungsmaßnahmen die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren, d. h., dass diese Maßnahmen nicht oder nicht in bestmöglichem Umfang hätten gefördert werden dürfen.

Dem Ministerium wurde daher empfohlen, die Erwachsenenbildungsförderungsverordnung zu ergänzen, insbesondere die Regelungen zur Verwendungs- und Leistungsnachweisführung zu konkretisieren sowie die nichtförderfähigen Bildungsmaßnahmen zu benennen. Bezüglich der geförderten Maßnahmen, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllten, sollten Ansprüche auf Rückforderungen geprüft werden.

Das Ministerium ist den Anregungen des Rechnungshofs gefolgt. Es hat mit der Neufassung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 23. Dezember 2005 und der einschlägigen Durchführungsverordnung zum einen die Regelungen über die Anrechnung der Zuwendungen aus Bundes- oder Landesmitteln präzisiert und zum anderen detailliertere Regelungen zum korrekten Nachweis der Mittelverwendung geschaffen.

Des Weiteren griff das Ministerium die Empfehlung auf, den Förderausschluss von Bildungsmaßnahmen zu konkretisieren.

Ferner forderte es aufgrund der Feststellungen der Rechnungsprüfungsstellen von den geprüften Einrichtungen die nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel zurück. Das Ministerium hat nach eigener Überprüfung für 3 Einrichtungen Rückforderungsansprüche für die Jahre 1999 bis 2001 i. H. v. rd. 36.000 € geltend gemacht.

**21 Berufungsverfahren für Professoren an Hochschulen
(Kapitel 04 51 – 04 64)**

Der Rechnungshof hat im Jahre 2005 die Durchführung von Verfahren zur Berufung von Professoren an Hochschulen geprüft. Von insgesamt 150 an allen Hochschulen Thüringens in den Jahren 2003 und 2004 durchgeführten Berufungsverfahren wurden 40 in die nähere Prüfung einbezogen.

Hierbei hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Berufungsverfahren in Thüringen im Durchschnitt etwa 2 Jahre in Anspruch nehmen. Die geprüften Verfahren an Universitäten dauerten durchschnittlich 23 Monate, die an Fachhochschulen durchschnittlich 27 Monate. Verglichen mit den Ergebnissen einer bundesweiten Untersuchung des Wissenschaftsrates nahmen insbesondere die Verfahren an den Fachhochschulen Thüringens 10 Monate mehr in Anspruch als im Bundesdurchschnitt üblich.

Der Rechnungshof hat gegenüber dem zuständigen Ministerium zum Ausdruck gebracht, dass er die Dauer der Berufungsverfahren für unangemessen lang hält. Wenn freie Professorenstellen infolge des vorgeschriebenen Verfahrens mehr als zwei Jahre lang nicht besetzt sind, kann der Lehr- und Forschungsauftrag der Hochschulen nicht umfassend erfüllt werden. Den Studierenden fehlt es in diesen Fällen an Ausbildungskapazität, den Hochschulen an Forschungspotenzial.

Der Rechnungshof hat folgende Anregungen und Empfehlungen gegeben, die zu einer spürbaren Verkürzung der Berufungsverfahren führen sollen, ohne dass die Qualität der Kandidatenauswahl dadurch beeinträchtigt wird:

- Die Gestaltung des Auswahlverfahrens der Kandidaten weitgehend den Hochschulen zu überlassen,

- die Hochschulen zum Erlass von Berufsordnungen zu verpflichten, um damit eine zweckmäßige Verfahrensdurchführung zu sichern und zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen,
- die Größe und die Zusammensetzung der Berufungskommissionen nicht wie bisher gesetzlich - und zudem unabhängig von der Größe der jeweiligen Hochschule - festzuschreiben und auch
- das Recht der Ruferteilung - gegebenenfalls unter Vorbehalt - vom Ministerium an die Hochschulen zu übertragen.

Diese Empfehlungen des Rechnungshofes wurden im Gesetzentwurf zum neuen Thüringer Hochschulgesetz bereits aufgegriffen.

22 Förderung von Maßnahmen der Jugendberufshilfe (Kapitel 08 24)

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) gewährt für die berufliche Integration sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen Zuwendungen an freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2004 die Verwendung der in den Jahren 1999 bis 2002 geförderten Sachausgaben für berufswahlorientierende Maßnahmen stichprobenweise geprüft und dabei mögliche Rückforderungsansprüche festgestellt.

Er hat das Ministerium aufgefordert, die bisher ungeprüften Verwendungsnachweise zeitnah zu prüfen und entsprechende Rückforderungen geltend zu machen.

Die zuständige Bewilligungsbehörde, das Landesamt für Soziales und Familie (LASF), hat mit der Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2005 begonnen und einen Großteil der vom Rechnungshof beanstandeten Fördermaßnahmen abschließend geprüft. Im Ergebnis hat es

zwischenzeitlich durch entsprechende Rückforderungen dem Landeshaushalt rund 25 T€ wieder zugeführt. Weitere Erstattungen i.H.v. rund 90 T€ sind von den Maßnahmeträgern von sich aus an die Staatskasse gezahlt worden.

Dem Anliegen des Rechnungshofs wurde in vollem Umfang entsprochen.

23 Zuweisungen für Krankenhausbauten (Kapitel 08 29)

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs die Verwendung von Zuweisungen für den ersten Bauabschnitt eines Erweiterungsbaus in einem Krankenhaus geprüft. Zum Zeitpunkt der Prüfung belief sich das Fördervolumen auf 17,7 Mio. €.

Im Rahmen der Prüfung ist festgestellt worden, dass das gesamte Investitionsvorhaben von einer mangelhaften Planung, einer ungenügenden Einbeziehung des Nutzers sowie unzureichender Informationen des Fördermittelempfängers an den Fördermittelgeber – insbesondere bei Änderungen von Planungsunterlagen – gekennzeichnet war.

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse mit dem Krankenhausträger hat zu einer Überarbeitung des Verwendungsnachweises mit sofortiger Rückzahlung von mehr als 0,5 Mio. € Fördermittel geführt.

Davon abgesehen ist das zuständige Ministerium im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung den Prüfungsfeststellungen der SRPSt Gera gefolgt und hat im Februar 2006 den Zuwendungsempfänger aufgefordert, weitere Fördermittel in Höhe von mehr als 1,1 Mio. € zu erstatten. Darüber hinaus hat es die angefallenen Zinserträge i. H. v. über 0,5 Mio. € eingefordert, weil ein Teil der Fördermittel nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen verwendet worden ist.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat zugesichert, den Rechnungshof über den Fortgang des Verfahrens laufend zu unterrichten.

24 Rückerstattung der Umsatzsteuer (Kapitel 10 04)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) bewilligt Gemeinden Städtebaufördermittel zur Weiterleitung an Wohnungsbauunternehmen. Zweck der Förderung ist der Bau von Parkhäusern, damit die Wohnungsbauunternehmen ihren Wohnungsmietern Kfz-Stellplätze anbieten können.

Der Rechnungshof hat bei Prüfungen in den Jahren 2002 und 2003 festgestellt, dass die zuständigen Finanzämter die bisher geltende Umsatzsteuerbefreiung der Wohnungsbauunternehmen für die Umsätze aus der Vermietung der Kfz-Stellplätze aufgehoben hatten. Die Unternehmen hatten daher Umsatzsteuer auf die Mieteinnahmen abzuführen. Im Gegenzug erstatteten die Finanzämter an die Wohnungsbauunternehmen die im Rahmen der durchgeführten Baumaßnahmen bezahlte Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerrückerstattung minderte die zuwendungsfähigen Bauausgaben um insgesamt rd. 387.000 €.

Aufgrund der Prüfungen des Rechnungshofs hat das TLVwA die Verwendungsnachweise erneut geprüft und Fördermittel i. H. v. insgesamt rd. 123.800 € zurückgefordert. Davon sind rd. 41.800 € am 23. Dezember 2003 und rd. 22.000 € am 6. September 2004 bei der Staatskasse eingegangen.

Das TLVwA beabsichtigt, im September 2006 weitere Fördermittel i. H. v. rd. 60.000 € zurückzufordern.

Damit hat das TLVwA dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen. Über den kassenwirksamen Eingang der weiteren zurückgeforderten Mittel lässt sich der Rechnungshof berichten.

**25 Zuwendungen an eine Kommune für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
(Kapitel 10 04, vormals 07 24 bzw. 19 04)**

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle (SRPSt) Gera hat im Auftrag des Thüringer Rechnungshofs in den Jahren 1998 und 2004 die einer Stadt aus einem Landesprogramm bewilligten Zuwendungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen geprüft.

Bereits bei der im Jahr 1998 durchgeführten Prüfung hatte die Gemeinde die von den Grundstückseigentümern erhobenen Straßenausbaubeiträge nicht vollständig als Einnahmen in den Verwendungsnachweisen ausgewiesen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) hatte daraufhin damals rd. 12.600 € an Städtebaufördermitteln zurückgefordert.

Auch im Rahmen einer bei dieser Gemeinde im Jahr 2004 durchgeführten Kontrollprüfung stellte die SRPSt wiederholt fest, dass Einnahmen aus Straßenausbaubeiträgen lediglich zum Teil in den Verwendungsnachweisen enthalten waren. Aufgrund dieser Nacherhebungen unterzog das TLVwA die Verwendungsnachweise einer erneuten Prüfung und forderte Zuwendungen i. H. v. rd. 42.000 € zurück. Die Erstattungsbeträge zuzüglich der Erstattungszinsen i. H. v. rd. 6.700 € wurden im Dezember 2005 und im Februar 2006 dem Landeshaushalt zum revolvierenden Einsatz zugeführt.

Damit wurde dem Anliegen des Rechnungshofs entsprochen.

**26 Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
– Straßenbau – und dem Kommunalen Finanzausgleich
(Kapitel 10 07, vormals 07 05 und Kapitel 17 20, vormals 17 30)**

Der Thüringer Rechnungshof hat im Jahr 2001 bei 2 Straßenbauämtern sowie bei verschiedenen Gebietskörperschaften im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) und des Kommunalen Finanzausgleichs vom Land geförderte Maßnahmen des kommunalen Straßenbaus mit einem Finanzvolumen von rd. 4 Mio. € geprüft und dabei u. a. Folgendes festgestellt:

- Angebotene Skonti wurden nicht oder nur zum Teil genutzt; damit sind mögliche Einsparungen unterblieben.
- Es wurden nicht zuwendungsfähige Kosten für die Sicherung oder Umverlegung von Versorgungsleitungen übernommen, die von den Versorgungsunternehmen hätten getragen werden müssen.
- Entgegen den Bestimmungen in den VV-GVFG wurden nicht zuwendungsfähige Verwaltungs- und Baunebenkosten anerkannt, die von den Gesamtkosten hätten abgesetzt werden müssen.
- Nicht zuwendungsfähige Mehraufwendungen für die Gestaltung von städtebaulichen Anlagen, die der Städtebauförderung zuzuordnen gewesen wären, sowie Mehrkosten aufgrund fehlerhafter Abrechnung von nicht förderfähigen Granitpflasterarbeiten hätten von den Gesamtkosten abgesetzt werden müssen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur (TMWAI) bzw. das nunmehr zuständige Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) haben in ihren Stellungnahmen – zuletzt am 28. November 2005 – die Beanstandungen des Rechnungshofs anerkannt und Fördermittel i. H. v. insgesamt rd. 76.600 € zurückgefordert, die inzwischen dem Landeshaushalt zugeführt wurden.

Rudolstadt, 7. September 2006

Das Kollegium des Thüringer Rechnungshofs

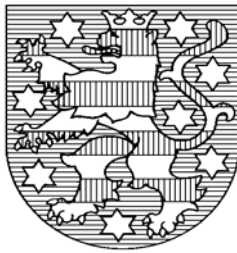
Scherer

Dr. Gundermann

Kalusche

Braun

Behrens



Der Präsident des Thüringer Rechnungshofs

J a h r e s b e r i c h t 2 0 0 6

der Abteilung

Überörtliche Kommunalprüfung

Sperrfrist:
20. September 2006, 12.30 Uhr

Der Präsident des
Thüringer Rechnungshofs
Überörtliche Kommunalprüfung
Alte Chaussee 71, 99102 Erfurt-Waltersleben
Telefon: 0361 / 34 39 - 100
Fax: 0361 / 34 39 - 102
E-mail: poststelle@trhk.thueringen.de

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG)
ThRHG	Gesetz über den Thüringer Rechnungshof
ThürFwOrgVO	Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung)
ThürPrBG	Thüringer Gesetz zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise (Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz)
VKO	Vorläufige Kommunalordnung

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Gesetzliche Grundlagen	5
2	Personal, Organisation	5
3	Prüfungsgegenstände, Beratung und Gutachten	6
4	Prüfungsverfahren	7
5	Prüfungstätigkeit	8
6	Zusammenfassendes Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung	9
7	Kassenprüfungen	10
8 - 23	Einzelbemerkungen zu geprüften Kommunen	11

Anmerkungen:

Seit dem 1. Januar 2002 ist der Euro die gültige Währung. In diesem Jahresbericht wird grundsätzlich die für den Prüfungszeitraum maßgebliche Währung zugrunde gelegt. Gilt im geprüften Zeitraum noch die Währung "DM", so sind beide Währungen angegeben.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Vorbemerkung

Die Überörtliche Kommunalprüfung (ÜÖKP) legt nachfolgend ihren zweiten Jahresbericht vor. Die Tn. 1 bis 5 beinhalten allgemeine Informationen, in den Tn. 6 und 7 sind die Prüfungsergebnisse zusammengefasst dargestellt und ab Tn. 8 sind Einzelbemerkungsbeiträge von grundsätzlicher Bedeutung mit wirtschaftlichen Auswirkungen über einem Schwellenwert von 50 TDM / 25 T€ aufgenommen, soweit nicht aus besonderen Gründen die Aufnahme auch bei Unterschreitung dieses Schwellenwertes erfolgte.

1 Gesetzliche Grundlagen

Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen als Teil der Finanzkontrolle der Kommunen finden ihre rechtlichen Grundlagen in § 83 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und im Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz vom 25. Juni 2001 (ThürPrBG).

Nach dem Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz obliegen die überörtliche Rechnungsprüfung nach § 83 ThürKO und die überörtliche Kassenprüfung nach § 84 Abs. 5 ThürKO dem Präsidenten des Thüringer Rechnungshofs.

2 Personal, Organisation

Nach § 1 Abs. 2 ThürPrBG sind dem Präsidenten des Rechnungshofs zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der überörtlichen Prüfung 25 Mitarbeiter zugeordnet. Die am Thüringer Rechnungshof eingerichtete Abteilung "Überörtliche Kommunalprüfung" hat ihren Dienstsitz in Erfurt.

Das Gesetz ermöglicht dem Präsidenten, je nach Erfordernis weitere Bedienstete des Rechnungshofs heranzuziehen. Die Prüfer im Sinne des ThürPrBG sind Prü-

fungsbeamte entsprechend § 3 Abs. 2 ThRHG. Des Weiteren kann der Präsident nach § 1 Abs. 3 ThürPrBG auch Dritte wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit den überörtlichen Prüfungen beauftragen.

3 Prüfungsgegenstände, Beratung und Gutachten

Die überörtlichen Prüfungen gliedern sich in die überörtliche Rechnungsprüfung und die überörtliche Kassenprüfung. Die Kosten dieser Prüfungen werden grundsätzlich vom Land getragen.

Die überörtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich über den Prüfungsinhalt nach § 84 ThürKO hinaus auf

- die dauernde Leistungsfähigkeit der geprüften Körperschaft, insbesondere ob eigene Einnahmemöglichkeiten erschlossen und ausgeschöpft wurden (vgl. § 54 ThürKO),
- die wirtschaftliche Führung der kostenrechnenden Einrichtungen (§ 12 ThürGemHV), der Eigenbetriebe und Krankenhäuser und
- die wirtschaftliche Abwicklung von Investitionen und deren Folgekosten für die Kommune.

Sie soll ab dem Jahr 1995 fünf Jahresrechnungen umfassen. Doppelprüfungen sollen möglichst vermieden werden.

Die überörtliche Kassenprüfung nach § 84 Abs. 5 ThürKO umfasst insbesondere

- die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte,
- die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen und
- das Zusammenwirken der Kassen mit der Verwaltung.

Nach § 5 ThürPrBG ist die Beteiligung der Überörtlichen Kommunalprüfung für den Fall geregelt, dass in Bereichen des Finanzwesens, aber auch in den übrigen Aufgabenbereichen der kommunalen Körperschaften Informationstechnik zum Einsatz kommen soll. Sie ist in diesen Fällen bereits in der Konzeptionsphase zu beteiligen; sie hat die Möglichkeit, das Verfahren begleitend zu prüfen (ex ante Prüfung).

Schließlich eröffnet das ThürPrBG der Überörtlichen Kommunalprüfung nach § 1 Abs. 4 die Möglichkeit der Beratung kommunaler Körperschaften. Die Beratung erfolgt stets auf Antrag der Körperschaft; die Prüfungsgeschäfte dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Kosten der Beratung trägt die beantragende Körperschaft, soweit sie nicht im Rahmen einer überörtlichen Prüfung erfolgt; die Beratung kann auch Dritten übertragen werden.

Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium kann den Präsidenten des Rechnungshofs ersuchen, ein Gutachten zur kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erstellen (vgl. § 1 Abs. 5 ThürPrBG).

4 Prüfungsverfahren

Im Anschluss an die örtlichen Erhebungen teilt die Überörtliche Kommunalprüfung dem gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft die Prüfungsfeststellungen durch Übersendung eines Entwurfs des Prüfungsberichtes mit und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme (Anhörung nach § 4 Abs. 3 ThürPrBG). Danach werden die Ergebnisse in einem Prüfungsbericht zusammengefasst, der

an den gesetzlichen Vertreter der geprüften Körperschaft und an die Rechtsaufsichtsbehörde der geprüften Körperschaft übersandt wird.

Bleiben Prüfungsbeanstandungen unausgeräumt, werden diese zur weiteren Veranlassung der Rechtsaufsichtsbehörde mitgeteilt. Diese entscheidet über die weitere Veranlassung nach eigenem Ermessen (§ 7 Abs. 2 ThürPrBG). Eine Beteiligung der Überörtlichen Kommunalprüfung an diesem Entscheidungsprozess sieht das Gesetz nicht vor.

5 Prüfungstätigkeit

Die Überörtliche Kommunalprüfung umfasst die Prüfung von 17 Landkreisen, 998 Gemeinden, 91 Verwaltungsgemeinschaften und 122 Zweckverbänden.

In der Regel werden die Jahresrechnungen ab 1995 geprüft. Die Prüfungstätigkeit begann im Februar 2002. Bisher wurden die nachfolgenden Prüfungen durchgeführt:

a)	Rechnungsprüfungen	Anzahl der Jahresrechnungen
	3 Landkreise	15
	1 Zweckverband	9
	6 Verwaltungsgemeinschaften	53
	67 kreisangehörige Gemeinden	532

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurden die geprüften Körperschaften zu Fragen des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts und der Verwaltungsorganisation beraten.

b) 45 unvermutete überörtliche Kassenprüfungen

Die nicht angekündigten Prüfungen verliefen bis auf einen Fall problemlos. Über den betreffenden Fall wurde die Rechtsaufsichtsbehörde benachrichtigt.

6 Zusammenfassendes Ergebnis der überörtlichen Rechnungsprüfung

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde eine Vielzahl von Sachverhalten beanstandet mit zum Teil erheblichen finanziellen Auswirkungen. Soweit Feststellungen mit konkreten Zahlen unterlegt werden können, ist zwischen solchen mit

- a) direkten wirtschaftlichen Auswirkungen,
- b) Auswirkungen auf das Haushaltsergebnis selbst und
- c) sonstigen Auswirkungen

zu unterscheiden.

Nach einer überschlägigen Berechnung können die finanziellen Auswirkungen für den von diesem Jahresbericht erfassten Zeitraum wie folgt beziffert werden:

zu a)

Bauausgaben/Investitionen	1,5 Mio. €
Sachkostenbereich	0,2 Mio. €
Fehlinvestitionen wegen Nutzungsausschluss bzw.	
Nutzungsbeschränkung	10,4 Mio. €
Nicht erhobene Straßenausbaubeiträge	2,3 Mio. €
Sonstige nicht erhobene Einnahmen	0,6 Mio. €
Sonstige Vermögensschäden	<u>2,1 Mio. €</u>
Summe a)	17,1 Mio. €

zu b)

Unzulässige Bildung von Haushaltsresten	10,4 Mio. €
Unzulässige Ausbuchungen auf Fehlbeträge	<u>2,4 Mio. €</u>
Summe b)	12,8 Mio. €

zu c)

Unzulässige Kreditaufnahmen, -verwendung	62,1 Mio. €
Unzulässige Kassenkredite	1,3 Mio. €
Mögliche Personaleinsparungen	<u>0,1 Mio. €</u>
Summe c)	63,5 Mio. €

7 Kassenprüfungen

Bisher wurden 45 Kassen unvermutet geprüft. Der überwiegende Teil der Beanstandungen betraf organisatorische, formale und Kassensicherheitsbelange (z. B. Unterschriftenbefugnis, Verletzung des Vier-Augen-Prinzips). Eine häufige Fehlerquelle lag in der nicht zeitgerechten Erstellung der vorgeschriebenen Tagesabschlüsse.

Darüber hinaus wurde des Öfteren der Einsatz nicht freigegebener (lizenzierter) EDV-Programme bemängelt.

Bestandteil der unvermuteten Kassenprüfungen war auch die Abwicklung von Kassenresten und die Abwicklung von Verwahrgeldern und Vorschüssen. Häufig waren Kasseneinnahmereste nicht abgewickelt, was u. a. auch darauf zurückzuführen ist, dass für das Mahnwesen keine IT-Programme verwendet werden.

Einzelbemerkungen zu den geprüften Kommunen

8 Eine Stadt hatte die Zahlung der Baukostenzuschüsse für ein Wohngebiet übernommen, ohne die Refinanzierung dieser Vorausleistung von den Grundstückseigentümern sicher zu stellen. Der so entstandene Schaden für die Stadt beläuft sich auf rd. 214 TDM (109 T€).

8.1 Die Stadt beauftragte 1995 ein Wasser-Abwasser-Unternehmen mit der Herstellung und Finanzierung der Schmutz-, Regen- und Trinkwasserleitung für ein Wohngebiet, dessen Grundstücke aus städtischem Eigentum von der Stadt unerschlossen verkauft worden waren.

Um die Erschließung zu beschleunigen, unterzeichnete der damalige Bürgermeister der Stadt die Verträge über die Zahlung der Baukostenzuschüsse ohne Beteiligung des Stadtrates und ohne jegliche rechtliche Verpflichtung und wies die Zahlungen an. Vorgesehen war, dass das beauftragte Unternehmen nach Fertigstellung der Leitungen die endgültigen Baukostenzuschüsse von den neuen Grundstückseigentümern einholt und mit den Einnahmen die geleisteten "Vorauszahlungen" der Stadt wieder an diese zurückzahlt.

Die Rückzahlung erfolgte jedoch nicht, weil die Stadt ihr Anlagevermögen (Trinkwasser- und Abwasseranlagen) auf den neu gegründeten Zweckverband übertragen hatte; dieser konnte nach seiner Satzung nur leitungsgebundene Beiträge erheben.

Um den Schaden zu minimieren, hat sich der Zweckverband jedoch am 17. Dezember 2002 bereiterklärt, die aus diesen Vorgängen resultierenden Beiträge nach dem Satzungsrecht zu erheben und die eingegangenen Zahlungen an die Stadt zu überweisen. Da diese Einnahmen

hinter den von der Stadt geleisteten Baukostenzuschüssen zurückblieben, verbleibt der Stadt ein Schaden i. H. v. 214 TDM (109 T€).

8.2 Nach § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser hat der Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) den vom Wasserversorgungsunternehmen verlangten Baukostenzuschuss zu tragen. Somit hätte entweder der Eigentumsübergang abgewartet werden müssen, oder es hätte der Kaufvertrag zwischen der Stadt und den Grundstückskäufern um eine Klausel zum Ausgleich des von der Stadt vorgestreckten Baukostenzuschusses ergänzt werden müssen. Vergleichbare vertragliche Regelungen hätten für die Bereiche Abwasser und Straßenentwässerung getroffen werden können.

8.3 Die Frage der Forderung von Schadensersatz und seiner Durchsetzung ist noch offen.

9 Eine Stadt zahlte für den Erwerb von Grundstücken entgegen dem Stadtratsbeschluss den doppelten Kaufpreis.

9.1 Im Jahr 1993 beschloss der Stadtrat, für die Errichtung eines Freizeitzentrums zwei Flurstücke mit einer Gesamtfläche von rd. 38.500 m² zu erwerben. Der Ankaufpreis wurde auf 10 DM/m² festgesetzt. Die Stadt erwarb diese Grundstücke entgegen diesem Stadtratsbeschluss im Jahr 1998 zu einem Kaufpreis von 20 DM/m². Zunächst stimmte der Stadtrat dem abweichenden Kaufpreis zu. Als Begründung führte er an, es handele sich um Bauerwartungsland. Dieser Stadtratsbeschluss wurde dann allerdings im Jahr 2001 wieder aufgehoben mit der Begründung, die fraglichen Grundstücke befänden sich außerhalb des Bebauungsplans.

- 9.2** Bei der Beurkundung des Grunderwerbsgeschäftes war der Kaufpreis ohne erkennbaren Grund auf 20 DM/m² verdoppelt worden. Der im Jahr 1998 fällige Kaufpreis wurde erst im Jahr 2001 bezahlt. Die Zinsforderung aus dem Zahlungsverzug betrug 248 TDM (127 T€); diese wurde erst aufgrund eines mit weiteren Kosten verbundenen Klageverfahrens beglichen. Die Schadenssumme belief sich einschließlich der Grunderwerbsteuer und der angefallenen Anwaltsgebühren auf insgesamt mindestens 653 TDM (334 T€).
- 9.3** Die Frage der Forderung von Schadensersatz und seiner Durchsetzung ist noch offen.
- 10** **Einem Eigenbetrieb entstand durch eine kreditfinanzierte Festgeldanlage ein Zinsschaden i. H. v. rd. 202 TDM (103 T€).**
- 10.1** Der Eigenbetrieb legte im Jahr 2001 einen ursprünglich zur Tilgung eines weiteren Darlehens vorgesehenen Kreditbetrag i. H. v. rd. 4,2 Mio. DM (2,15 Mio. €) als variabel verzinsliches Festgeld an. Auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses aus dem Jahr 2002 wurde ein Teil des Festgeldes i. H. v. rd. 1,773 Mio. DM (0,907 Mio. €) im Jahr 2003 zur Tilgung eines von der Städtischen Wohnungsbau- und Aufbau GmbH aufgenommenen Darlehens verwendet; davon betrug die Vorfälligkeitsentschädigung rd. 125 TDM (64 T€). Das verbleibende Festgeld buchte der Eigenbetrieb in den Jahren 2002 und 2003 auf sein Geschäftskonto je nach Bedarf um. Der Saldo des Festgeldes belief sich Ende des 1. Halbjahres 2004 auf rd. 1,872 Mio. DM (0,957 Mio. €). Danach wurde das Festgeldkonto aufgelöst und der Betrag auf das laufende Geschäftskonto übertragen.
- 10.2** Diese Verfahrensweise des Eigenbetriebes verstößt gegen §§ 76 Abs. 2, 63 Abs. 1 ThürKO bzw. die Satzung des Eigenbetriebes. Da-

nach dürfen investive Kredite weder zur Tilgung von Krediten Dritter, noch zur Finanzierung von Geldanlagen, noch zur Zahlung von laufenden Ausgaben eingesetzt werden. Gleichzeitig liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§§ 76 Abs. 2, 53 Abs. 2 ThürKO) dadurch vor, dass die Schuldzinsen für den Kreditbetrag über den Ertragszinsen der entsprechenden Festgeldanlage lagen. Hierdurch ist der Stadt ein Nachteil i. H. v. rd. 202 TDM (103 T€) entstanden. Der Nachteil ergibt sich aus der Zinsdifferenz zwischen Kredit- und Festgeldzins.

Des Weiteren verstößt die Verwendung des Kredits zur Festgeldanlage und zur Deckung des Geschäftskontos gegen § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO. Die Verfügung über eine derart hohe Summe i. H. v. rd. 4,2 Mio. DM (2,15 Mio. €) ist kein laufendes Geschäft im Sinne der vorgenannten Regelung. Sie hätte eines Stadtratsbeschlusses bedurft.

- 10.3** Die Geltendmachung von Schadensersatz bzw. die Inanspruchnahme von Versicherungen wird zurzeit durch die Verwaltung geprüft. Der aufgetretene Zinsschaden wurde bei der "Vermögenseigenschadenversicherung" angemeldet.

11 Die mangelnde Haushaltsdisziplin und die Missachtung des kommunalen Haushaltsrechts sowie die nicht sachgerechte Beurteilung der gesamten Haushalts- und Finanzlage führten in einer Stadt zu einer extrem hohen Verschuldung.

- 11.1** Das Verwaltungshandeln der Stadt war bis zum Jahr 1999 durch mangelnde Haushaltsdisziplin und Missachtung des kommunalen Haushaltsrechts geprägt. Die Verstöße gegen Haushaltsgrundsätze - Sicherung der Aufgabenerfüllung, sparsame und wirtschaftliche Haushalts-

führung, Haushaltsausgleich und Haushaltswahrheit - sind von ihrer Art und vom Umfang her von erheblichem Ausmaß.

In der Zeit von 1995 bis 1999 wuchs der fortgeschriebene Sollfehlbetrag auf insgesamt 12,595 Mio. DM (6,440 Mio. €) und von 2000 bis 2003 erneut auf 5,706 Mio. DM (2,913 Mio. €) an. Der zwischenzeitliche Abbau der Sollfehlbeträge im Jahre 2000 konnte nur durch Kreditaufnahmen erreicht werden.

Im Zeitraum von 1995 bis 1999 ging die Stadt Bürgschaften i. H. v. insgesamt 56,955 Mio. DM (29,120 Mio. €) ein, wovon die Stadt mit einem Betrag von 3,562 Mio. DM (1,821 Mio. €) durch direkte Schuldübernahmen belastet und i. H. v. 45 Mio. DM (23,008 Mio. €) in Anspruch genommen wurde. Für die restlichen Bürgschaftsverpflichtungen i. H. v. ca. 8,4 Mio. DM (4,3 Mio. €) erfolgte keine Inanspruchnahme.

Bei einem durchschnittlichen Haushaltsvolumen von 25,88 Mio. DM (13,23 Mio. €) wuchs der Schuldenberg der Stadt aus der Direktverschuldung bis einschließlich 2004 auf rund 130 Mio. DM (66,47 Mio. €) an. Dem sind noch die Verschuldung eines Eigenbetriebes, zuletzt ausgewiesen mit 20,837 Mio. DM (10,654 Mio. €) und die einer Eigengesellschaft mit zuletzt ausgewiesenen 27,464 Mio. DM (14,042 Mio. €) hinzuzurechnen. Das gesamte Ausmaß der direkten und indirekten Verschuldung der Stadt beläuft sich auf insgesamt 178,31 Mio. DM (91,166 Mio. €).

Der Kapitaldienst belastete die Stadt zuletzt mit 43,5 v. H. des Ausgabenvolumens des Verwaltungshaushalts und lässt schon von daher nicht mehr den geringsten Spielraum zu. Die Stadt konnte ihren laufenden Verpflichtungen teilweise nur durch eine Neuverschuldung nachkommen.

- 11.2** Ursache für die wirtschaftliche Lage der Stadt ist die insbesondere bis 1999 betriebene Misswirtschaft bei der Umsetzung eines Freizeitobjektes, Erschließungsmaßnahmen und Grunderwerbsgeschäften ohne echte haushaltsmäßige Deckung. Die rechtzeitige Erhebung von Einnahmen zur Deckung ihrer Ausgaben und zum Ausgleich des Haushalts hat die Stadt unterlassen. Weder der Bürgermeister noch der Stadtrat wurden ihrer Verantwortung gerecht. Der Bürgermeister handelte häufig eigenmächtig. Die Haushalts- und Finanzlage der Stadt wurde weder von den Gemeindeorganen noch von der Verwaltung sachgerecht beurteilt und blieb auch lange Zeit von der Rechtsaufsichtsbehörde unbeanstandet. Mögliche Auswirkungen von Bürgschaften und kreditähnlichen Rechtsgeschäften außerhalb des Haushalts wurden nicht erkannt bzw. nicht beachtet.

So wurden wiederholt Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und baulichen Anlagen ohne jeden Realitätsbezug veranschlagt und Ausgabeermächtigungen ohne die erforderlichen Deckungsmittel in Anspruch genommen.

- 11.3** Eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht wurde trotz mehrfacher Anmahnung bislang nicht abgegeben.

12 Eine Eigengesellschaft verkaufte Wohnungen unter dem Wert.

- 12.1** Im Jahr 2000 versagte der Stadtrat die Zustimmung zum beabsichtigten Verkauf von Wohnungen einer städtischen Eigengesellschaft. Dennoch nahm der Geschäftsführer im gleichen Jahr das notariell beurkundete Angebot der Firma A zum Kauf von Miteigentumsanteilen am betreffenden Grundstück sowie von Sondereigentum und Sondernutzungsrechten für 12 Wohnungen mit 558,50 m² Wohnfläche zu einem

Kaufpreis i. H. v. rd. 612 TDM (313 T€) an. Gleichzeitig erklärte er mit Vollmacht des Käufers die Auflassung.

Ausweislich zweier Gutachten von 1997 bzw. 2002 lag der Verkehrswert der fraglichen Wohnungen mit 1,09 Mio. DM (0,56 Mio. €) bzw. 1,5 Mio. DM (0,768 Mio. €) erheblich über dem Veräußerungspreis. Die Eigengesellschaft benötigte die aus dem Verkauf erzielte Liquidität zur Begleichung einer Verbindlichkeit gegenüber der Firma B, an der der Geschäftsführer der Firma A mit 40 v. H. beteiligt war.

12.2 Der Verkauf widerspricht dem kaufmännischen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Der Eigengesellschaft ist durch den Wohnungsverkauf ein wirtschaftlicher Schaden von mindestens 500 TDM (256 T€) entstanden. Selbst der offenkundige Liquiditätsbedarf zur Begleichung von anderweitigen Verbindlichkeiten rechtfertigt diesen Verkauf nicht. Hinzu kommt, dass der Geschäftsführer der Firma A durch seine Beteiligung an der Firma B mittelbar begünstigt wurde.

12.3 Die Eigengesellschaft hat die Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der Firma A eingeleitet. Der Rückabwicklungsanspruch wurde daraus abgeleitet, dass nach der notariellen Angebotsurkunde die Abgabe der Willenserklärung der Stadt erforderlich war. Die Stadt war Eigentümerin der verkauften Wohnungen; eine Willenserklärung lag aber nicht vor. Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht haben im einstweiligen Verfügungsverfahren einen Vormerkungsanspruch auf Rückabwicklung nach § 812 BGB bestätigt.

Gegen den Geschäftsführer des Beteiligungsunternehmens sollte bis zum 31. Dezember 2005 eine Feststellungsklage auf Schadensersatz eingereicht werden.

13 Die Neuorganisation der Freiwilligen Feuerwehr einer Stadt ermöglicht Einsparungen.

13.1 Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt aus dem Jahr 2003 sieht noch 11 selbständige Wehren (1 Stützpunktfeuerwehr, 10 Ortsteilfeuerwehren) vor. Diese Struktur war durch Gemeindegemeinschaften im Vollzug so genannter "Grenzänderungsverträge" zwischen der Stadt und den Gemeinden entstanden.

Die Ortsteilfeuerwehren liegen von der Stützpunktfeuerwehr der Stadt 6 bis 9 Fahrminuten und untereinander meistens nur 2 bis 5 Fahrminuten entfernt. Mit einer Ausnahme ist für jede Ortsteilfeuerwehr ein Wehrführer eingesetzt. In den Jahren 2001 und 2002 wurden an vierzehn und im Jahr 2003 an fünfzehn Personen Aufwandsentschädigungen geleistet.

13.2 Das Vorhalten dieser Feuerwehrstruktur steht nicht im Einklang mit dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 ThürKO). Nach § 1 Abs. 1 ThürFwOrgVO ist eine Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann. In den gegebenen Fällen scheint diese Anforderung übererfüllt. Eine Korrektur der o. g. "Grenzänderungsverträge" ist geboten.

Unabhängig davon sollte auch die Führungsorganisation überprüft werden. Beispielsweise könnten die erforderlichen Ortsteilfeuerwehren als Abteilungen geführt werden. Eine Reduzierung der Anzahl der Wehren könnte auch die Höhe der Aufwandsentschädigungen verringern.

13.3 Eine Überarbeitung des Organisationskonzeptes der Feuerwehren wurde von der Stadt zugesagt, es steht bislang aber noch aus.

14 In seiner Eigenschaft als Gesellschaftsvertreter handelte der Bürgermeister gegen einen Stadtratsbeschluss, in einem weiteren Fall ohne erforderlichen Stadtratsbeschluss.

14.1 Die Stadt errichtete im Jahr 1993 aufgrund eines Stadtratsbeschlusses eine GmbH. Nach diesem Beschluss sollte der Gesellschaftsvertrag vor der notariellen Beurkundung dem Stadtrat nochmals vorgelegt werden, was jedoch nicht geschah.

Im Jahr 1996 wurde aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom damaligen Bürgermeister allein - er ist als Vertreter der Stadt einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung - der Gesellschaftsvertrag geändert. Danach mussten nicht mehr wie bisher alle fünf Aufsichtsratsmitglieder vom Stadtrat bestimmt werden, wobei der Bürgermeister und der Kämmerer als Aufsichtsratsmitglieder gesetzt waren, sondern die Gesellschafterversammlung, d. h. der Bürgermeister selbst, konnte die drei übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates ohne Stadtratsbeschluss berufen. Zu dieser Gesellschaftsvertragsänderung konnte ebenfalls kein Beschluss des Stadtrats vorgelegt werden.

14.2 Der Bürgermeister hat in beiden Fällen eigenmächtig gehandelt. Im ersten Fall hat er einen gefassten Ratsbeschluss missachtet. Im zweiten Fall verstößt die Änderung des Gesellschaftsvertrages ohne Stadtratsbeschluss gegen die §§ 26 Abs. 2 Nr. 14 und 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO.

15 Im Zusammenhang mit einem Grunderwerb entstanden einer Stadt Kreditbelastungen und Vertragsstrafen in Millionenhöhe.

- 15.1** Die Stadt erwarb aufgrund eines Stadtratsbeschlusses im Jahr 1992 eine Fläche von 83,1 ha zur Errichtung eines Golf- und Freizeitzentrums. Die Finanzierung des Kaufpreises i. H. v. 1,9 Mio. DM (0,97 Mio. €) sollte über einen Dritten erfolgen. Die Stadt verpflichtete sich gegenüber dem Verkäufer, für das Golf- und Freizeitzentrum innerhalb von vier Jahren Investitionen i. H. v. 15 Mio. DM (7,67 Mio. €) zu tätigen und 15 Dauerarbeitsplätze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung der investiven Verpflichtungen war eine Vertragsstrafe i. H. v. 15 Mio. DM (7,67 Mio. €) und für jeden nicht geschaffenen Arbeitsplatz eine Vertragsstrafe i. H. v. 10 TDM (5 T€) zu entrichten.

Der Kaufpreis wurde zum Fälligkeitstermin im Jahr 1996 nicht beglichen und zunächst vom Verkäufer für 2 Jahre gestundet. Zur Begleichung des Kaufpreises nahm die Stadt schließlich im Jahr 1998 mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einen Kredit i. H. v. 2,2 Mio. DM (1,1 Mio. €) auf; wegen Zahlungsverzugs waren Zinsen i. H. v. 177 TDM (90 T€) angefallen.

- 15.2** Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war der Grundstückserwerb nicht im Haushalt eingestellt. Damit fehlte die erforderliche haushaltsrechtliche Ermächtigung. Erschwerend kommt hinzu, dass wegen Nichteinhaltung der Vertragsverpflichtungen (Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen) noch Vertragsstrafen in Millionenhöhe im Raum stehen.
- 15.3** Die Frage der Forderung von Schadensersatz und seiner Durchsetzung ist noch offen.

16 Mangelhafte Ingenieurleistungen bei der Erschließung eines Gewerbegebietes führten in einer Gemeinde zu vermeidbaren Mehrausgaben bei den Bauleistungen i. H. v. 4,656 Mio. DM (2,381 Mio. €).

16.1 Eine Gemeinde hatte in den Jahren 1991 bis 1997 ein Gewerbegebiet (17,3 ha Nettofläche) erschlossen. Die Bauleistungen wurden trotz der erkennbar hohen Bauausgaben beschränkt ausgeschrieben bzw. freihändig vergeben.

Mit der Projektierung und Bauleitung wurde in den Jahren 1991/1992 ein Ingenieurbüro beauftragt. Die Gemeinde hatte mit diesem Büro drei als "Kurzverträge" bezeichnete Ingenieurverträge abgeschlossen, wonach 1,110 Mio. DM (0,576 Mio. €) als Pauschalhonorar zu vergüten waren. Insgesamt wurden an das Büro 1,673 Mio. DM (0,856 Mio. €) ohne Vorlage einer prüfbaren Schlussrechnung gezahlt. Im Jahr 1994 hatte die Gemeinde das Ingenieurbüro vor dem Landgericht Gera auf Schadensersatz verklagt. Im Jahr 1996 wurde das Ingenieurbüro rechtskräftig verurteilt, Vergütungen i. H. v. 670 TDM (343 T€) zuzüglich 8,5 % Zinsen zurückzuzahlen. Eine Zwangsvollstreckung der Rückforderung hatte keinen Erfolg. Der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Ingenieurbüros wurde vom Gericht mangels Masse abgewiesen. Die Gemeinde hatte im Jahr 1996 bei einer Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Verantwortlichen des Ingenieurbüros wegen Betruges gestellt. Das Ermittlungsverfahren wurde eingestellt.

Die Schadensanzeige aus dem Jahr 1998 an die Vermögenseigenschaftsversicherung wurde vom Versicherungsträger abgewiesen. Begründet wurde die Abweisung damit, dass es sich hierbei um einen vorvertraglichen Schaden handele, da das angenommene Schadeneintrittsdatum vor Abschluss des Versicherungsvertrages liege. Außerdem

gelte die vertragliche Regelung, dass Schadensfälle grundsätzlich nicht reguliert werden können, wenn sie nicht innerhalb von vier Jahren nach Schadenseintritt beim Versicherer geltend gemacht werden (Präklusionsfrist).

- 16.2** Für den Erwerb von Grundstücken und die Erschließung des Gewerbegebietes sind Ausgaben i. H. v. rd. 17,556 Mio. DM (8,976 Mio. €) entstanden, die aus Krediten, Fördermitteln des Landes, Zuschüssen Dritter und Einnahmen aus Verkäufen der Gewerbegebietsflächen finanziert wurden. Die geplanten Ausgaben für die Erschließung des Gewerbegebietes i. H. v. 12,9 Mio. DM (6,596 Mio. €) wurden um rd. 4,656 Mio. DM (2,381 Mio. €) überschritten. Bei der Erschließung des Gewerbegebietes kam es durch mangelhafte Ingenieurleistungen zu einer Vielzahl von Nachträgen und Mengenmehrungen, die erhebliche finanzielle Folgen für die Gemeinde hatten.
- 16.3** Weder die Gemeinde noch die Rechtsaufsichtsbehörde haben die notwendigen Schritte zur Verfolgung von Schadensersatzforderungen gegen die Verantwortlichen eingeleitet.
- 16.4** Die Verwaltung ist ihrer Gesamtverantwortung für das wirtschaftliche und mangelfreie Bauen nicht nachgekommen. Es war nicht nur zu prüfen, inwieweit das Ingenieurbüro in Regress zu nehmen ist, sondern auch, inwieweit die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung für den entstandenen Schaden infolge von Planungs- und Überwachungsfehlern in Regress zu nehmen sind. Die Verwaltung wurde aufgefordert, den Sachverhalt hinsichtlich von Regressansprüchen gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zu überprüfen.

17 Trotz erheblicher Prüfungsbeanstandungen wurden von der Gemeinde keine Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

17.1 Die besondere Tragweite gravierender haushaltsrechtlicher Verstöße, Feststellungen mit Rückforderungs- und Schadensersatzansprüchen sowie weiterer Feststellungen von finanzieller Bedeutung, insbesondere bei Investitionsmaßnahmen, veranlasste die Überörtliche Kommunalprüfung, mit der betroffenen Gemeinde unmittelbar nach Abschluss der örtlichen Erhebungen im März 2004 die Prüfungsergebnisse besonders zu erörtern. Zusätzlich fand im gleichen Monat auf Wunsch des Bürgermeisters eine Beratung nach § 1 Abs. 4 ThürPrBG durch die Überörtliche Kommunalprüfung statt. Auf der Basis der vorläufigen Prüfungsergebnisse wurden der Bürgermeister und Mitglieder des Gemeinderates zu Fragen haushaltsrechtlicher Art, der Organisation und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sowie insbesondere der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen beraten.

Trotz ausführlicher und umfassender Erörterung der Prüfungsergebnisse und der durch die Gemeinde einzuleitenden Maßnahmen war diese nicht in der Lage, eine fristgerechte Stellungnahme zum Prüfungsbericht abzugeben. Trotz einer großzügigen Fristverlängerung erfolgte eine Stellungnahme erst nach schriftlicher Mahnung. Inhaltlich war diese jedoch unbefriedigend und beschränkte sich größtenteils auf Absichtserklärungen. Seit dem Ende der örtlichen Erhebungen und dem Abschlussgespräch im März 2004 war bis zur Stellungnahme mehr als ein Jahr vergangen. Die gravierenden Feststellungen des Prüfungsberichtes waren noch offen, Abhilfemaßnahmen wurden bislang nicht ergriffen.

17.2 Mit Schreiben vom 31. Januar 2006 teilte die Rechtsaufsichtsbehörde den Sachstand zur Erledigung der Prüfungsbeanstandungen mit. Danach hatte der Bürgermeister der Gemeinde nach nunmehr zwei Jahren

6 der 59 offenen Prüfungsfeststellungen von einem Anwalt prüfen lassen. Der mitgeteilte "Zwischensachstand" hat nicht erkennen lassen, dass der Bürgermeister bestrebt ist, die Prüfungsfeststellungen aufzuklären und zu erledigen. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass er die notwendigen Entscheidungen vor sich her schiebt bzw. an "Dritte" delegiert. Im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter bei der Abarbeitung der Prüfungsbeanstandungen stellt sich auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit. Die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass kein weiterer Handlungsbedarf bestehe, wird von der Überörtlichen Kommunalprüfung nicht geteilt.

18 Beim Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages, in dem sich eine Stadt über den Rahmen des § 613 a BGB hinaus verpflichtete, Abfindungskosten zu tragen, wurden dem Verwaltungshaushalt der Stadt von 1993 bis 1999 insgesamt 3,0 Mio. DM (1,5 Mio. €) Haushaltsmittel entzogen.

18.1 Die Stadt hat nach § 4 Kindertagesstättengesetz (a. F.) einem Verein als freien gemeinnützigen Träger den Betrieb von 15 Kindertagesstätten übertragen. Entsprechend der Übertragungsvereinbarung übernahm der Verein die Bediensteten und trat in die geltenden Arbeitsverträge mit den Bediensteten der Stadt nach § 613 a BGB ein. Des Weiteren wurde vereinbart, dass bei Kündigung die Abfindungskosten zu Lasten der Stadt gehen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 übernahm der Verein insgesamt 457 Beschäftigte. Der Stadtrat hat erst sechs Wochen nach Vertragsabschluss der Vereinbarung zugestimmt. Für die zwischen den Haushaltsjahren 1993 bis 1999 durch den Verein ausgesprochenen Kündigungen übernahm die Stadt ohne Prüfung einer Wiederbesetzung Abfindungskosten i. H. v. rd. 3,0 Mio. DM (1,5 Mio. €).

- 18.2** Die Stadt hat ohne rechtliche Notwendigkeit Ansprüche, die nach dem Betriebsübergang durch fällige Kündigungen entstanden sind, vertraglich übernommen. Ab dem 1. Januar 1993 war die Stadt grundsätzlich nicht mehr Schuldner der aus den Arbeitsverträgen entstandenen Verpflichtungen als Arbeitgeber (§ 613 a BGB).

Mit der von § 613 a BGB abweichenden vertraglichen Regelung hat die Stadt im Ergebnis Verpflichtungen nach § 45 Abs. 3 der Vorläufigen Kommunalordnung (VKO) übernommen. Eine nach § 45 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 VKO erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde wurde von der Stadt nicht beantragt.

Die Stadt hat somit gegen den Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verstoßen und dem Haushalt von 1993 bis 1999 dadurch insgesamt rd. 3,0 Mio. DM (1,5 Mio. €) Haushaltsmittel entzogen.

- 18.3** Die Möglichkeit des Schadensersatzes gegenüber den handelnden Personen wird zurzeit durch die Verwaltung geprüft.

- 19 **Durch Betreiben risikobehafteter interkommunaler Kreditgeschäfte unter Einschaltung eines Finanzmaklers sowie die dadurch erforderliche Aufnahme von Kassenkrediten ist einer Stadt von 1991 bis 1997 ein wirtschaftlicher Schaden i. H. v. rd. 538,3 TDM (275,2 T€) entstanden.****

- 19.1** Die Stadt hat von 1991 bis 1997 durch Vermittlung eines Finanzmaklers Kassenmittel der Stadt als Termingeld mit kurzfristiger Laufzeit sowohl bei anderen Kommunen und deren Einrichtungen als auch beim Makler selbst angelegt. Es wurden Termingeldgeschäfte mit einem Volumen von rd. 43,222 Mio. DM (21,588 Mio. €) über den Mak-

ler getätigt. Die Stadt hat weder "Darlehensverträge" mit den beteiligten Kommunen abgeschlossen, noch gab es entsprechende Vertragsverhandlungen der Kommunen untereinander. Außer dem direkten Zahlungsverkehr wurden alle Transaktionen vom Finanzmakler abgewickelt (Bestimmung der Zahlungsempfänger und der Konditionen). Der Geldtransfer fand zwischen den Kommunen direkt statt. Bei verschiedenen Termingeschäften mit der Stadt als Gläubigerin wurden Tilgung und Zinsen von einer dritten Kommune gezahlt und nicht direkt von der ein "Darlehen" nehmenden Kommune selbst. Ein Teil der Zinszahlungen wurden vom Makler überwiesen.

19.2 In Reaktion auf eine höchstrichterliche Entscheidung (Urteil des Bundesgerichtshofes in einem gleich gelagerten Fall mit demselben Finanzmakler) nahm die Stadt die Rückabwicklung der Termingeschäfte vor. Die ab dem Haushaltsjahr 2002 vorgenommene Rückabwicklung führte zu einem wirtschaftlichen Schaden aus Gerichts- und Anwaltskosten i. H. v. rd. 182,2 TDM (93,2 T€).

19.3 Trotz hoher Kassenbestände hat die Stadt zur Verstärkung des Kassenbestandes Kassenkredite als Überziehungskredite in Anspruch genommen, die sich von 1991 bis 1997 jeweils zwischen 1,0 Mio. DM (rd. 0,5 Mio. €) und 2,5 Mio. DM (rd. 1,3 Mio. €) bewegten. Die Zinsausgaben für die Inanspruchnahme dieser Kassenkredite betrugen von 1991 bis 1997 rd. 41,3 TDM (21,1 T€).

1993 beanspruchte die Stadt bei einer Bank einen weiteren Kassenkredit in Form eines Festbetragsdarlehens über 8,0 Mio. DM (rd. 4,1 Mio. €), obwohl sie zu diesem Zeitpunkt über einen Kassenbestand von rd. 3,6 Mio. DM (1,8 Mio. €) verfügte. Für das Darlehen war eine Laufzeit von einem Jahr, bei einem Zinssatz von 7,48 v. H. vereinbart. Auch nach Ablauf dieses Jahres nahm die Stadt zur Verstärkung des Kassenbestandes ein Darlehen in einer Höhe von 7 Mio. DM (3,6 Mio.

€) bis 1998 als Kassenkredit in Anspruch. Für die gesamte Laufzeit (1993 bis 1998) sind der Stadt insgesamt Zinsausgaben i. H. v. rd. 2,031 Mio. DM (1,038 Mio. €) entstanden. Zusätzlich fielen im Zeitraum von 1993 bis 1995 noch Kreditbeschaffungskosten i. H. v. rd. 11,0 TDM (5,6 T€) an. Der Zinsaufwand einschließlich der Kreditbeschaffungskosten für den vorgenannten Kassenkredit berechnet sich auf insgesamt 2,042 Mio. DM (1,044 Mio. €).

19.4 Neben den vorstehenden bei der Bank aufgenommenen Kassenkrediten nahm die Stadt in den Jahren 1993 und 1994 über den Finanzmakler zusätzlich noch bei anderen Kommunen Kassenkredite i. H. v. rd. 8,9 Mio. DM (4,6 Mio. €) auf. Dafür musste die Stadt Zinsausgaben und Vermittlungsprovisionen i. H. v. insgesamt rd. 49,7 TDM (25,4 T€) leisten.

19.5 Für den Zeitraum von 1993 bis 1998 sind der Stadt für aufgenommene Kassenkredite Ausgaben für Zinsen einschl. Kreditbeschaffungskosten und Maklerprovision i. H. v. insgesamt rd. 2,133 Mio. DM (1,091 Mio. €) entstanden. Dagegen hat die Stadt aus nicht benötigten Kassenmitteln, welche für den Zeitraum 1993 bis Anfang 1998 als Fest- und Termingeld angelegt wurden, Zinseinnahmen i. H. v. rd. insgesamt 1,777 Mio. DM (0,908 Mio. €) erzielt. Unter Berücksichtigung der erzielten Zinseinnahmen aus dem Zinsgeschäft entstand ein Verlust i. H. v. rd. 356,1 TDM (182,1 T€).

Unter Berücksichtigung der Gerichts- und Anwaltskosten für Vertragsrückabwicklungen ist der Stadt aus der Geschäftsbeziehung zu einem Finanzmakler ein Gesamtschaden von insgesamt rd. 538,3 TDM (275,2 T€) entstanden.

19.6 Diese interkommunalen Kreditgeschäfte verstoßen gegen § 32 Kreditwesengesetz (KWG). Geldanlagen von Kommunen bei anderen Kom-

munen sind nach § 32 KWG erlaubnispflichtige Tätigkeiten, wenn diese Aktivität auf eine gewisse Dauer angelegt und mit der Absicht der Gewinnerzielung verbunden ist. Da die Vergabe der Darlehen nicht zinslos und unter Einschaltung eines Maklers erfolgte, ist von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Es gehört nicht zu den eigenen Aufgaben einer Kommune als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, anderen Kommunen Kreditmittel zu verschaffen und dann sogar selbst Kassenkredite aufzunehmen.

Neben den bereits genannten Rechtsverstößen hat die Stadt den Haushaltsgrundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 53 Abs. 2 ThürKO nicht beachtet.

19.7 Die Frage von Schadensersatzansprüchen gegenüber den verantwortlich handelnden Personen ist zu prüfen.

20 Eine Stadt verzichtete auf Mieteinnahmen i. H. v. rd. 638,2 TDM (326,3 T€) durch eine großzügige Verfahrensweise bei der Vermietung und Überlassung kommunaler Immobilien.

20.1 Die Stadt, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im geprüften Zeitraum als äußerst kritisch zu beurteilen war, hat ihre Einnahmemöglichkeiten nicht ausgeschöpft. Sie hat es versäumt, abgeschlossene Mietverträge an die Marktverhältnisse anzupassen. Sowohl gemeinnützigen Vereinen als auch Sportvereinen wurden Grundstücke und Gebäude der Stadt unentgeltlich überlassen. Teilweise wurde auch das darin befindliche Inventar kostenlos zur Verfügung gestellt oder geschenkt. Auf die Erhebung von Versicherungskosten und sonstigen Nebenkosten einschließlich der auf den Objekten lastenden Grundsteuern wurde verzichtet.

- 20.2** Das Verwaltungshandeln der Stadt steht angesichts der kritischen dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz einer wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 53 Abs. 2 ThürKO). Dem Verwaltungshaushalt der Stadt wurden durch die großzügige Verfahrensweise bei der Vermietung von Einrichtungen mögliche Mieteinnahmen von rd. 638,2 TDM (326,3 T€) entzogen. Diese Einnahmeverluste haben die dauernde Leistungsfähigkeit erheblich beeinflusst.
- 20.3** Nach Angaben der Stadt werden zurzeit alle Mietverträge überarbeitet und Versicherungskosten und Betriebskosten abgefordert.
- 21** **Ein Bürgermeister einer Gemeinde bestätigte in zwei Fällen jeweils den Eingang des gesamten Kaufpreises aus der Veräußerung von Grundstücken, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch kein Geld eingegangen war. In einem Fall wurde nach 16 Monaten wenigstens ein geringer Teilbetrag gezahlt.**
- 21.1** Der Bürgermeister hat den Eingang des Kaufpreises für Grundstücke gegenüber dem Käufer und dem Notariat bestätigt, ohne sich zuvor über den Eingang der Mittel zu vergewissern. Auf der Basis dieser Kaufpreisbestätigungen wurde das Grundbuchamt vom Notar beauftragt, die Eigentumsumschreibung der Grundstücke zu vollziehen.
- Erst ca. 16 Monate nach der Eigentumsumschreibung im Grundbuch war in einem Fall von dem Kaufpreis i. H. v. 57,9 TDM (29,6 T€) ein Teilbetrag i. H. v. 15 TDM (7,67 T€) eingegangen. In einem weiteren Fall war auf den Kaufpreis i. H. v. 187 TDM (95,62 T€) bis zum Zeitpunkt der Prüfung überhaupt keine Zahlung erfolgt.

Wegen der erteilten Bestätigungen, dass der Kaufpreis vollständig bezahlt worden sei, ist mit weiteren Zahlungseingängen nicht zu rechnen, da sich die Schuldner auf diese Bestätigungen berufen können.

21.2 Durch diese grob fahrlässige Handlungsweise droht der Gemeinde ein Schaden i. H. v. insgesamt 229 TDM (117 T€). Dies wurde beanstandet.

21.3 Die Prüfung der Forderung von Schadensersatz und seiner Durchsetzung ist noch offen.

22 Der Verzicht auf die Erhebung von Miet- und Pachteinnahmen für ein Gasthaus mit Bürokomplex führte bei einer Gemeinde zu einem Schaden von mindestens 222,16 TDM (113,59 T€).

22.1 Die Gemeinde beabsichtigte, ein Grundstück (Gasthaus mit Bürokomplex) mit Kaufvertrag vom 13. Januar 1993 zu einem Kaufpreis von 280,1 TDM (143,2 T€) an eine Firma zu veräußern. Die für den Kaufvertrag erforderliche Genehmigung hat die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 21. Juni 1995 aus Gründen einer offensichtlichen Unterwertveräußerung abgelehnt [festgestellter Verkehrswert 743,8 TDM (380 T€) lt. Gutachten vom 20. September 1992].

Das Gasthaus und der Bürokomplex waren verpachtet bzw. vermietet. Die Pacht- und Mietzahlungen für Gaststätte und Bürokomplex flossen ab dem Jahr 1993 bis 1996 an den vermeintlichen Käufer des Grundstücks, ohne dass eine Eigentumsumschreibung erfolgt war.

Nach einer Übersicht der Verwaltung vom 29. Juli 1999 und einem Schreiben der Rechtsanwältin der Gemeinde vom 30. Juli 1999 belaufen sich die Miet- und Pachtzahlungen an den vermeintlichen Käufer

im Zeitraum Oktober 1993 bis Juli 1996 auf 322,16 TDM (164,72 T€). Nachweise dazu konnten nicht vorgelegt werden. Die an den vermeintlichen Käufer geflossenen Miet- und Pachterträge wurden nicht zurückgefordert.

- 22.2** Die aufgrund des wegen der fehlenden rechtsaufsichtlichen Genehmigung unwirksamen Vertrages erbrachten Leistungen waren nach § 812 BGB zurück zu gewähren. Dem vermeintlichen Käufer standen die Rückerstattung des bereits gezahlten Kaufpreisteils i. H. v. 100 TDM (51,13 T€) und der Gemeinde die geflossenen Miet- und Pachtzahlungen i. H. v. 322,16 TDM (164,72 T€) zu. Somit hätte die Gemeinde nach Verrechnung des erhaltenen Kaufpreises einen Betrag i. H. v. 222,16 TDM (113,59 T€) zurückfordern müssen.

Die Gemeinde ist ihrer Verpflichtung nach § 25 ThürGemHV, Einnahmen rechtzeitig und vollständig einzuziehen, nicht nachgekommen.

- 23** Die Sachverhalte der Tn. 8 bis 22 wurden der jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung übergeben (§ 7 Abs. 2 ThürPrBG).

Rudolstadt, 7. September 2006

Der Präsident des Thüringer Rechnungshofs

Manfred Scherer